

STADT LÖFFINGEN

LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHWARZWALDPARK“ MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Inhalt:

Satzung zur 2. Bebauungsplan-Änderung mit örtlichen Bauvorschriften
Begründung zur 2. Bebauungsplan-Änderung mit örtlichen Bauvorschriften
Umweltbericht mit
Anhang 1: Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Anhang 2: Übersichtskarte Habitatpotential Fauna
Anhang 3: 3 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(Amphibien, Fledermäuse, Rotmilan)
Zusammenfassende Erklärung
Deckblattplan zum Grünordnungsplan (siehe Originalplan)
Deckblattplan zum zeichnerischen Teil (siehe Originalplan)

Verfasser im Auftrag der Stadt Löffingen

Bebauungsplan:

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL
STÄDTEBAU • BAULEITPLANUNG • STRUKTURPLANUNG

EICHBERGWEG 7 • 79183 WALDKIRCH
TELEFON 07681/9494 • FAX 07681/24500 • E-Mail: info@ruppel-plan.de

Allgemeine UVP-Vorprüfung:



Bresch Henne Mühlिंगhaus
Heinrich-Hertz Straße 9
76646 Bruchsal

BHM Planungsgesellschaft mbH
Lorettostraße 51
79100 Freiburg

BDLA

www.bhmp.de
info@bhmp.de

SATZUNGEN DER STADT LÖFFINGEN

ZUR

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHWARZWALDPARK“ MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHWARZWALDPARK“

b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 1/7 -

Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat am 01.02.2018 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ mit Örtlichen Bauvorschriften nach § 94 LBO gemäß § 10 Baugesetzbuch jeweils als Satzung beschlossen. Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch** (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 25 vom 12.05.2017),
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015,
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 25 vom 12.05.2017),
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 25 vom 12.05.2017),
- die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO umfasst hinsichtlich der geänderten textlichen Vorschriften den Bebauungsplan vom 28.11.2002 und hinsichtlich der Änderungen des zeichnerischen Teils die Fläche gemäß Deckblatt zur 2. Änderung vom 01.02.2018 zum zeichnerischen Teil vom 28.11.2002.

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK"

**b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 2/7 -

§ 2 Inhalt und Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes

Die textlichen Festsetzungen (Bebauungsvorschriften vom 28.11.2002) werden wie folgt geändert:

In **Ziff. 1.1.2.2** wird die Liste der innerhalb der festgesetzten Abgrenzung zulässigen Nutzungen im SO 1 wie folgt ergänzt:

- „• sonstige Fahrgeschäfte,
- Gebäude zur Unterbringung, Vorführung oder Beobachtung von Tieren (z.B. Raubtierhaus),
- Wasserflächen (Teichanlagen)
- Wege, Stege und Brücken.“

Ziff. 1.1.6.1 wird wie folgt geändert:

„1.1.6.1 Das Sondergebiet 5 (SO 5) dient der Unterbringung der zum Betrieb des Schwarzwaldparks notwendigen Betriebsgebäude und Stallungen.“

In **Ziff. 1.1.6.2** wird die Liste der innerhalb der festgesetzten Abgrenzung zulässigen Nutzungen im SO 5 wie folgt ergänzt:

- „• Stallungen“

Ziff. 1.1.7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1.7.1 In der privaten Parkanlage sind nur Wildgehege, dem Betrieb des Wildparks dienende untergeordnete Einrichtungen und Anlagen wie Stallungen und Futterhäuser für Groß- und Kleinvieh sowie Raubtiere, Wasserflächen (Teichanlagen), Wege, Stege, Brücken und max. 4 Grillplätze zulässig.“

Ziff. 1.2. wird wie folgt ergänzt:

„1.2.2 Im Bereich der 2. Änderung wird das Maß der baulichen Nutzung durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie die Höhen nach Ziff. 1.3.1 bestimmt.“

In **Ziff. 1.3.1** werden die Vorschriften für das Sondergebiet 1 (SO 1) wie folgt neu festgesetzt:

„1.3.1 Als maximale Höhen werden festgesetzt:

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK"

**b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 3/7 -

- Sondergebiet 1 (SO1)
 - für Gebäude maximale Höhen, gemessen ab vorhandener Geländehöhe bis zur obersten Dachbegrenzungskante 15,00 m
 - für Türme und Fahrgeschäfte, gemessen ab vorhandener Geländehöhe bis zur obersten Anlagenkante 15,00 m
 - für einen Turm („Freefall-Tower“), Grundfläche max. 10 x 10 m, im Bereich der „Oldtimerbahn“, gemessen ab vorhandener Geländehöhe bis zur obersten Anlagenkante 38,00 m.

Wege und Verkehrsflächen

Die in der Zeichenerklärung zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes enthaltene Bezeichnung „Bestehende Wege- und Verkehrsflächen“ wird umbenannt in

„Wege und Verkehrsflächen (unverbindlich)“.

§ 3 Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften vom 28.11.2002 werden für die Bereiche der Sondergebiete 1 und 5 (SO 1, SO 5) im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben.

§ 4 Bestandteile der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Bestandteile der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind die Festsetzungen nach § 2 dieser Satzung und

das Deckblatt zum zeichnerischen Teil zur 2. Änderung vom 01.02.2018

das Deckblatt zum Grünordnungsplan vom 01.02.2018

Beigefügt ist die Begründung zur 2. Änderung vom 01.02.2018

§ 5 Inkrafttreten der 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schwarzwaldpark“ wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes und der Grünordnungsplan vom 28.11.2002 im Bereich des Deckblattes nach § 1 außer Kraft.

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK"

**b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 4/7 -

HINWEISE

1. Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH

Für Auskünfte ist der Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten:

Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de

Tel. +49 800 3301903

Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren.

Die gesetzlichen Pflichtangaben sind zu finden unter

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

2. Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9, Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein), die in den Hangmulden von quartären Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett-horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten der Umlagerungsbildungen ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise:

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK"

b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 5/7 -

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

3. Hinweise zu empfohlenen Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung oder Verminderung von nachteiligen Auswirkungen

Während der Bauzeit

Einsatz lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge,

Vermeidung von Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchten offener Bodenbereiche bei Bedarf,

Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß und Vermeidung von Ölverlusten. Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls im Zuge der Erdbauarbeiten und fachgerechte Entsorgung des betroffenen Bodens.

DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrünten, nicht befahrenen Miete bis zum Wiedereinbau.

Baustellennebenflächen nur innerhalb des künftigen Geltungsbereiches aber außerhalb von zukünftigen Grün-/Ausgleichsflächen, ggf. Rekultivierung von Bodenverdichtungen

Bauzeitenbeschränkungen

Um zu vermeiden, dass der Brut bzw. Aufzuchtlauf des **Milan**-Paares aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Standort des Horsts zum Geltungsbereich nicht gestört wird, sollte eine Verlegung der Bauphase auf ein Zeitfenster frühestens ab Anfang Oktober angestrebt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme für potentiell betroffene **Fledermausarten** ist es notwendig, die im Rahmen der Erschließung geplanten Gehölzbeseitigungen, grundsätzlich außerhalb der generellen Fortpflanzung- und Vegetationsperiode (frühestens ab Anfang Oktober) durchzuführen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Birkengruppe des ehemaligen Schwarzwildgeheges am Nordrand zum Wolfsareal.

Als Vermeidungsmaßnahme für potentiell betroffene **Amphibienarten** sollte die Erschließung in den Wintermonaten erfolgen.

Durchführung erforderlicher Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK"

b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 6/7 -

Freimachen des Baufeldes, Reisig, Baum- und Wurzelstrünke

Da nicht auszuschließen ist, dass die Beseitigung kleinflächig temporärer Wasserlachen innerhalb des ehemaligen Schwarzwaldwildgeheges zu einem vollständigen Verlust möglicher Laichstandorte von Gelbbauchunke und Kreuzkröte führen könnte, wird als Vermeidungsmaßnahme eine sorgfältige Kontrolle und Abräumung von Reisiglagerungen, Baum- und Wurzelstrünken vorgeschlagen. Die Überprüfung sollte durch fachökologische Maßnahmenbegleitung erfolgen.

Regenwasserversickerungen

Anlage von Grünflächen mit Versickerungsfunktion.

Anlage ausreichend bemessener, naturnah gestalteter Regenwasserrückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsmulden im Zuge der Entwässerungsplanung.

Offene Führung, Rückhaltung, Zwischenspeicherung und dezentrale Versickerung von auf befestigten Flächen (z. B. Dächer, Straßen, Parkplätze, Wege) anfallendem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten in Sickermulden/Sickergräben in den Bebauungsflächen benachbarten Grünflächen.

Metalloberflächen

Verbot von der Witterung ausgesetzten Dach- und Fassadenteilen mit Oberflächen aus Blei, Zink, Kupfer oder deren Legierungen ohne erosionsbeständige Beschichtung oder Behandlung.

Zisternen

Zisternen zur Speicherung von Niederschlagswasser für die Bewässerung von Grünflächen und ggf. als Brauchwasser.

Löffingen, den 01.02.2018

(Datum des Satzungsbeschlusses)



(Tobias Link, Bürgermeister)

SATZUNGEN ZUR

a) 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK"

**b) 2. ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
„SCHWARZWALDPARK“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 77 -

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO unter Beachtung der dazugehörigen Verfahren mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Löffingen übereinstimmen.

Löffingen, den 20.02.2018



(Tobias Link, Bürgermeister)

Rechtswirksam durch Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

vom 23.02.2018

Löffingen, den 26.02.2018



(Tobias Link, Bürgermeister)

**BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES „SCHWARZWALDPARK“
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

1 Ziele und Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan „Schwarzwaldpark“ befindet sich am Nordrand der Löffinger Gemarkung, östlich des Ortsteiles Dittishausen und wurde am 02.01.2003 zur Rechtskraft gebracht und seit dem einmal geändert.

Nachdem im Frühjahr 2017 ein Eigentümerwechsel des Schwarzwaldparks stattfand, steht das Gesamtgelände insgesamt vor einer durchgreifenden Erneuerung hinsichtlich der Gesamtkonzeption für Gebäude, angebotene Freizeitaktivitäten, Attraktionen und den Tierbestand. Letzterer soll auf Tiere insbesondere des afrikanischen Kontinents umgestellt werden und damit für den Schwarzwald eine Ergänzung darstellen gegenüber dem Freizeitpark in Oberried und dem Schwarzwaldzoo in Waldkirch, die fast keine afrikanischen Tierarten pflegen.

Als erste und äußerst dringende Maßnahme steht die Herstellung eines Geheges für Tiger und Löwen an, die derzeit noch in unmittelbarer Nähe des Schwarzwaldparks untergebracht sind, aber dringend eine größere Fläche benötigen, da sie nicht mehr als Zirkustiere, sondern als Zootiere eingestuft werden. Hier ist ein erheblich größeres artgerechtes Gehege geplant, das für die Parkbesucher eine besondere Attraktion darstellen soll. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Parkanlage, die hier bisher für Wildschweine genutzt wurde, ist die Errichtung eines Raubtierhauses geplant, das den Besuchern die Möglichkeit bieten soll, die Tiere aus nächster Nähe beobachten zu können. Dies soll ebenso an der Westseite des Sondergebietes 1 durch Errichtung eines längeren Steges mit Aussichtsplattform ermöglicht werden. Es ist geplant, das Freigehege durch eine Wasserfläche nach Osten abzugrenzen.

Die Stadt Löffingen unterstützt die geplanten Maßnahmen im Schwarzwaldpark, da dieser sich positiv auf den Tourismus und die gastronomischen Betriebe auswirken wird, Arbeitsplätze schafft und die heimische Wirtschaft stärkt. Gleichzeitig werden dringend notwendigen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, verbunden mit der Errichtung neuer Anlagen und Gebäude des Schwarzwaldparks.

2 Verfahren

2.1 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“

Um für die o.g. dringenden Maßnahmen schnellstmöglich die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, soll im Rahmen der 2. Änderung zunächst das Sondergebiet 1 nach Westen etwas vergrößert werden, verbunden mit einigen Ergänzungen der Liste der zulässigen Nutzungen.

Der zeichnerische Teil (vgl. Seite 5/12) und der Grünordnungsplan werden jeweils durch ein Deckblatt und die Bebauungsvorschriften entsprechend textlich

geändert. Die örtlichen Bauvorschriften sollen für den Änderungsbereich nicht mehr gelten.

Nachdem anfänglich davon ausgegangen wurde, dass die Planung nach § 13 BauGB im vereinfachten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt werden kann, führten die Ergebnisse der Offenlage dazu, die Planung auf das zweistufige Regelverfahren umzustellen, da insbesondere die Änderung der Gebäudehöhen (Freifallturm) nicht durch das vereinfachte Verfahren gedeckt ist. Daher wurde auch ein Umweltbericht und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die bereits durchgeführte Offenlage im Rahmen des § 13 BauGB kann jedoch als Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gewertet werden, da die inhaltlichen Voraussetzungen hierfür gegeben waren.

Es erfolgt anschließend die öffentliche Auslegung im Regelverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der Bearbeitung der aus der Offenlage nach § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 27.09.2017 ein ausführliches Gespräch im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachplaner, in welchem der Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erörtert wurde. Der erforderliche Umweltbericht mit Ausführungen zum Artenschutz wurde ergänzt. Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wird nochmals im Rahmen der Offenlage die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gegeben.

Verfahrensübersicht:

Änderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	06.07.2017
Offenlage nach § 13 BauGB, gewertet als Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	07.08. – 08.09.2017
Scoping (§ 4 Abs. 1), Offenlage und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	27.11. – 29.12.2017
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB	01.02.2018

2.2 Parallele Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löffingen ist die Fläche der 2. Bebauungsplanänderung als private Grünfläche (Wildpark) bzw. Waldfläche dargestellt.

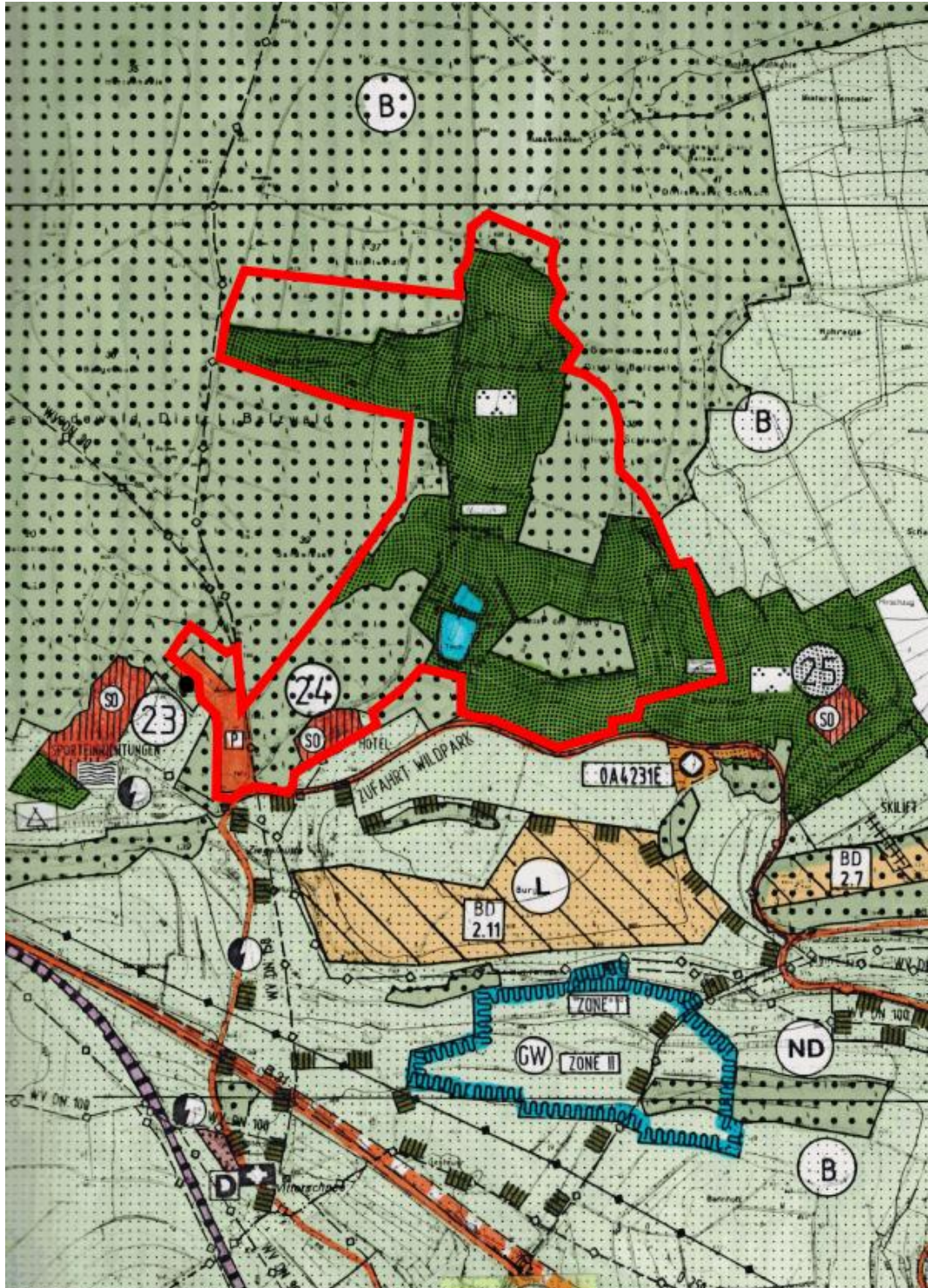
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan und die geplante 5. punktuelle Änderung sind nachfolgend in Ausschnitten dargestellt.

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 3/13 -

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Löffingen-Friedenweiler, Zieljahr 2005 (Bereich der 5. Änderung rot umrandet)

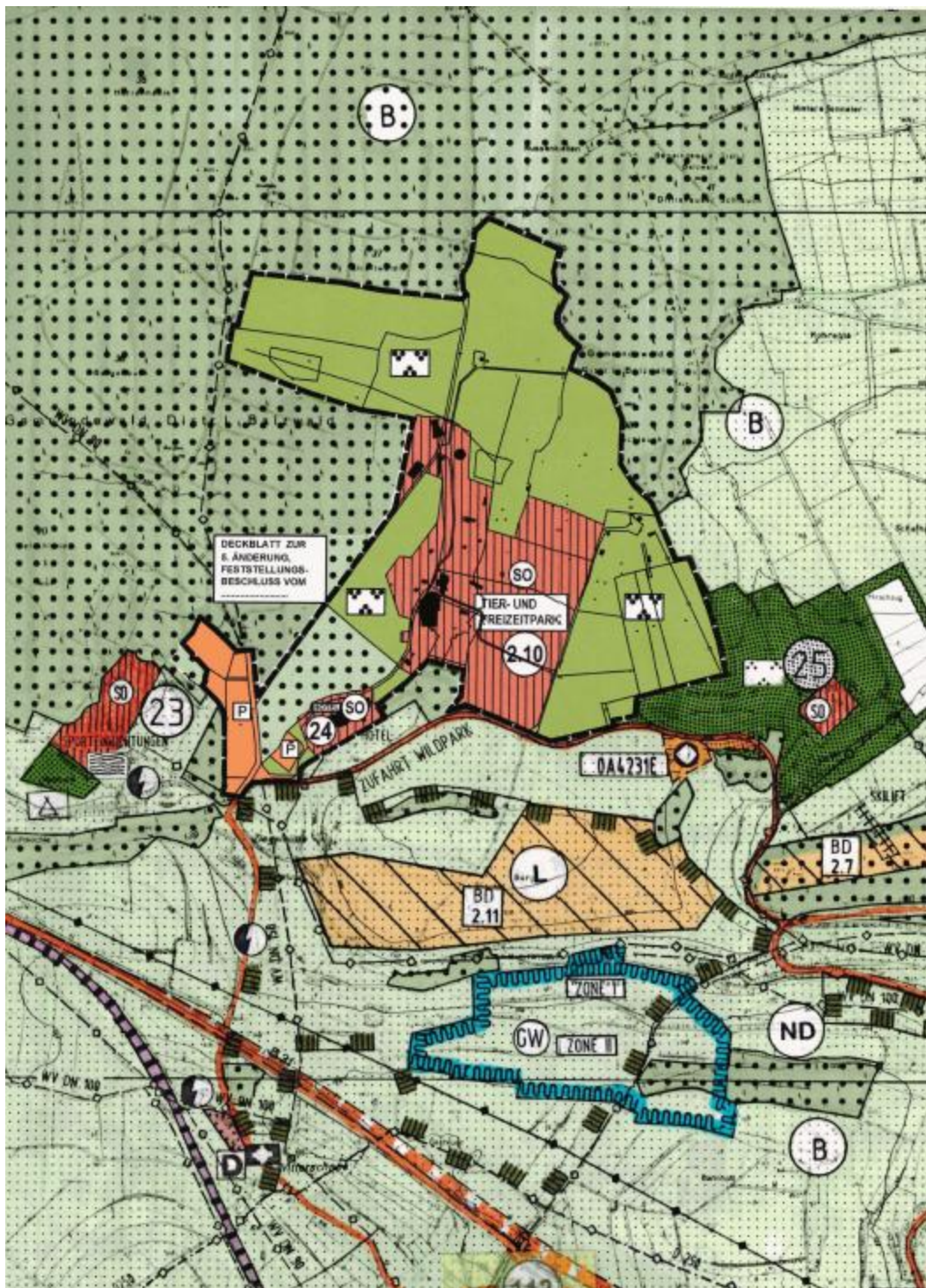


BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 4/13 -

Geplante 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Löffingen-Friedenweiler (Fassung zur Offenlage):



BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

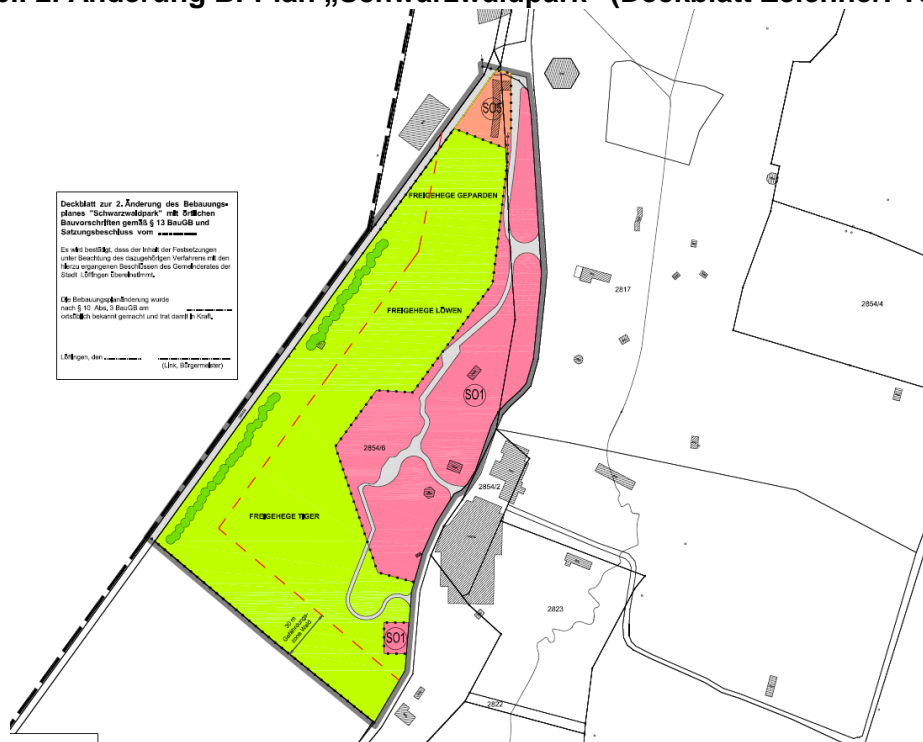
Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 5/13 -

Rechtswirksamer Bebauungsplan „Schwarzwaldpark“, Löffingen:



Gepl. 2. Änderung B.-Plan „Schwarzwaldpark“ (Deckblatt Zeichner. Teil):

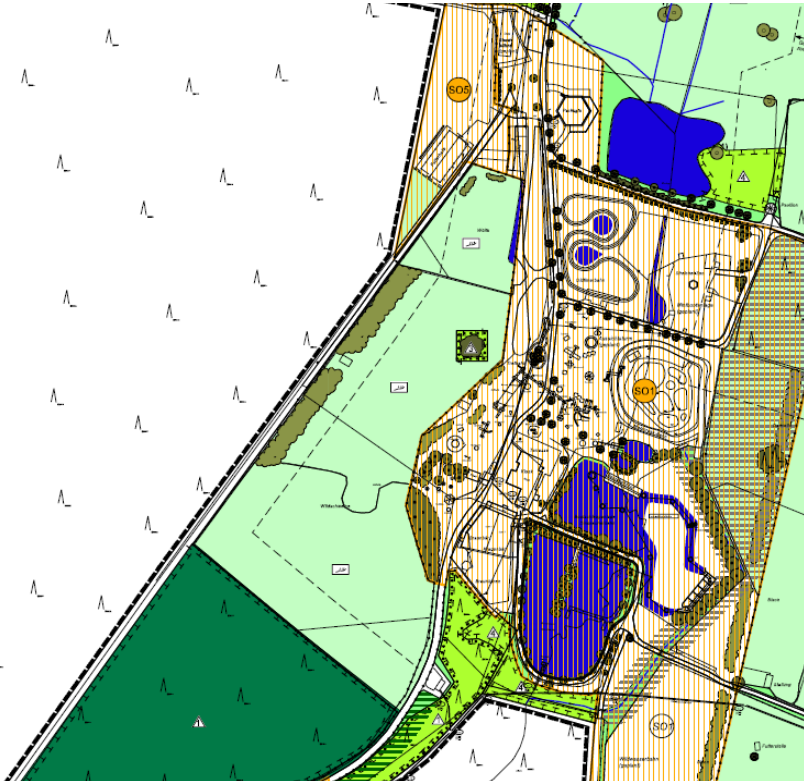


BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHWARZWALDPARK“ MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 6/13 -

Rechtswirksamer Bebauungsplan „Schwarzwaldpark“, Löffingen, Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan (GOP):



GepL 2. Änderung Bebauungsplan „Schwarzwaldpark“ (Deckblatt GOP):



Am 06.07.2017 hatte der Gemeinderat der Stadt Löffingen beschlossen, die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler einzuleiten. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat diesen Beschluss am 11.07.2017 gefasst, zusammen mit dem Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die Behördenbeteiligung mit Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB) fand in der Zeit vom 26.07. - 29.08.2017 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte in Löffingen am 20.07.2017 und in in Friedenweiler am 04.09.2017.

Durch das Parallelverfahren sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Übereinstimmung gebracht werden. Dies bedeutet in weiten Teilen, dass der Flächennutzungsplan nachträglich an die Festsetzungen des bereits rechtswirksamen Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ angepasst wird. Änderungen in beiden Bauleitplänen betreffen jedoch die Bündelung des Sondergebietes als Festsetzung bzw. Darstellung in einem zentralen Bereich, da die Sonderbaufläche für die Sommerrodelbahn (am Ostrand des Gebietes) entfallen soll und der Kernbereich (SO 1) entsprechend vergrößert wird. Gleichzeitig soll die Nutzung von Sondergebiet „Tierpark“ in Sondergebiet „Tier- und Freizeitpark“ erweitert werden, so dass auch größere Fahrgeschäfte erstellt werden können.

Diese 2. Bebauungsplanänderung kann jedoch, wie auch die 1. Bebauungsplanänderung noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, so dass eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich ist.

3 Erschließung

Öffentliche **Verkehrsflächen** sind von der 2. Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Änderungen der inneren Erschließung (Wege, Wasser- Abwasser, Energieversorgung) erfolgt durch Grundstückseigentümer. Wege im Parkgelände werden nicht verbindlich vorgeschrieben, da öffentliche (Verkehrs-) Belange nicht betroffen sind (vgl. Ziff. 3.4). Sicherheitsvorschriften, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden, sind davon unabhängig einzuhalten

Hinsichtlich der **Entwässerung** wird auf das mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden, abgestimmte Konzept verwiesen. Planungen zur Entwässerungskonzeption sind mit diesem Fachbereich abzustimmen. Auf die Notwendigkeit der erlaubnispflichtigen Niederschlagswasserbeseitigung wird hingewiesen.

3 Begründung der geänderten Bebauungsvorschriften

3.1 Sondergebiet 1 und 5 (SO 1, SO 5)

Der Bereich des Sondergebietes 1 (SO 1) wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes am Westrand erweitert. Hier soll u.a. ein Raubtierhaus und ein Pavillon im Zusammenhang mit der Einrichtung des Geheges für Tiger und Löwen entstehen. Auf der Fläche war bisher ein Wildschweingehege untergebracht. Auf der Fläche, die bisher für Wölfe vorgesehen war, sollen künftig Geparden als Ergänzung der Großkatzen Tiger und Löwen untergebracht werden.

Die Trennung zwischen Sondergebiet und Gehege (Parkanlage) erfolgt weitgehend durch eine geplante Wasserfläche, über die ein Steg mit Aussichtsplattform verläuft. Die geplante Wasserfläche soll teils im Sondergebiet, teils in der Parkanlage (Gehege) liegen und soll in beiden Flächen zulässig sein, wird aber im Plan nicht gesondert dargestellt, da die endgültige Lage noch nicht feststeht.

Am Südrand wird ebenfalls noch eine kleine Fläche als SO 1 ausgewiesen. Hier soll das Kassengebäude am neuen Eingang des Schwarzwaldparkes entstehen. Östlich gegenüber ist ebenfalls ein Gebäude für den Eingangsbereich mit Kiosk, Büro und Wohnungen für Betriebsangehörige geplant, was jedoch in den Bereich der geplanten 3. Änderung fällt.

Im SO 1 soll neben den bisher schon zulässigen Fahrgeschäften ein bisher nicht ausdrücklich aufgeführter Freifallturm (Freefall-Tower) zugelassen werden, der als „sonstiges Fahrgeschäft“ definiert werden kann und der betriebsbedingt eine zulässige Höhe von bis zu 38 m haben darf. Die Höhe von 45 m gemäß Entwurf zur 1. Offenlage wurde hier reduziert. Die Lage des Freefall-Towers wird nur textlich definiert und liegt im Bereich, der im zeichnerischen Teil des bestehenden Bebauungsplanes mit „Oldtimerbahn“ gekennzeichnet ist. Diese Fläche ist hinreichend genau im Plan bestimmt, da sie von drei Seiten durch Wege und im Osten durch die Eintragung „Streichelzoo“ begrenzt wird. Der im Plan in südlicher Richtung eingetragene „Aussichtsturm (geplant)“ war bisher schon mit einer Höhe von 25 m zulässig.

Im Rahmen der 3. und 4. Bebauungsplanänderung sollen die Höhen der Fahrgeschäfte neu geregelt und die Lage des Turmes mit zeichnerischer Darstellung nachgetragen werden.

Um die o.g. Planung zu sichern, wird die Liste der innerhalb der festgesetzten Abgrenzung zulässigen Nutzungen im SO 1 (Bebauungsvorschriften vom 28.11.2002) in Ziff. 1.1.2.2 wie folgt ergänzt:

- sonstige Fahrgeschäfte,
- Gebäude zur Unterbringung und Vorführung von Tieren (z.B. Raubtierhaus),
- Wasserflächen (Teichanlagen)
- Wege, Stege und Brücken.

Das Sondergebiet SO 5 wird geringfügig für einen Anbau nach Süden erweitert. Hier sollen zusätzlich Stallungen zulässig sein, die u.a. für das Raubtiergehege erforderlich sind.

Für den Bereich der 2. Änderung wird erstmalig eine Grundflächenzahl (0,6) festgesetzt. Dies bedeutet, dass, bezogen auf die Sondergebiete 1 und 5 eine GRZ von 0,6 anzuwenden ist, die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die dort genannten Anlagen (wie Garagen, Zufahrten, Nebenanlagen) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden darf.

3.2 Private Parkanlage

Die zulässigen Nutzungen in Ziffer 1.1.7.1 der Bebauungsvorschriften (Parkanlage) werden im Hinblick auf die vorgesehenen Nutzungen präzisiert, in dem insbesondere auch Raubtiere aufgeführt werden und Wasserflächen (Teichanlagen), Wege, Stege und Brücken ausdrücklich in den Nutzungskatalog aufgenommen werden.

3.3 Höhen

Die Vorschriften für maximale Höhen werden in Ziffer 1.3.1 der Vorschriften für das Sondergebiet 1 (SO 1) neu festgesetzt, indem auf die Festsetzung einer Traufhöhe verzichtet wird, da bestimmte Anlagen oder Fahrgeschäfte keine Dächer im herkömmlichen Sinn haben. Die Höhenbegrenzung soll sich daher bei Gebäuden auf die oberste Dachbegrenzungskante bzw. bei Anlagen wie Fahrgeschäften auf die oberste Anlagenkante beziehen. Bisher war bereits ein Aussichtsturm von 25 m zulässig. Der vorgesehene Freifallturm hat eine größere Höhe, stellt aber in der Art der Anlage keine prinzipiell andere als die bisher zulässige Nutzung dar. Bisher war die Errichtung von hohen Gebäuden insofern nicht ausgeschlossen, als keine absoluten Gebäudehöhen und Baufenster festgesetzt wurden, sondern nur Traufhöhen. Die geplante Festsetzung enthält nunmehr Vorschriften zur Begrenzung der Gesamthöhen von Gebäuden und Anlagen. Weitere Änderungen sind jedoch der 3. Bebauungsplan-Änderung vorbehalten, die im zweistufigen Verfahren durchgeführt wird.

3.4 Wege und Verkehrsflächen

Im zeichnerischen Teil sind laut Zeichenerklärung „Bestehende Wege und Verkehrsflächen“ enthalten. Diese entsprechen schon jetzt nicht mehr den Gegebenheiten. Zur Klarstellung wird daher die in der Zeichenerklärung zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplan enthaltene Bezeichnung „Bestehende Wege- und Verkehrsflächen“ umbenannt in „Wege und Verkehrsflächen (unverbindlich)“. Diese sind im SO 1 und in der Parkanlage allgemein zulässig.

3.5 Waldabstand

Der nach § 4 LBO erforderliche 30-m Waldabstand ist nachrichtlich im zeichnerischen Teil eingetragen („Gefährdungszone „Wald“), wurde jedoch wegen der wegfallenden Waldfläche gegenüber der südöstlichen Teilfläche an die geänderten Gegebenheiten angepasst.

Durch geeignete Maßnahmen (Auslichten) wird sichergestellt, dass die innerhalb der Gefährdungszone „Wald“ zu errichtende Zaunanlage für das Raubtiergehege durch Windbruch nicht beeinträchtigt werden kann.

4 Begründung zu den wegfallenden örtlichen Bauvorschriften

Im SO 1 sind zentrale Einrichtungen und Gebäude des Schwarzwaldparkes vorgesehen, sowie verschiedene Anlagen für Attraktionen und Fahrgeschäfte.

Die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften ist hier nicht mehr begründbar oder erforderlich, da es sich nicht um (Wohn-)Gebäude im herkömmlichen Sinn handelt, an die besondere gestalterische Anforderungen gestellt werden können. Ein Einfügegebot in eine bauliche Umgebung entfällt. Daher soll und kann hier auf örtliche Bauvorschriften verzichtet werden.

Im SO 5 sind Betriebsgebäude und Stallungen zulässig. Da der Schwarzwaldpark als eine Einheit zu sehen ist, die in ihrer baulichen Gestaltung von außen nicht oder nur wenig wahrnehmbar ist, sind örtliche Bauvorschriften, die auf die Erhaltung eines schwarzwaldtypischen (Wohngebäude-)Erscheinungsbildes abzielen grundsätzlich nicht angebracht. Fahrgeschäfte, die auch bisher schon zulässig waren, prägen im Übrigen das äußere Erscheinungsbild mehr als die Gebäude. Dem Bauherr ist es jedoch unbenommen, bei gestalterischen Detailfragen Bezüge zu schwarzwaldtypischen baulichen Gestaltungselementen herzustellen.

Die örtlichen Bauvorschriften sollen daher bei den folgenden Änderungen des Bebauungsplanes auch für die übrigen Bereiche aufgehoben werden.

5 Grünordnungsplan, Umweltbericht,

Grünordnerische Festsetzungen (Flächen und Maßnahmen) sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan teils im zeichnerischen Teil, teils im **Grünordnungsplan**, der verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes ist, festgesetzt. Der Grünordnungsplan wird ebenfalls mit einem Deckblatt zur 2. Bebauungsplanänderung geändert.

Pflanzgebote bleiben weiterhin qualitativ und flächenmäßig weitgehend erhalten, werden jedoch wegen der Umgestaltung als Raubtiergehege teilweise verlagert. Gehölzbestand mit Erhaltungsbindung entfällt im SO 1, da er etwa im Bereich

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 11/13 -

des neuen Raubtierhauses und der geplanten Teichanlagen liegt. Dennoch liegt es im Interesse des Tierparks, bestehende Gehölze so weit wie möglich zu erhalten, da sie für Besucher im Sommer als Schattenspender von Bedeutung sind und zu einem durchgrünten Erscheinungsbild der Parkanlagen beitragen.

Dieser Begründung ist ein **Umweltbericht** als zweiter Teil beigefügt. Im Umweltbericht werden u.a. folgende Themen abgehandelt:

- Beschreibung und Bewertung des Bestandes
- Wirkungen des Bebauungsplanes
- Maßnahmen zur Vermeidung
- Eingriffs- Ausgleichsbilanz mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dem Umweltbericht beigefügt sind:

- eine Sichtfeldanalyse zum Free-Fall-Tower
- ein Übersichtsplan zu Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen
- eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- eine Übersichtskarte zum Habitatpotential Fauna
- Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die vorgeschlagenen **Hinweise** des Umweltberichtes werden zusätzlich in die „Hinweise“ zum Bebauungsplan (nach Satzungstext) übernommen.

Als **externe Ausgleichsmaßnahmen** sind folgende Maßnahmen (s. Luftbild nächste Seite) vorgesehen, die sich alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ befinden und z.T. auch den gleichen Grundstückseigentümer betreffen. Die Maßnahmen sollen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden und sind an dieser Stelle nur nachrichtlich aufgeführt. Im Einzelnen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

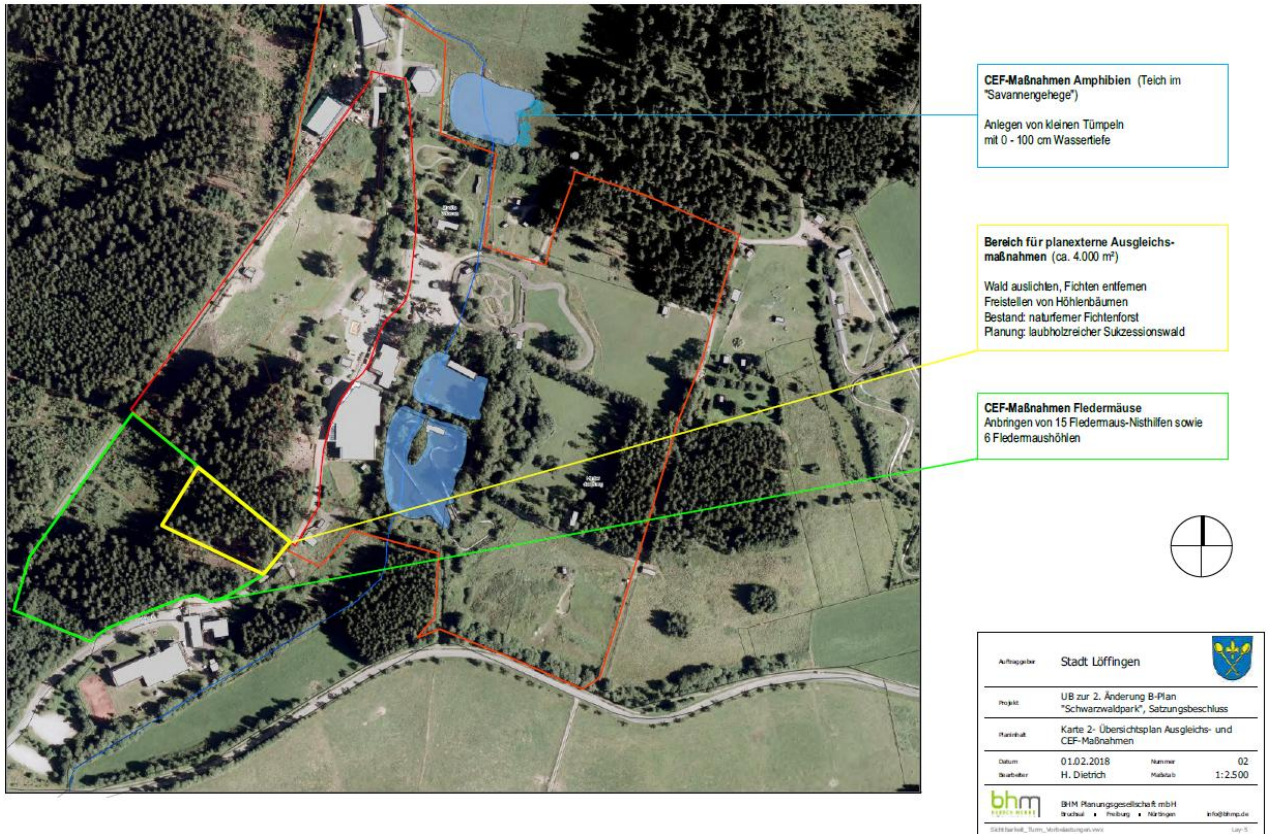
Seite - 12/13 -

Luftbild mit Ausgleichsmaßnahmen

blau: Anlegen von kleinen Tümpeln als CEF-Maßnahmen (Amphibien)

gelb: Umwandlung in laubholzreichen Sukzessionswald

grün: Anbringen von Fledermaus-Nisthilfen und Fledermaushöhlen (CEF-Maßn.)



6 Flächenbilanz

Die Flächen im Geltungsbereich der 2. Deckblattänderung verteilen sich gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan wie folgt:

Fläche	Bestand Bebauungsplan „Schwarzwaldpark“	Planung 2. Bebauungsplan- änderung	Bilanz qm
Parkfläche (priv. Grünfl.)	30.682	26.708	- 3.974
SO 1	8.696	12.336	+ 3.640
SO 5	585	919	+ 334
Weg am Westrand	1.405	1.405	0
Gesamtfläche	41.368	41.368	

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHWARZWALDPARK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2018

Seite - 13/13 -

Kosten

Neue öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht geplant. Daher entstehen hierdurch auch keine Kosten für die Stadt Löffingen.

Die Planungskosten werden vom Eigentümer des Schwarzwaldparkes übernommen.

Löffingen, den 01.02.2018
(Datum des Satzungsbeschlusses)



(Tobias Link, Bürgermeister)

(Ausfertigung siehe Satzung)



STADT LÖFFINGEN

Umweltbericht

zur

2. Änderung Bebauungsplan

„Schwarzwaldpark“

Fassung Satzungsbeschluss, 01.02.2018

Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Schwarzwaldpark“

Projekt-Nr.

1738-1

Bearbeiter

Dipl.-Ing. H. Dietrich

Dipl.-Ing. F. Bücking

Datum

15.01.2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Lorettostraße 51

79100 Freiburg im Breisgau

fon 0761-7074878-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2 Untersuchungsgebiet	1
1.3 Übergeordnete Vorgaben.....	1
1.3.1 Regionalplan	2
1.3.2 Flächennutzungsplan	2
1.3.3 Landschaftsplan.....	3
1.3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	3
2. Alternativenprüfung	5
3. Beschreibung und Bewertung des Bestands.....	6
3.1 Schutzgut Mensch.....	7
3.1.1 Bestand.....	7
3.1.2 Vorbelastung.....	7
3.1.3 Bewertung.....	7
3.2 Schutzgut Boden und Fläche	7
3.2.1 Bestand.....	7
3.2.2 Vorbelastung.....	8
3.2.3 Bewertung.....	8
3.3 Schutzgut Wasser	9
3.3.1 Bestand.....	9
3.3.2 Vorbelastung.....	10
3.3.3 Bewertung.....	10
3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt.....	10
3.4.1 Bestand.....	10
3.4.2 Vorbelastung.....	12
3.4.3 Bewertung.....	12
3.5 Schutzgut Klima und Luft	14
3.5.1 Bestand.....	14
3.5.2 Vorbelastung.....	14
3.5.3 Bewertung.....	15
3.6 Schutzgut Landschaft.....	15
3.6.1 Bestand.....	15
3.6.2 Bewertung der einzelnen Sichtbereiche	17
3.6.3 Gesamtbewertung.....	19
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19

3.7.1 Bestand.....	19
3.7.2 Vorbelastung.....	19
3.7.3 Bewertung.....	19
3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
4. Wirkungen des Bauvorhabens	19
4.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario)	20
4.2 Wirkungsprognose Planfall.....	20
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	21
4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen	22
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	23
4.2.4 Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte	23
4.2.5 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	23
4.2.6 Umweltschadensgesetz	24
4.2.7 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	25
5. Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung und Verminderung	26
6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	31
6.1 Schutzgut Boden und Fläche	31
6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	33
7. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	35
8. Monitoring.....	36
9. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	37
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung	38
11. Literaturverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs und Standort geplanter Freifallturm.....	1
Abb. 2: FNP 2005, VG Löffingen-Friedenweiler (Bestand) sowie Planung zur 5. Änderung des FNP	2
Abb. 3: Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte im näheren Planungsumfeld	3
Abb. 4: Rechtswirksamer B-Plan (2003) und 2.Änderung des B-Plan Entwurf zur Offenlage (2017).....	6
Abb. 5: Bodenkundliche Kartiereinheiten im UG	8
Abb. 6: Bewertungen der Bodenfunktionen im UG.....	9
Abb. 7: Auszug aus dem rechtsgültigen B-Plan von 2003.....	11
Abb. 8: Biotopwerte im Untersuchungsgebiet	13
Abb. 9: Lage des geplanten Free-Fall-Towers (o. M.)	16
Abb. 10: Ergebnis der Sichtfeldanalyse	17

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Biotoptypen im UG.....	12
Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.....	20
Tab. 3: Mögliche erhebliche Auswirkungen beim geplanten Vorhaben.	21
Tab. 4: Baubedingte Wirkungen	21
Tab. 5: Anlagebedingte Wirkungen.....	22
Tab. 6: Betriebsbedingte Wirkungen.....	23
Tab. 7: Maßnahmen zum Vermeiden, Verhindern, Vermindern negativer Auswirkungen auf die Naturgüter.....	26
Tab. 8: Rechnerische Bilanz für das Naturgut Boden.....	32
Tab. 9: Rechnerische Bilanz für die Biotope.	34
Tab. 10: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	35

Kartenverzeichnis

Karte 1	Sichtfeldanalyse Free-Fall-Tower
Karte 2	Übersichtsplan Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Anhang

Anhang 1	Artenschutzrechtliche Vorprüfung, F. Zinke
Anhang 2	Übersichtskarte Habitatpotential Fauna, F. Zinke
Anhang 3	3 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §44 und 45 BNatSCHG (saP) für Amphibien, Fledermäuse und Rotmilan

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Umweltbericht enthält gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 1a eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der Planung. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit Festsetzungen usw. findet sich in Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan.

1.2 Untersuchungsgebiet

Der Schwarzwaldpark, Gemarkung Löffingen, liegt nördlich von Löffingen und westlich von Dittishausen im Kreis Breisgau-Hochschwarzwald am Fuß des Krähenbacher Waldes. Für den Umweltbericht wurde der geplante Geltungsbereich der 2. Änderung zum Bebauungsplans (rund 4,1 ha) sowie die Errichtung eines Freifallturmes östlich des Plangebietes als Untersuchungsgegenstand angenommen, siehe Abb. 1.

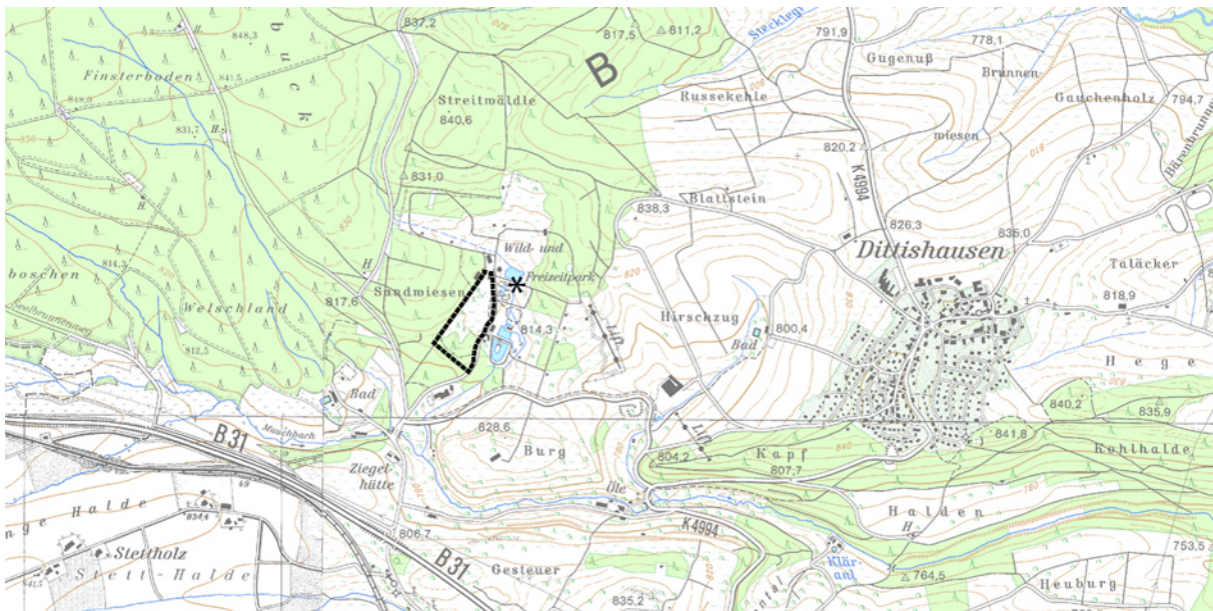


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs und Standort geplanter Freifallturm

Quelle Kartengrundlage TK25: (LUBW, 2017)

Der von der Umplanung betroffene Flächenausschnitt des Schwarzwaldparks umfasst das ehemalige Wildschweingehege sowie das noch bestehende und mit Tieren besetzte Wolfsgehege sowie einen Teil des Sondergebiets.

1.3 Übergeordnete Vorgaben

Die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele

und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden müssen, wird nachfolgend gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 1b beschrieben.

1.3.1 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 (RVSO, 2016) mit Fortschreibungen ist das Plangebiet ohne Struktur (weiß) dargestellt. Regionale Freiraumstrukturen sind nicht betroffen. Die umliegenden Natura 2000 Schutzgebiete sind nachrichtlich generalisiert im Regionalplan übernommen.

1.3.2 Flächennutzungsplan

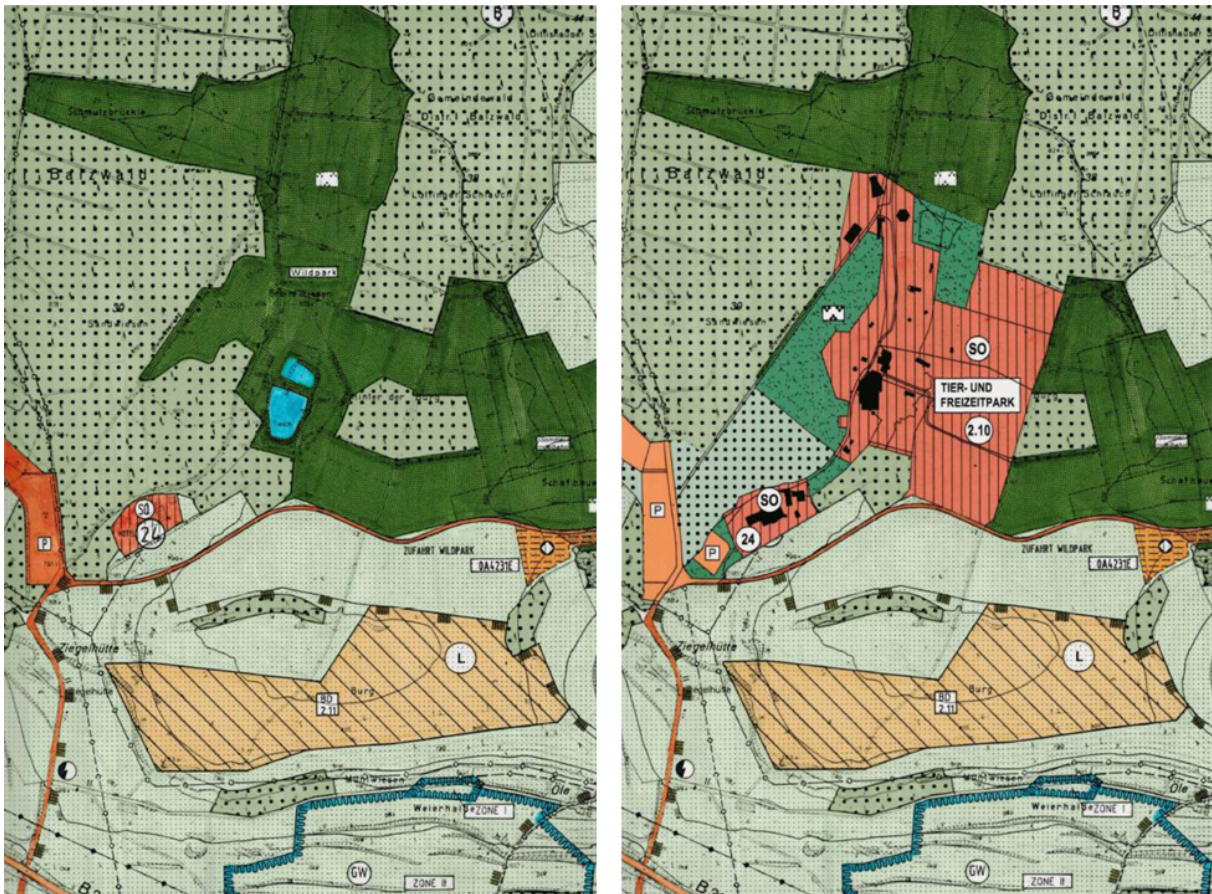


Abb. 2: FNP 2005, VG Löffingen-Friedenweiler (Bestand) sowie Planung zur 5. Änderung des FNP

Quelle: Text

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler (VG Löffingen-Friedenweiler, 2005) mit Änderungen ist die Fläche des Schwarzwaldparks als Parkanlage (Grünfläche, Zweckbestimmung „Wildpark“ und „Sommerrodelbahn“) und als Wald dargestellt. Ziel der Änderung des FNP ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Tier- und Freizeitpark“ sowie zur Erweiterung und Umstellung der Tierhaltungen, sowie zur Errichtung zeitgemäßer Fahrgeschäftsattraktionen.

1.3.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler (Dietrich, 2010) ist das Plangebiet als „Wild- und Freizeitpark“ dargestellt. Eine Maßnahmenplanung für das Gebiet besteht nicht. In der Potentialkarte III (Tiere und Pflanzen) wird der Geltungsbereich als unzerschnittener Raum der Größe 36-49 km² (verbleibender Flächenanteil außerhalb des Verwaltungsraumes) mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung beschrieben. Die Potentialkarte IV (Landschaftsbild, Erholung, Energie) markiert die Fläche für die Erholung als Wild- und Freizeitpark.

1.3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

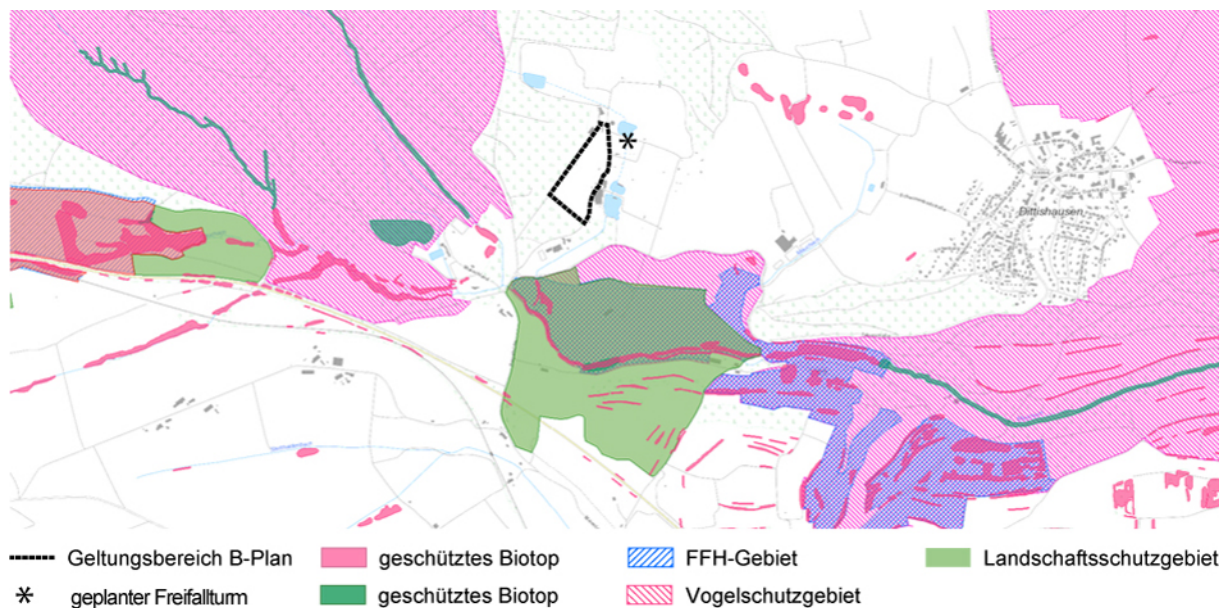


Abb. 3: Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte im näheren Planungsumfeld

Quelle: Text

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des **Naturparks „Südschwarzwald“**, Nr. 6. Das großräumige Gebiet von rund 394 000 ha ist nach §2 Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“ von 2014 als „vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen.“

Weitere rechtlich geschützte Gebiete oder Objekte wie Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, Geotope, archäologische Fund- / Verdachtsstellen und Kulturdenkmale sind im geplanten Geltungsbereich nicht ausgewiesen.

Die im Folgenden aufgeführten geschützten Gebiete oder Objekte des Umfeldes befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Bebauung (LUBW, 2017), siehe Abb. 3.

- Das EU- Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ grenzt westlich und südlich in ca. 0,5 Kilometer Entfernung an das Plangebiet.

- In ca. 1,5 Kilometer Entfernung zum südlichen Gebietsrand befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Röthenbacher Wiesen“.
- Das FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung zum südlichen Rand des Geltungsbereiches des B-Planes.
- Das nächstgelegene LSG „Hochschwarzwald“ befindet sich in 0,5 Kilometern Entfernung zum Plangebiet.

2. Alternativenprüfung

Es wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans in Betracht kommen, bei der Aufstellung des städtebaulichen Konzeptes geprüft.

Da es sich um eine Änderung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, sind keine städtebaulich gleichwertigen Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen vorhanden.

3. Beschreibung und Bewertung des Bestands

Nachfolgend erfolgt gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2a eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b gegeben.

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes für das jeweilige Schutzgut erfolgt in den Abstufungen untergeordnete / allgemeine / besondere Bedeutung, sofern nicht konkretere Bewertungsgrundlagen vorliegen (z.B. Biotopwerte gem. ÖKVO, ALB-Bodenbewertung).

Zur Beschreibung und Bewertung des Bestandes wird der rechtswirksame Bebauungsplan von 2003 dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans von 2017 gegenübergestellt, siehe nachfolgende Abb. 4.



Abb. 4: Rechtswirksamer B-Plan (2003) und 2.Änderung des B-Plan Entwurf zur Offenlage (2017)

3.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch werden im Folgenden die Aspekte Wohnen, Arbeiten und Erholung betrachtet.

3.1.1 Bestand

Funktionen erfüllt das Wildparkgelände derzeit vor allem als Erholungs- und Freizeitfläche. Als Tourismusdienstleister ist der Schwarzwaldpark als Arbeitsort von Bedeutung. Der Geltungsbereich ist frei von Wohnbebauung, das nächste Wohnhaus befindet sich in mehr als 100 Meter Entfernung.

3.1.2 Vorbelastung

Es bestehen keine wesentlichen Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch im Plangebiet. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des durch Lärm und Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr beeinträchtigten nahen Umfelds der B 31.

3.1.3 Bewertung

Der Planungsbereich hat im Ist-Zustand keine Bedeutung für die Funktion „Wohnen“. Als Arbeitsstätte hat das Plangebiet Bedeutung für die heimische Wirtschaft eine geringe Bedeutung. Der Schwarzwaldpark ist touristischer Anziehungspunkt. Die Funktion als Freizeitfläche ist jedoch von allgemeiner Bedeutung, da der Park nur durch Eintrittsgelder genutzt werden kann.

Die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber Bebauung ist wegen der geringen bis allgemeinen derzeitigen Funktionserfüllung für das Schutzgut Mensch eher gering.

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

3.2.1 Bestand

Die im Untersuchungsgebiet erfassten bodenkundlichen Kartiereinheiten (LGRB, 2017) sind in Abb. 5 dargestellt.

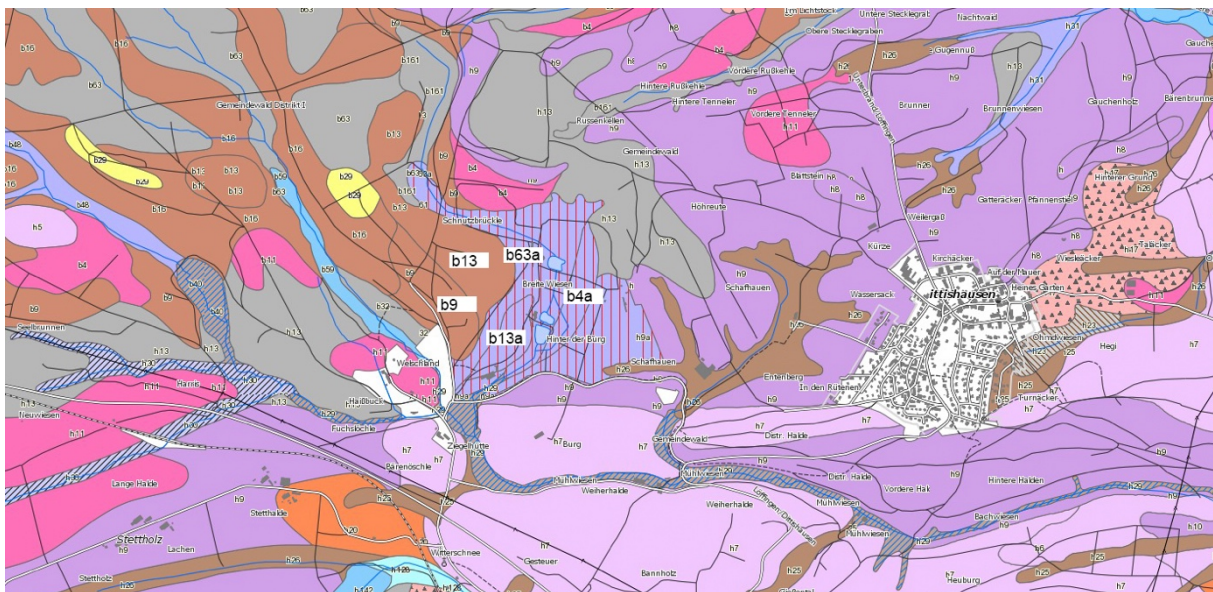


Abb. 5: Bodenkundliche Kartiereinheiten im UG

Quelle: Text

Bei den vorgefundenen Kartiereinheiten in der Bodenkarte 50 handelt es sich in der Hauptsache um gestörte Böden mit einem hohen Anteil an anthropogen veränderten Böden:

- b63a: ursprünglich Stagnogley
- b13a: ursprünglich Braunerde mit Anteilen von Pseudogley und Parabraunerde aus Sandstein führenden Fließerden
- b13: Braunerde und Pseudogley Braunerde aus Fließerden
- b9: Braunerde aus Sandstein führenden Fließerden

3.2.2 Vorbelastung

Die Vorbelastungen für das Schutzgut Boden im Geltungsbereich sind unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Randbereiche, besonders im Westen und Osten des Plangebietes, sind vor allem durch Flächenversiegelung belastet, die mittleren Bereiche der Tiergehege durch Stoffeinträge und Bodenverdichtung aus intensiver Tierhaltung.

3.2.3 Bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von ohne (0) bis sehr hohe (4) Funktionserfüllung (LUBW, 2012). Die Siedlungsbereiche sind hinsichtlich der Bodenfunktionen ohne Funktionserfüllung, die Waldbereiche sind bei der Bodenfunktion „Standort für die natürliche Vegetation“ nicht bewertet.

Die Einzelbewertungen werden in einer Gesamtbewertung (Wertstufe) zusammengeführt. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

- Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.

- In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird in diesen Fällen nicht einbezogen.

Die Datengrundlage zur Bewertung der Bodenfunktionen bildet der aktuelle Datensatz des LGRB (RP Freiburg, Stand November 2013). Da die betroffenen Flurstücke im Datensatz nicht bewertet sind, werden für die Ermittlung des Bodenwertes die Werte von benachbarten Flurstücken der gleichen Bodentypen angenommen (FISSt-Nr. 2819000 und 2784002), siehe Abb. 6.

Die Bodenart der benachbarten Fläche ist L3c2. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit hat hier eine mittlere Funktionserfüllung (2,0), der Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine geringe Funktionserfüllung (1,0) und die Filter und Puffer für Schadstoffe eine mittlere Leistungsfähigkeit (2,0), der Mittelwert beträgt somit 1,67.

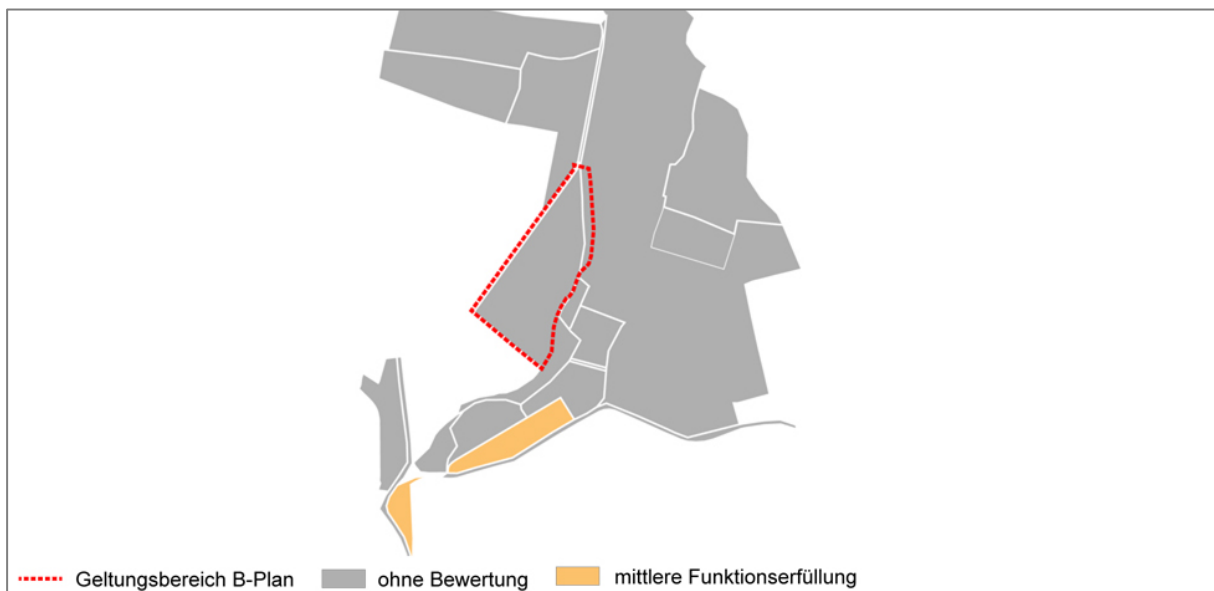


Abb. 6: Bewertungen der Bodenfunktionen im UG

Quelle: Text

Für die Bauflächen werden Bereiche mit mittlerem Bodenwert und hohem Versiegelungsgrad der Fläche angenommen.

3.3 Schutzgut Wasser

3.3.1 Bestand

Der Planbereich befindet sich in den hydrogeologischen Einheiten des Oberen und Unteren Muschelkalk sowie des Oberen Buntsandsteins. Die Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter Muschelkalks sind Festgesteinsgrundwasserleiter, in dem die Wasserbewegung bevorzugt in nicht durch Lösungsvorgänge erweiterten Trennflächen wie Klüften, Verwerfungen oder

Schichtgrenzen stattfindet. Je nach örtlichen Gegebenheiten, kann der Buntsandstein sowohl als Grundwasserleiter als auch Grundwassergeringleiter fungieren.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Bachlauf (Gewässer 2. Ordnung), der durch künstlich angelegte Teiche fließt.

3.3.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund von Beeinträchtigungen der Grundwasser und Gewässerqualität durch vorhandene Bodenversiegelungen, die eine Grundwasserneubildung verhindern sowie durch eutrophierende Stoffeinträge aus intensiver Tierhaltung.

Überschwemmungsflächen oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

3.3.3 Bewertung

Wichtige Bewertungskriterien für das Grundwasser sind die Grundwasserneubildungsrate, das Grundwasserdargebot und die Grundwasserempfindlichkeit.

Die Ergiebigkeit im Geltungsbereich ist mäßig, die Durchlässigkeit der Böden mäßig bis gering. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung ist aufgrund der geringen bis mittleren Filter- und Puffereigenschaften der Böden prinzipiell mittel bis hoch.

Das Untersuchungsgebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt

3.4.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet wurde im Juli 2017 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch F. ZINKE durchgeführt. Diese wird gemäß Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung für die Fledermäuse und den Rotmilan sowie für die Artengruppe Amphibien ergänzt (Anhang 1 und 2).

Biotop- und Nutzungstypen

Die Biotop- und Nutzungstypen resultieren aus den festgesetzten Bereichen des für den Geltungsbereich rechtswirksamen Bebauungsplans „Schwarzwaldpark“ vom 02.01.2003. Die festgesetzten Bereiche beschreiben nicht den IST-Zustand, sondern gehen von den rechtlich möglichen Nutzungen aus. Das Aufzeigen der rechtsgültigen Nutzungen erfolgt nach dem Kartierungsschlüssel der LUBW. Die Biotoptypenkürzel sind im Folgenden den Biotoptypenbezeichnungen (BT) in Klammern angefügt.

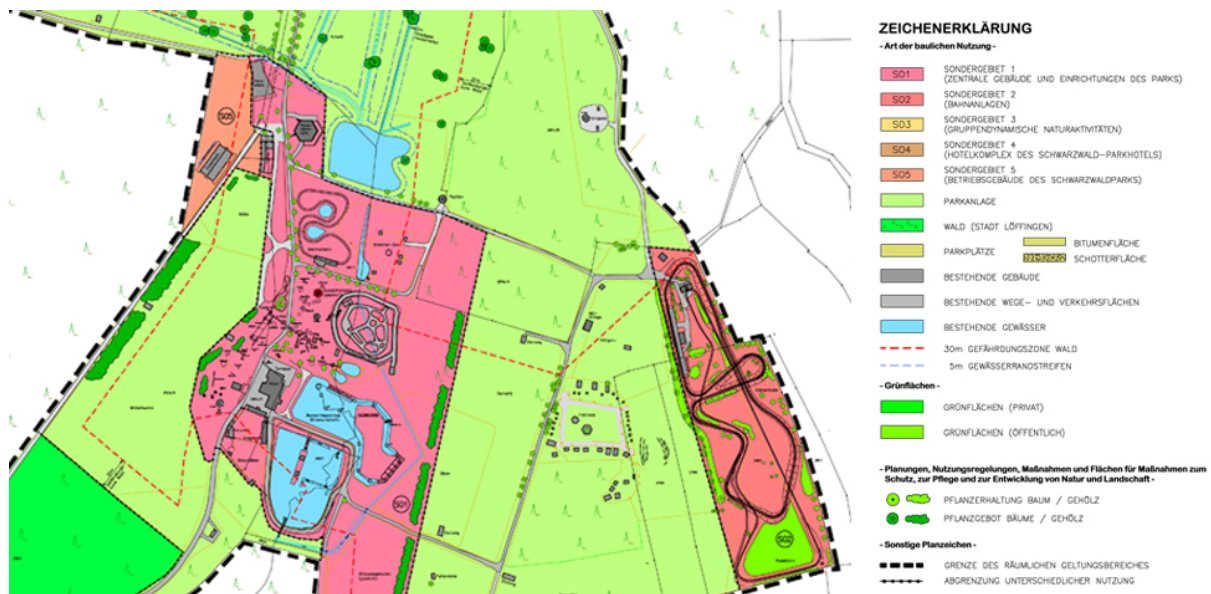


Abb. 7: Auszug aus dem rechtsgültigen B-Plan von 2003

Von Bauwerken bestandene Fläche (BT 60.10)

Für die Zulässigkeit im **Sondergebiet 5** (SO 5) wird als maximal mögliche Zulässigkeit von einer vollversiegelten Fläche ausgegangen (BT 60.10). „Zulässig sind innerhalb der festgesetzten Abgrenzung, Lagergebäude für Futtermittel, Unterstellhallen für Betriebsfahrzeuge, Reparaturwerkstatt, Betriebsleiterbüro und Sozialräume, Stellplatz für Bedienstete, Lagerplatz für Baustoffe, Container-Standplätze für Abfall- und Wertstoffe aus dem laufenden Betrieb des Schwarzwaldparks.“

Für das **Sondergebiet 1** (SO1) wird ebenso für die maximal mögliche Zulässigkeit von einer vollversiegelten Fläche ausgegangen (BT 60.10). „Zulässig sind innerhalb der festgesetzten Abgrenzung: Parkcafé / Restaurant, Schank- und Speisewirtschaft, (...)“

Völlig versiegelte Straße oder Platz (BT 60.21)

Innerhalb des gültigen B-Planes befinden sich am **Wege- und Verkehrsflächen**. Sie werden dem Biotoptyp völlig versiegelte Straße oder Platz zugeordnet (BT 60.21).

Intensivweide (BT 33.63)

Für die Zulässigkeit innerhalb der privaten **Parkanlage** (1.1.7) wird für 90% der Fläche von Intensivweide (BT 66.63) ausgegangen, für 10% der Fläche von untergeordneten Anlagen (BT 60.10). „In der Parkanlage sind nur Wildgehege, dem Betrieb des Wildparks dienende untergeordnete Einrichtungen und Anlagen wie Stallungen und Futterhäuser (...) zulässig.“

Feldgehölz (BT 41.10)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im rechtskräftigen Bebauungsplan zwei Bereiche mit **Pflanzgebot** (1.4.1). „Entsprechend den im Bebauungsplan eingetragenen

Pflanzgeboten sind Baum- und Strauchpflanzungen mit standortgerechten einheimischen Nadel- oder Laubhölzern (...) vorzunehmen und zu erhalten.“ Für das Pflanzgebot wird von einem Feldgehölz (BT 41.10) als Bestand ausgegangen.

3.4.2 Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund von Trittstörungen und eutrophierenden Stoffeinträgen intensiver Tierhaltung.

3.4.3 Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach LUBW (Basismodul). Dabei wird der Bestand nach fünf Wertstufen von I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung bis V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung beurteilt, siehe Abb. 8. Für die Bilanz nach ÖKVO erfolgt je nach Biotopausprägung eine Feinbewertung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine hochwertigen Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches.

Von mittlerer Bedeutung sind die Feldgehölze (Pflanzgebot) am westlichen Rand des Geltungsbereichs und nehmen ca. 4% des Untersuchungsgebietes ein.

Von geringer Bedeutung ist die Intensivweide (BT 33.63). Von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Biotoptypen der Infrastruktur und die Sonderbauflächen. Diese Bereiche nehmen flächenmäßig zusammengenommen ca. 96% des UG ein.

Tab. 1: Biotoptypen im UG.

Naturschutzfachliche Bedeutung Biotop-typen (LUBW 2005)	Wert-spanne (ÖKVO)	Biotoptypen (Code / Bezeichnung)	Fläche	Anteil
sehr gering	1 – 4	<ul style="list-style-type: none"> • 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche • 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz 	13.754 m ²	33 %
gering	5 – 8	<ul style="list-style-type: none"> • 33.63 Intensivweide 	26.114 m ²	63 %
mittel	9 – 16	<ul style="list-style-type: none"> • 41.10 Feldgehölz 	1.500 m ²	4 %
hoch	17 – 32	<ul style="list-style-type: none"> • 	0 m ²	0 %
sehr hoch	33 - 64	---	0 m ²	0 %
Summe:			41.368 m²	100 %

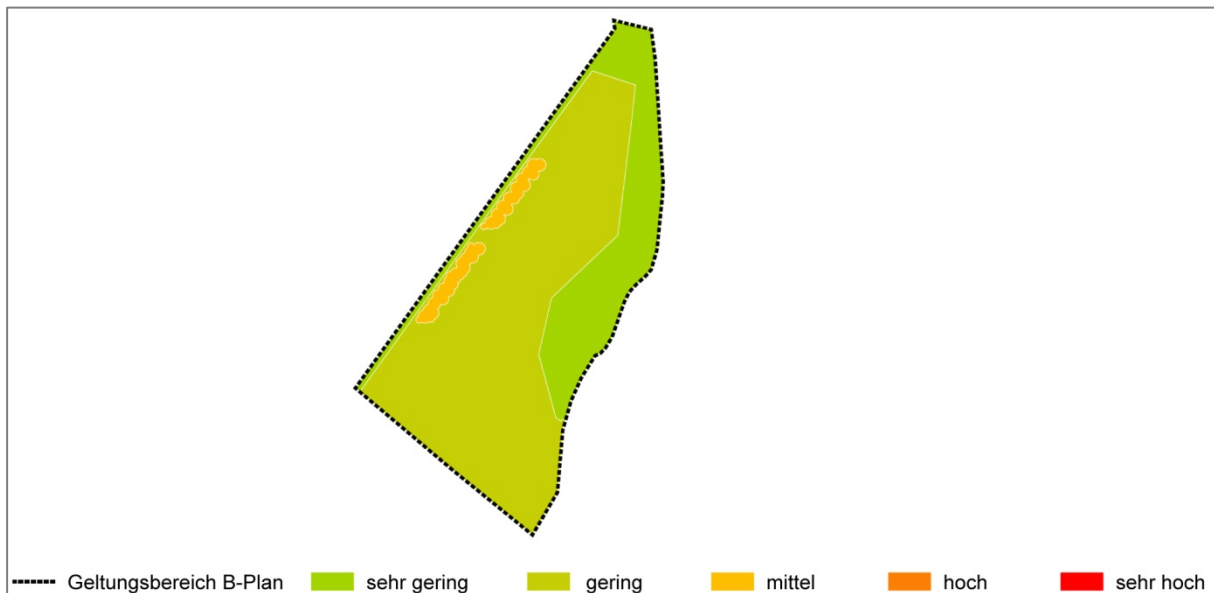


Abb. 8: Biotopwerte im Untersuchungsgebiet

Faunistische Lebensraumqualität

Ein mögliches Vorkommen prüfungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen wurde in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (AsVP) sowie in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für Fledermäuse, Vögel (Rotmilan) und Amphibien abgehandelt. Hierbei wurde gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutz von einem „worst-case-Szenario“ für die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien ausgegangen.

Ein mögliches Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wurde anhand der Verbreitungsgebiete und des vorhandenen Habitatpotentials im Untersuchungsraum durch F. ZINKE abgeschätzt. Die Erfassung / Überprüfung der Fauna erfolgte durch 5 Begehungen vom 18.05.2017 bis 16.06.2017.

Avifauna

Unmittelbar westlich der Rodungszone außerhalb des Baufensters, in ca. 30 bis 40 Meter Entfernung, befindet sich ein nicht einsehbarer Horst-Standort des **Rotmilans** (*Milvus milvus*) in einer Fichte. Die Rodungszone innerhalb des Geltungsbereiches wird regelmäßig als **Nahrungshabitat** in Anspruch genommen. Eine Störung der Jagd- / Fütterungsablaufs während der Aufzucht der Jungen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen,

Fledermäuse

Gemäß artenschutzrechtlicher Vorprüfung (AsVP) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes folgender Fledermausarten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Pecotus auritus*).

Die auf dem Gelände vorgefundenen Holzschuppen sind aufgrund des ausgeprägten Lichteinfalls für Gebäude besiedelnde Fledermausarten nicht geeignet. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Habitat-Bäume vorgefunden worden. Hinsichtlich der Sommer- und

Balzquartiere sowie Wochenstuben und Winterquartiere besteht laut AsVP keine Betroffenheit.

Die Trennwasserfläche und Laubholzbestände werden jedoch als **Jagdreviere und Flugkorridore** genutzt und sind somit im Rahmen von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereiches war im Süden ein Fichtenbestand vorhanden, der zum Zeitpunkt der Erhebungen abgeholzt war. Im Sinne eines „worst-case-Szenario“ wird dieser Bestand als potenzieller Lebensraum mit gewertet.

Amphibien

Im Geltungsbereich innerhalb des ehemaligen Wildschweingeheges sind vereinzelte Suhlstellen vorhanden, die für Gelbbauchunke, Kreuzkröte, sowie Kleiner Wasserfrosch potenzielle Habitate darstellen.

Die **biologische Vielfalt** ist aufgrund geringer Biotop-Diversität sowie der o.g. Vorbelastungen durch intensive Tierhaltung als **gering** einzustufen.

Der Geltungsbereich ist insgesamt von **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

3.5.1 Bestand

Im Verwaltungsraum Löffingen-Friedenweiler ist gemäß Landschaftsplan das Klima geprägt von der Lage zwischen Schwarzwald und dem Übergang zur Hochebene der Baar. Die gemittelten Klimadaten für Friedenweiler beschreiben eine Jahresmitteltemperatur von ca. 6 °C, der mittlere Jahresniederschlag beträgt 1191mm (Dietrich, 2010).

Für die Luftbelastung bzw. Durchlüftung des Raumes besteht laut Landschaftsplan (Potentialkarte Wasserhaushalt, Klima / Luft) kein Risiko. Die dargestellte Wärmestufe in Bezug auf Landbaueignung wird als „kühl“ beschrieben.

Die Lage des Plangebietes in der Rodungszone des Waldes ermöglicht thermisch bedingte Ausgleichsströmungen. Die angrenzenden Waldbestände zeichnen sich durch ein ausgeglichenes Bestandsklima, eine höhere relative Luftfeuchte, eine höhere Verdunstung, eine windbremsende Wirkung sowie eine Filterwirkung gegenüber Luftschadstoffen aus.

3.5.2 Vorbelastung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strömungsbarrieren oder andere nennenswerten lufthygienischen Vorbelastungen.

3.5.3 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist von **untergeordneter Bedeutung** für das Schutzgut Klima und Luft.

3.6 Schutzgut Landschaft

Unter dem Aspekt „Landschaft“ werden die mit den menschlichen Sinnesorganen wahrnehmbaren - also überwiegend visuellen - Eindrücke der Landschaft, also das Landschaftsbild, im Hinblick auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Aspekt der "landschaftsgebundenen Erholung".

Der Geltungsbereich liegt in einer Rodungszone und ist von einem großen Waldgebiet umschlossen. Er ist von außen kaum einsehbar. Die topographische Lage sowie der Fichtehochwald bieten Sichtschutz, so dass die Änderungen des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild keine Relevanz haben. Der geplante Freifallturm, der sich östlich des Plangebietes befindet, wird jedoch durch seine Größe von außen wahrnehmbar sein. Die Untersuchung des Schutzgutes Landschaft befasst sich deshalb in der Hauptsache mit seinen Auswirkungen.

Im Nachgang zur Vorprüfung des Einzelfalles wurde anlässlich eines Abstimmungstermins im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 420, Naturschutz, am 27.09.2017 eine vereinfachte Untersuchung zu den Auswirkungen des geplanten Free-Fall-Towers auf das Landschaftsbild gefordert. Die Auswirkungen sollen über eine Sichtfeldanalyse ermittelt werden.

Anhand dieser Sichtfeldanalyse werden Bereiche sondiert, die eine Sicht auf den geplanten Turm ermöglichen. Die so ermittelten Wahrnehmungsbereiche werden im Anschluss hinsichtlich ihrer **Bedeutung für die naturnahe Erholung** (z.B. bedeutende Wanderwege, Aussichtspunkte) untersucht und bewertet.

3.6.1 Bestand

Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet in seiner Gesamtheit hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Es ist Teil des Naturparks Südschwarzwald, der mit den Schlagworten „Naturerlebnis“ und „Ruhe und Erholung“ für eine „vorbildliche Erholungslandschaft mit abwechslungsreichem Landschaftsbild“ wirbt.

Eckdaten zur Planung

Der geplante Turm hat eine Höhe von 38 Meter und steht auf einer Geländehöhe von ca. 810 m ü. NN, siehe nachfolgende Abb. 9.

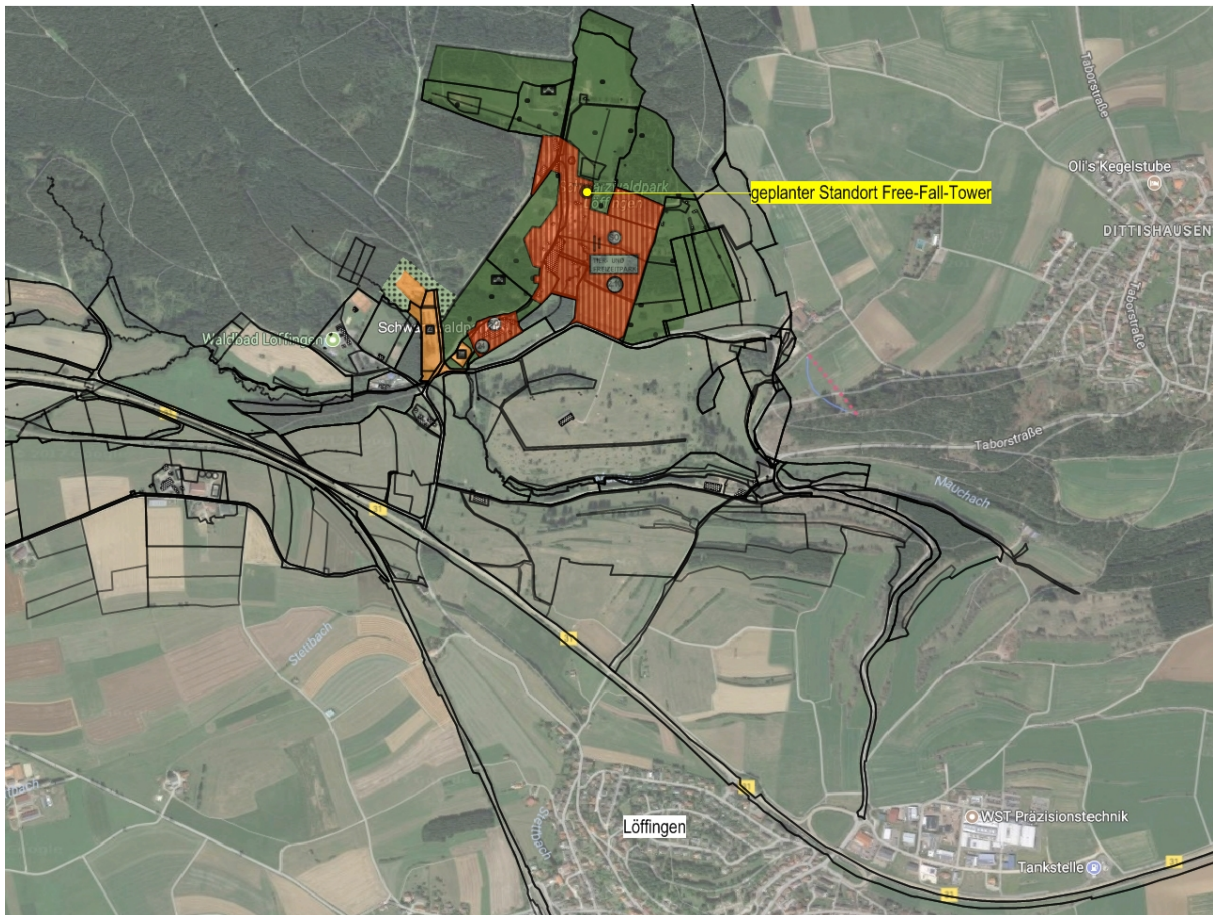


Abb. 9: Lage des geplanten Free-Fall-Towers (o. M.)

Vorgehen zur Sichtfeldanalyse

Eingangsdaten

- Digitales Geländemodell (DGM) EU-DEM, Aufnahme 13.04.2016, Auflösung 25 m Raster
- Flächennutzung aus Open Street Map (OSM)
- Digitales Oberflächenmodell (DOM) mit Geländeüberhöhung für Wald um 20 m Wuchshöhe (Open Street Map)
- maßgebliche Blickhöhe über Grund 1,75 m entspricht der Sichthöhe einer angenommenen Person, die im jeweiligen 25 m Rasterfeld steht und auf den Tower schaut.
- Rasterauflösung der Sichtfeldanalyse 25 m (analog zu den Eingangsdaten)
- Lage/Höhe von Free Fall Tower und Sondergebiet nach Angaben vom Planungsbüro Dipl.- Ing. U. Ruppel vom 05.10.2017

Methodik

- Berechnung mit openwind und Rasterausgabe
- Auflösung der Berechnung 25 m
- 40 km Berechnungsumfeld, das entspricht einer Berechnung über einen 10 km Planungsumfeld, ausgehend vom Free Fall Tower

- Visualisierung in ArcGIS
- Darstellung von Zonen im Wirkraum entsprechend der abnehmenden Wahrnehmbarkeit von baulichen Anlagen mit zunehmender Entfernung.

Ergebnisse

Die digitale Sichtfeldanalyse stellt eine flächenbezogene Auswertung zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen von turmartigen baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild im näheren und weiteren Umfeld dar. Es sind diejenigen Flächen farblich hervorgehoben, auf denen der Turm voraussichtlich teilweise sichtbar ist.

Punktuelle Sichtbarkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche, z.B. in Straßenfluchten ohne sichtverstellende Gebäude, von Balkonen und aus Fenstern höherer Gebäudeteile sowie von Waldlichtungen, -schneisen oder Kahlschlägen aus können aufgrund des nicht ausreichend differenziert vorliegenden Datenmaterials **nicht** ausgewertet werden.

Das Ergebnis der Analyse ist in der nachfolgenden Abb. 10 dargestellt.

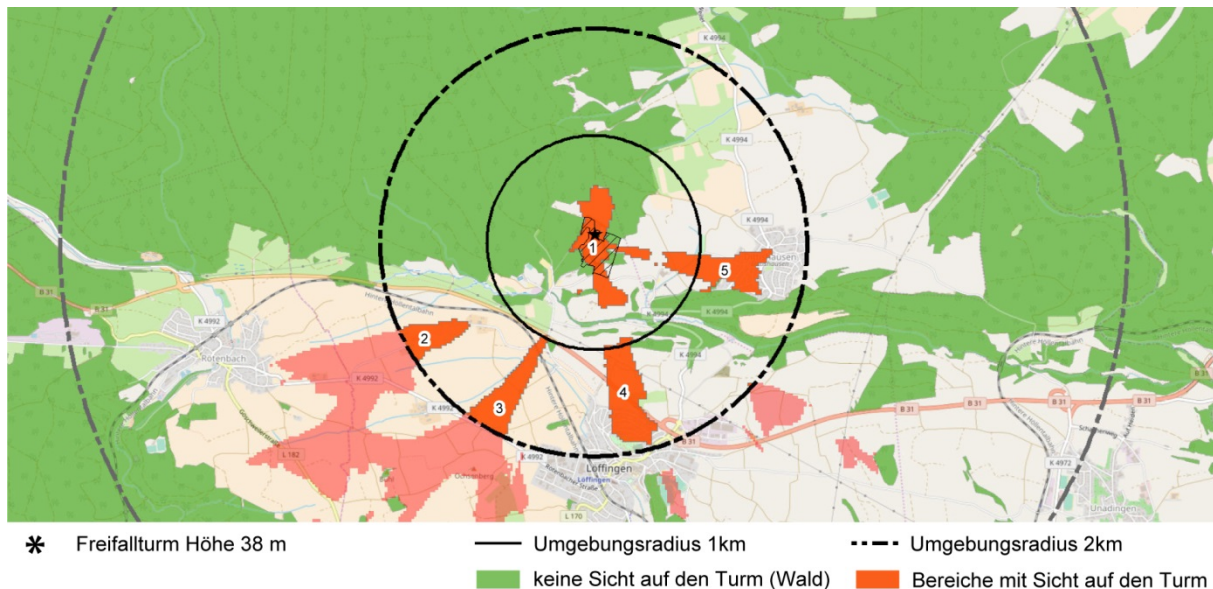


Abb. 10: Ergebnis der Sichtfeldanalyse

3.6.2 Bewertung der einzelnen Sichtbereiche

Es wurden **5 Sichtbereiche** ermittelt (vgl. Karte 1)

- | | | |
|----|------------------------------------|-------|
| 1: | zentrale Fläche um Schwarzwaldpark | 29 ha |
| 2: | westliche Fläche südlich B31 | 14 ha |
| 3: | mittlere Fläche südlich B31 | 21 ha |
| 4: | östliche Fläche südlich B31 | 30 ha |
| 5: | Fläche westlich von Dittishausen | 23 ha |

Durch die den Schwarzwaldpark umgebenden Wald- und Gehölzflächen (Baumgruppen und Feldgehölze) ist davon auszugehen, dass der Turm in allen, nachfolgend beschriebenen Sichtflächen, nur ausschnittsweise zu sehen ist und der untere Teil des Turms durch die Gehölzkulissen verdeckt wird. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Sichtwirkungen des Free-Fall-Towers außerhalb des 2 km-Umgebungsradius nicht erheblich sind.

Nach genauerer Luftbild- und Datenauswertung verbleiben folgende Sichtflächen:

Sichtbereich 1

Die Fläche des nördlichen Sichtbereiches außerhalb des Schwarzwaldpark-Geländes beträgt ca. 8 ha. Diese wird in der Mitte von einer Baumreihe unterbrochen. Es sind keine Wanderwege oder erholungsrelevante Einrichtungen betroffen, daher wird die mögliche Beeinträchtigung durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

Die Sichtfläche des südlichen Teilgebietes außerhalb des Schwarzwaldpark-Geländes beträgt ca. 6,5 ha. Das Sichtfeld wird mittig von Einzelbäumen durchbrochen. Es sind keine Wanderwege oder erholungsrelevante Einrichtungen betroffen, daher wird die mögliche Beeinträchtigung durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

Sichtbereich 2

Sichtbereich 2 liegt teilweise im 400-m-Lärmkorridor der B31. Es verbleiben ca. 7 ha ohne Vorbelastung durch Lärm. Dieser Bereich ist landschaftlich ohne prägende Strukturen und daher hinsichtlich Erholungseignung von geringer Bedeutung. Da keine Wanderwege oder erholungsrelevante Einrichtungen betroffen sind, wird die mögliche Beeinträchtigung durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

Sichtbereich 3

Sichtbereich 3 liegt teilweise im 400-m-Lärmkorridor der B31. Es verbleibt eine ca. 17 ha große Fläche ohne Lärmvorbelastung. Dieser Bereich ist landschaftlich ohne prägende Strukturen und daher hinsichtlich Erholungseignung von geringer Bedeutung. Da keine Wanderwege oder erholungsrelevante Einrichtungen betroffen sind, wird die mögliche Beeinträchtigung durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

Sichtbereich 4

Sichtbereich 4 gliedert sich in 2 Bereiche südlich/nördlich der B31. Beide Bereiche befinden sich im 400-m-Lärmkorridor der B31. Der südliche Teil wird außerdem überwiegend von Bebauung (OT Löffingen) eingenommen. Der nördliche Teil wird durch mehrere Hecken gegliedert, die die Sicht auf den Turm schmälern. Aus diesen Gründen und da keine Wanderwege oder erholungsrelevante Einrichtungen betroffen sind, wird die mögliche Beeinträchtigung durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

Sichtbereich 5

Im Sichtbereich 5 verbleibt nach Abzug der Siedlungsfläche von Dittishausen eine Sichtfläche von ca. 11,5 ha. Innerhalb dieses Bereiches sind keine Erholungseinrichtungen oder Wanderwege vorhanden. Daher wird die mögliche Beeinträchtigung durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

3.6.3 Gesamtbewertung

Aufgrund der vorgenannten Aussagen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den geplanten Free-Fall-Tower als unerheblich eingestuft.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Hinweise auf Kulturgüter oder hier zu behandelnde relevante Sachgüter.

3.7.2 Vorbelastung

Da es keine Hinweise auf entsprechende Bestandsdaten gibt, werden auch keine Aussagen zu Vorbelastungen gemacht.

3.7.3 Bewertung

Für eine Bewertung liegt keine Datengrundlage vor.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das Zusammenspiel von Boden, Wasser, Vegetation und Tierwelt bestimmt über die charakteristisch ausgeformte Landschaft u. a. die Erholungseignung der Flächen für den Menschen. Im Untersuchungsgebiet bestehen grundsätzliche Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung (Parkinfrastruktur und Fahrgeschäfte) als Freizeit- und Erholungspark.

4. Wirkungen des Bauvorhabens

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung wird gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b gegeben.

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Dazu wird im ersten Schritt abgeschätzt, welche Entwicklungen und Veränderungen der Umwelt am Vorhabenstandort und dessen Umgebung innerhalb der nächsten 10-15 Jahre voraussichtlich ohne das Vorhaben eintreten werden und wie sich die Umweltsituation in Bezug auf diese Schutzgüter in Zukunft zeigen wird (=Basisszenario).

Diesem so ermittelten, nach derzeitiger Kenntnis für die Zukunft absehbaren Zustand der Schutzgüter wird die prognostizierte Entwicklung mit realisiertem Vorhaben gegenübergestellt (Prognose-Planfall = "Wirkungsprognose" im engeren Sinn).

4.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit keinen wesentlichen Änderungen des oben beschriebenen Umweltzustandes zu rechnen.

4.2 Wirkungsprognose Planfall

In der Wirkungsprognose werden - unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Nullfall-Prognose - die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt konkretisiert und bewertet.

Wegen der unterschiedlichen Dauer und Intensität von Eingriffen wird differenziert in:

- **baubedingte Wirkungen:** zeitlich auf die Bauzeit begrenzt; selten nachhaltige Wirkung
- **anlagebedingte Wirkungen:** dauerhaft auftretende Wirkungen durch den Baukörper an sich
- **betriebsbedingte Wirkungen:** Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage zu dauerhaften Änderungen der Naturgüter führen können.

Die Bewertung erfolgt in den Kategorien „wesentliche“ und „untergeordnete“ Wirkungen. Wesentliche Wirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes zur Folge haben, die kompensiert werden müssen. Aus untergeordneten Wirkungen entstehen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen. In den folgenden tabellarischen Wirkungsprognosen werden die von einem Wirkfaktor betroffenen Schutzgüter mit den in Tab. 2 genannten Abkürzungen aufgelistet. Wenn artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird dies in einer eigenen Spalte (**A**) hervorgehoben. Fett dargestellte Schutzgüter unterliegen voraussichtlich wesentlichen Wirkungen, normal gedruckte untergeordneten.

Tab. 2: Verwendete Abkürzungen für die Schutzgüter.

M: Mensch	F: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	L: Landschaft
B: Boden	A: Artenschutz	S: Kultur- und Sachgüter

W: Wasser	K:Klima und Luft	<-> Wechselwirkungen
-----------	------------------	----------------------

Dabei sind gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh) insbesondere zu berücksichtigen:

Tab. 3: Mögliche erhebliche Auswirkungen beim geplanten Vorhaben.

Bei Relevanz für das geplante Vorhaben siehe Beschreibung/Bewertung in Kap. 4.2.1-4.2.5	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	nein
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	nein
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z.B. Licht, Bewegungsunruhe)	nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	nein
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle, Katastrophen)	nein
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Plangebieten unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	nein
Auswirkungen auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	nein
eingesetzte Techniken und Stoffe	nein

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Tab. 4: Baubedingte Wirkungen

Bewegungsunruhe, Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen; Flächengröße nicht definierbar	M	B	W	F	A	K	L	-	-
Die Schadstoff- und Lärmemissionen haben negative Wirkungen auf Luft, Boden und Wasser und somit auch auf den Menschen. Wegen des temporären Charakters der Wirkungen werden daraus aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter entstehen.									
Lärm und Bewegung stören auch die Fauna. Bei Vögeln können Lärm- und Bewegungsstörungen während der Brutzeit zu erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zum Auftreten von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen. Der Brut bzw. Aufzuchtstandort des Milanpaares könnte aufgrund der unmittelbaren Nähe des Horststandortes insbesondere durch Erschließungsarbeiten im nördlichen Teil des Baufensters gestört werden, sofern diese in der Zeit von Mai - Mitte Juli 2017 durchgeführt werden (siehe Anlage Formblätter sAP, F.ZINKE).									
Die Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den									

Schutzgütern werden nicht beeinträchtigt.									
Baustellenebenenflächen: Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen	-	B	W	-	-	-	-	-	-
<p>Die Überprägung von natürlich gewachsenem Boden (Verdichtung, temporäre Versiegelung) stellt eine wesentliche Wirkung für Boden und Wasser dar.</p> <p>Auf Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden durch die Baustellenebenenflächen keine Wirkungen erwartet.</p>									

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Tab. 5: Anlagebedingte Wirkungen

Flächenversiegelung und Flächenüberprägung	M	B	W	F	A	K	L	-	-
<p>Für das Schutzgut Mensch gehen durch die Flächenversiegelung und Flächenüberprägung keine Flächen für die Allgemeinheit (keine öffentliche Zugänglichkeit) verloren, da es sich um ein Privatgelände handelt. Es ist somit eine untergeordnete Wirkung gegeben.</p> <p>Beim Schutzgut Boden gehen durch die Flächenneuersiegelung bzw. –überbauung (Erweiterung der Sondergebiete) die natürlichen Bodenfunktionen auf ca. 3.500m² vollständig verloren. Das stellt eine Beeinträchtigung dar und entspricht einem Verlust von rd. 13.000 Ökopunkten; rechnerische Bilanz siehe Kap.6.1).</p> <p>Dem Schutzgut Wasser gehen durch die Versiegelung Flächen für die Neubildung von Grundwasser verloren. Insgesamt sind wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p> <p>Der Verlust von hauptsächlich sehr gering bis geringwertigen Biotopen hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge. Er entspricht einem Verlust von rd. 10.000 Ökopunkten, siehe rechnerische Bilanz Kap.6.2).</p> <p>Durch die Flächenneuersiegelung und Bebauung (Erweiterung der Sondergebiete) entstehen zusätzliche thermische Belastungsflächen und Zonen für die Bildung von Kaltluft gehen verloren. Wegen der untergeordneten Bedeutung der Eingriffsflächen für das Schutzgut Klima/Luft wird dies nicht als wesentliche Wirkung bewertet.</p> <p>Die Landschaft im Geltungsbereich ist durch ein Waldgebiet umschlossen und kaum einsehbar. Auch die Errichtung des Freifallturms wird nicht als wesentliche Wirkung bewertet.</p> <p>Bezüglich des Artenschutzes können folgende anlagebedingten Wirkungen genannt werden: Die aktuelle Planung hat im dimensional Vergleich keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand aller voraussichtlich vorkommenden Amphibienpopulationen. Als Folge der bereits durchgeführten Rodung des gesamten Nadelholzbestandes wurden Quartiere aller möglicherweise auftretenden oder als sicher anzunehmenden Fledermausarten vollständig beseitigt. (siehe Anlage Formblätter sAP, F.Zinke).</p> <p>Aufgrund des hohen Anteils weiträumiger Dauergrünlandflächen und Weiden im Umfeld, nicht zuletzt innerhalb des Schwarzwaldparkgeländes sind Beeinträchtigungen oder Ausfall der Funktionsfähigkeit des bestehenden Rotmilan-Brutplatzes trotz der vorübergehenden baubedingten Wirkun-</p>									

gen s.o. nicht zu erwarten. Im Rahmen der Neugestaltung des Großkatzen-Freigehe entstehen neue offene Jagdflächen für Greife entstehen (siehe Anlage Formblatt, F. ZINKE).

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Tab. 6: Betriebsbedingte Wirkungen

Beleuchtung, Kfz-Verkehr, Lärm, Licht, Bewegung	M	-	-	F	A	-	-	-	-
<p>Im Gegensatz zu den Störungen aus dem Baustellenbetrieb wirken die betriebsbedingten Belastungen dauerhaft. Hierzu zählen vor allem das Verkehrsaufkommen während der Öffnungszeiten, sowie der Lärm und die Bewegung aus den Fahrgeschäften des Schwarzwaldparks. Da es sich jedoch nur um eine Erweiterung von bestehenden Sonderbauflächen handelt, in denen bereits Fahrgeschäfte zulässig waren, sind keine wesentlichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.</p>									

4.2.4 Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte sind von den Wirkungen nicht betroffen.

4.2.5 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Der § 44 des BNatSchG enthält Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Er gilt für alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten). Relevant im Rahmen von Baumaßnahmen sind die Punkte 1 bis 4 (Zugriffsverbote) unter § 44 (1). So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Alle im UG nachgewiesenen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten der Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs (Kategorien 1-3) bzw. des Anhang I der EG-VSchRL werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterzogen. Die Prüfbögen hierfür befinden sich in Anlage zum Umweltbericht.

Bei allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten (Arten die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden und alle Vorwarnlistearten) führt der Verlust einzelner

Brutreviere i. d. R. nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit auszuschließen, wenn vermieden wird, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen kommt (Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit). Eine tiefergehende Prüfung ist bei diesen Arten dann nicht erforderlich.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen werden in das Ausgleichskonzept des Umweltberichtes integriert.

4.2.6 Umweltschadengesetz

Das Umweltschadengesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie und formuliert Mindestanforderungen für die Vermeidung sowie Sanierung der Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen**, der **Biodiversität** sowie von **Gewässern** und des **Bodens**.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL,

Eine Schädigung von Arten und natürlicher Lebensräume ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Absatz 1 BNatSchG).

Nach derzeitiger Auslegung bezieht sich das Umweltschadengesetz (in Anlehnung an die EU-Umwelthaftungsrichtlinie / Stellungnahme der EU-Kommission auf eine entsprechende Anfrage der Bundesregierung // Deutscher Bundestag / Drucksache 16/3806.13.12.2006) auf alle gelisteten Lebensräume und Arten und zwar auch außerhalb der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete.

Seit Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden. Als Umweltschäden gemäß § 2 USchadG gelten:

- Schädigungen von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG ('Biodiversitätsschäden'),
- Schädigungen von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG,
- Schädigungen des Bodens nach Maßgabe des § 2 BBodSchG.

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie von Vogelarten des Anhangs I der VRL einschließlich ihrer Lebensstätten wird in Kap. 3.4.1 und in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung / speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage

Die Ermittlung und Beschreibung möglicher Schädigungen der erfassten Lebensraumtypen sowie der Arten und ihrer Lebensstätten durch das geplante Vorhaben erfolgen in der Wirkungsanalyse in Kap. 4.2 des Umweltberichtes sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Anlage zum Umweltbericht.

Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes gewährleistet eine **Verhinderung/Vermeidung/Verminderung** (siehe Kap.5) sowie mit den Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 7) eine **Kompensation** der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten nicht zu besorgen. Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des USchadG zu prognostizieren.

Gewässer / Grundwasser

Die Schutzgüter werden bezüglich Bestand und Bewertung in Kap. 3.3 behandelt. Die Wirkungsprognose erfolgt in Kap. 4.2, Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 5 sowie Kompensationsmaßnahmen in Kap. 7 dargelegt.

Verbleibende, nicht ausgleichbare Funktionsverluste für Gewässer bzw. das Grundwasser i. S. des USchadG sind nicht zu prognostizieren.

Boden

Die Schutzgüter werden bezüglich Bestand und Bewertung in Kap. 3.2 behandelt. Die Wirkungsprognose erfolgt in Kap. 4.2, Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 5 sowie Kompensationsmaßnahmen in Kap. 7 dargelegt.

Auf Grund dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind bei Realisierung des geplanten Vorhabens keine Schädigungen des Bodens i. S. des USchadG zu erwarten.

4.2.7 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Es sind derzeit keine Risiken für den Naturhaushalt oder den Gebietsschutz aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erkennen.

5. Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung und Verminderung

Gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2c werden im Folgenden Maßnahmen zur Verhinderung, Vermeidung und Verminderung der in Tab. 4 genannten nachteiligen Auswirkungen und ggf. deren Überwachung **vorgeschlagen**.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Schutzgüter aufgezählt, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 2). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren. Bei jeder Maßnahme wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess begründet abgelehnt wurde.

Tab. 7: Maßnahmen zum Vermeiden, Verhindern, Vermindern negativer Auswirkungen auf die Naturgüter.

V-Nr.1	Während der Bauzeit.	M	B	W	-	-	-	-	-	<->
	<p>Einsatz lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge</p> <p>Vermeidung von Staubentwicklung, z. B. durch Befeuchten offener Bodenbereiche bei Bedarf</p> <p>Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß und Vermeidung von Ölverlusten. Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls im Zuge der Erdarbeiten und fachgerechte Entsorgung des betroffenen Bodens.</p> <p>DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrüntem, nicht befahrenen Miete bis zum Wiedereinbau.</p> <p>Baustellennebenflächen nur innerhalb des künftigen Geltungsbereiches aber außerhalb von zukünftigen Grün-/Ausgleichsflächen, ggf. Rekultivierung von Bodenverdichtungen.</p>									
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Gesundheitsschutz: Verringerung der Lärm- und Staubbelastigung von Anwohnern, Erholungssuchenden und Arbeitenden in der Umgebung.</p> <p>Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen in den Boden und deren Verlagerung ins Grundwasser.</p> <p>gesetzlicher Bodenschutz (BBodSchG)</p> <p>Vermeidung von Bodenverdichtungen auf zukünftigen Grünflächen mit Versickerungs- und Biotopfunktionen.</p>	Hinweis zum B-Plan								

V-Nr.2	Bauzeitenbeschränkung	-	-	-	F	A	-	-	-	-	
<p>Um zu vermeiden, dass der Brut bzw. Aufzuchtlauf des Milan-Paares aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Standort des Horsts zum Geltungsbereich nicht gestört wird, sollte eine Verlegung der Bauphase auf ein Zeitfenster frühestens ab Anfang Oktober angestrebt werden.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme für potentiell betroffene Fledermausarten ist es notwendig, die im Rahmen der Erschließung geplanten Gehölzbesichtigungen, grundsätzlich außerhalb der generellen Fortpflanzung- und Vegetationsperiode (frühestens ab Anfang Oktober) durchzuführen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Birkengruppe des ehemaligen Schwarzwildgeheges am Nordrand zum Wolfsareal.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme für potentiell betroffene Amphibienarten sollte die Erschließung in den Wintermonaten erfolgen.</p> <p>Erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und 28. Februar.</p>											
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Vermeidung der Tötung/Störung des Brutgeschäfts von Vögeln, potentiell betroffenen Fledermäusen und Amphibien und damit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG</p>		Hinweis zum B-Plan									
V-Nr.3	Sorgfältige Kontrolle und Abräumung von Reisiglagerungen, Baum- und Wurzelstrünken mit fachökologischer Maßnahmenbegleitung	-	-	-	F	A	-	-	-	-	
<p>Da nicht auszuschließen ist, dass die Beseitigung kleinflächig temporärer Wasserlachen innerhalb des ehemaligen Schwarzwaldwildgeheges zu einem vollständigen Verlust möglicher Laichstandorte von Gelbbauchunke und Kreuzkröte führen könnte, wird als Vermeidungsmaßnahme eine sorgfältige Kontrolle und Abräumung von Reisiglagerungen, Baum- und Wurzelstrünken vorgeschlagen. Die Überprüfung sollte durch fachökologische Maßnahmenbegleitung erfolgen.</p>											
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Vermeidung von Verlust möglicher Laichstandorte von Gelbbauchunke und Kreuzkröte.</p>		Hinweis zum B-Plan									
V-Nr.4	Regenwasserversickerung	-	-	W	-	-	K	-	-	<->	
<p>Anlage von Grünflächen mit Versickerungsfunktion.</p> <p>Anlage ausreichend bemessener, naturnah gestalteter Regenwasserrückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsmulden im Zuge der Entwässerungsplanung.</p> <p>Offene Führung, Rückhaltung, Zwischenspeicherung und dezentrale Versickerung von auf befestigten Flächen (z. B. Dächer, Straßen, Parkplätze, Wege) anfallendem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten in Sickermulden/Sickergräben in den Bebauungsflächen benachbarten Grünflächen.</p>											

<p><u>Begründung:</u> Reduzierung der Flächenversiegelung und teilweiser Funktionserhalt des gewachsenen Bodens (z. B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf). Schadloose Beseitigung des Oberflächenwassers i. S. d. Wassergesetzes: Der gesammelte Abfluss von befestigten Flächen wird hier zwischengespeichert und versickert. Bei ausreichender Dimensionierung ist eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Abflussveränderung zu erreichen. Durch die offene Versickerung werden neben der klimatischen Ausgleichswirkung zudem Schad- und Nährstoffe aus der Luft und von befestigten Flächen aufgenommen, teilweise zurückgehalten und durch die Bodenorganismen abgebaut.</p>		<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>									
V-Nr.5	Metalloberflächen	M	B	W	-	-	-	-	-	-	<->
<p>Verbot von der Witterung ausgesetzten Dach- und Fassadenteilen mit Oberflächen aus Blei, Zink, Kupfer oder deren Legierungen ohne erosionsbeständige Beschichtung oder Behandlung.</p>											
<p><u>Begründung:</u> Diese Metalloberflächen stellen eine Quelle für die Belastung der Böden und des Grundwassers mit den genannten Schwermetallen dar.</p>		Hinweis zum B-Plan									
V-Nr.6	Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen	-	B	W	F	-	-	-	-	-	<->
<p>Verwendung versickerungsfähiger Bauweisen (Schotterrassen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster) für die Befestigung von Verkehrsflächen mit geringerem Verkehrsaufkommen bzw. ruhendem Verkehr (Stellplätze, Feuerwehrezufahrten, Lagerplätze für nicht wassergefährdende Stoffe usw.).</p>											
<p><u>Begründung:</u> Mit versickerungsfähigen Oberflächenbeläge können die Funktionen des gewachsenen Bodens (z.B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Pflanzenstandort) zumindest teilweise erhalten werden.</p>		<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>									
V-Nr.7	Dachbegrünung	M	-	W	-	-	K	L	-	-	<->
<p>Begrünung der flachgeneigten Dachflächen.</p>											
<p><u>Begründung:</u> Dachbegrünungen haben positive Wirkungen auf das lokale Kleinklima und wirken als zusätzlicher Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (begrünte Dachflächen haben gegenüber unbegrünten Dächern einen etwa halbierten Abflusskoeffizienten).</p>		<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>									
V-Nr.8	Zisternen	M	-	W	-	-	-	-	-	-	<->
<p>Zisternen zur Speicherung von Niederschlagswasser für die Bewässerung von Grünflächen und ggf. als Brauchwasser.</p>											
<p><u>Begründung:</u></p>		Hinweis zum B-Plan									

Diese Maßnahme vermindert den Trinkwasserverbrauch und puffert die Abgabe des Niederschlagswassers an die Versickerungsflächen bzw. die Kanalisation.											
V-Nr.9	Fassadenbegrünung	M	-	-	-	-	K	-	-	-	<->
Fassadenbegrünung insbesondere in süd- und westexponierter Lage sowie klimawirksame Verschattung durch Pflanzung sommergrüner Bäume.											
<u>Begründung:</u> Durch die Verschattung der Wände und Parkplatzflächen wird ihre Aufheizung verhindert. Die Wärmeabstrahlung und -speicherung in die Nachtstunden wird vermindert.		<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>									
V-Nr.10	Insektenfreundliche Außenbeleuchtung	-	-	-	F	A	-	-	-	-	-
Für Außenbeleuchtungen (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) werden ausschließlich gelbes Licht (Natriumdampflampen) und insektendichte Lampengehäuse verwendet und auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer beschränkt (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder). Die Leuchtkegel der Lampen werden gezielt auf die Nutzflächen ausgerichtet (z. B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse).											
<u>Begründung:</u> Durch die nächtliche (weiße) Straßenbeleuchtung mit hohem UV-Anteil angezogen, verlassen nachtaktive Fluginsekten ihre in der Umgebung gelegenen Lebensräume. Sie werden durch das dauernde Umfliegen der Lichtquelle geschwächt und sterben bzw. werden zur leichten Beute für größere Tiere. Durch alternative, UV-anteilarmer Lichtquellen (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen, warmweiße LED-Leuchten) kann diese Beeinträchtigung der Nachtinsektenfauna praktisch vollständig vermieden werden, da die Tiere lediglich auf den Anteil an blauem Licht einer Lichtquelle reagieren. Durch die „Lichtverschmutzung“ der Landschaft wird das Jagdgebiet einiger Fledermausarten stark eingeschränkt. Diese Lichtverschmutzung kann minimiert werden, indem der Lichtkegel der Lampen auf die Nutzfläche beschränkt wird und kein Licht direkt in die angrenzende Landschaft ausstrahlt. Eine Beschränkung der Beleuchtung auf bestimmte Nachtzeiten begrenzt die „Lichtverschmutzung“ in seiner Dauer. Die Maßnahme verhindert Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.		<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>									
V-Nr.11	Kleintierschutz	-	-	-	F	A	-	-	-	-	-
Kleintier- und vogelsichere Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken. Die Öffnungen der Abdeckungen sollten maximal 10 mm groß sein. Verzicht auf Bordsteine und andere Kanten über 5 cm Höhe. Höhengleicher Ausbau der Verkehrsflächen.											
<u>Begründung:</u> Vermeidung einer tödlichen Fallenwirkung auf Kleintiere. Bereits Kanten dieser Höhe bilden Biotopsperren für Klein-		<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>									

tiere.											
V-Nr.12	Verwendung heimischer Gehölze	-	-	-	F	A	-	-	-	-	-
Ausschließliche Verwendung heimischer Gehölze in öffentlichen Grünflächen. Bevorzugte Verwendung heimischer Gehölze bei der Bepflanzung sonstiger Grünanlagen.											
<u>Begründung:</u> Insbesondere die Insektenfauna ist durch Co-Evolution in der Floren- und Faunengeschichte an die lokal heimischen Pflanzenarten, die als Nahrung genutzt werden, angepasst. Zahlreiche Tierarten können nicht auf andere, eingeführte Pflanzen ausweichen. Pflanzenarten anderer Kontinente bieten daher nur wenigen unspezialisierten, meist ohnehin häufigen Tierarten Lebensraum.						<i>Entscheidung im Verfahrensverlauf</i>					

6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Für Boden und Biotope erfolgt eine quantitative Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württembergs (MUNV, 2010). Für die übrigen Schutzgüter, für die eine solche anerkannte Bilanzierungsmethode nicht vorliegt, erfolgt diese verbal-argumentativ.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen durch das Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Durch das geplante Maßnahmenpaket (V-Maßnahmen siehe Kap. 5, A-Maßnahmen siehe Kap. 7) werden wesentliche Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Naturgüter vermieden, vermindert bzw. vollständig ausgeglichen.

6.1 Schutzgut Boden und Fläche

Der ermittelte Kompensationsbedarf für dauerhafte Bodeneingriffe beträgt 13.243 Ökopunkte, siehe nachfolgende Tab. 8.

Für die Kompensation dieses Defizits ist ein schutzgutübergreifender, externer, Ausgleich außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Der Ausgleich erfolgt auf der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldfläche. In einem, ca. 0,4 ha großen, Waldbereich soll der bestehende Fichtenforst durch Auslichtung und Herausnahme der Fichten aufgewertet werden (Darstellung des Bereichs, vgl. Karte 2 im Anhang). Die Fichten sind bis auf wenige, vor Ort festzulegende Einzelbäume (Höhlenbäume) komplett zu entnehmen. Ziel ist die Entwicklung eines laubholzreichen Sukzessionswaldes.

Das erforderliche Wertäquivalent zum Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden ist mit dieser Maßnahme erreicht, die Eingriffsfolgen sind damit vollständig kompensiert (vgl. Bilanz, Tab. 9).

Tab. 8: Rechnerische Bilanz für das Naturgut Boden.

Kompensationsbedarf Boden gem. LUBW 2012

Art und Größe der Fläche			Bodenfunktionen				Bewertung Bestand		Gesamtwert		
Bodenart	Ausgangssituation	Fläche [m ²]	NATBOD	AKIWAS	FIPU	NATVEG	Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m ²	Bodenwert-einheiten	Ökopunkte	
L#3#c#2	unverändert	27.614	2	1	2	nicht 3 oder 4	1,67	6,67	46.023	184.093	
	vollversiegelt	13.754	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00			
Gesamtfläche:		41.368						Summe Bestand:		46.023	184.093

Planung	Situation	Fläche [m ²]	NATBOD	AKIWAS	FIPU	NATVEG	Bewertung Planung		Bodenwert-einheiten	Ökopunkte	
L#3#c#2	unverändert	24.037	2	1	2	nicht 3 oder 4	1,67	6,67	40.062	160.247	
priv. Gärten, Böschungen	überprägt	2.651	1	1	1	nicht 3 oder 4	1,00	4,00	2.651	10.604	
versiegelte/überbaute Flächen	vollversiegelt	14.679	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0	
Gesamtfläche:		41.367						Summe Planung:		42.713	170.851
Kompensation (Planung abzgl. Bestand):										-13.243	
Es besteht Kompensationsbedarf.											

6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der ermittelte Kompensationsbedarf für dauerhafte Veränderungen der Biotop-/ Nutzungstypen durch das geplante Bauvorhaben beträgt 9.932 Ökopunkte, siehe nachfolgende Tab. 9.

Dem stehen die in Kap. 7 benannten planexternen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber. Im Ergebnis der Bilanzierung der Biotopwerte ist damit der rechnerisch ermittelte Kompensationsbedarf ausgeglichen.

Als vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich sind ferner folgende CEF-Maßnahmen erforderlich:

Artengruppe Fledermäuse – Anbringen von 15 Fledermaus-Nisthilfen sowie 6 Fledermaushöhlen in dem in der Karte 2 dargestellten Waldareal südlich des Geltungsbereiches.

Artengruppe Amphibien – Anlegen von 4-5 kleinen Tümpeln östlich des Teiches im „Savannegehege“ (vgl. Darstellung in Karte 2 in der Anlage).

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen negativen Eingriffsfolgen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können vollständig kompensiert werden.

Tab. 9: Rechnerische Bilanz für die Biotope.

Kompensationsbedarf Biotope gem. ÖkokontoVO BW

Biotoptyp	Biotopwert gem. VO [ÖP/m²]		Bestand [m²]	Planung [m²]	Biotopwert hier [ÖP/m²]		Gesamtwert im UG [ÖP]			
	Bestand	Planung			Bestand	Planung	Bestand	Planung		
Vorhabensfläche										
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche		12.349	13.275	1	1	12.349	13.275		
	BPL Schwarzwaldpark Bestand "SO5" und "SO1", sowie 10% von "Parkanlage"									
	BPL Schwarzwaldpark Planung 80% von "SO5" und "SO1", sowie 10% von "Parkanlage"									
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz		1.405	1.405	1	1	1.405	1.405		
	BPL Schwarzwaldpark "Wege und Verkehrsflächen"									
60.50	Kleine Grünfläche [alle Untertypen]		4 - 8	4	2.651	4	4	10.604		
	BPL Schwarzwaldpark Planung 20% von "SO5" und "SO1"									
33.63	Intensivweide		26.114	22.537	6	6	156.684	135.222		
	BPL Schwarzwaldpark Bestand 90% von "Parkanlage" ausgenommen Pflanzgebot									
	BPL Schwarzwaldpark Planung 90% von "Parkanlage" ausgenommen Pflanzgebot									
41.10	Feldgehölz		10 - 17 - 27	10 - 14 - 17	1.500	1.500	14	14	21.000	21.000
	BPL Schwarzwaldpark Pflanzgebot									
			Summe:	41.368	41.368					

Summe: 191.438 181.506
 Kompensation (Planung abzgl. Bestand): -9.932
Es besteht Kompensationsbedarf.

Externe Kompensation	Biotopwert gem. VO [ÖP/m²]		Bestand [m²]	Planung [m²]	Biotopwert hier [ÖP/m²]		Gesamtwert im UG [ÖP]	
	Bestand	Planung			Bestand	Planung	Bestand	Planung
59.40	Nadelbaum-Bestand [alle Untertypen]		4.000		11		44000	
	Abwertung 0,8 aufgrund fehlender Waldbodenflora							
58.10	Sukzessionswald aus Laubbäumen [alle Untertypen]		11 - 19 - 27	11 - 17	4.000	19	17	68.000
			Summe:	4.000	4.000	Summe:	44.000	68.000
			Externe Kompensation (Planung abzgl. Bestand):			24.000		
			Kompensationsbedarf:			-9.932		
			Der Eingriff ist ausgeglichen.			Punktegewinn 14.068		

7. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

In den folgenden Tabellen werden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz benannt, die geeignet sind, die Wirkungen auf die Schutzgüter vollständig zu kompensieren und damit eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erreichen.

Wie bei Verhinderung, Vermeidung und Verminderung werden zur Beschreibung und Begründung der Maßnahme die Schutzgüter aufgezählt, die von der Maßnahme profitieren (Abkürzungen siehe Tab. 2). Fett gedruckt ist das Schutzgut dargestellt, für das die Maßnahme konzipiert ist, normal gedruckt die Schutzgüter, die zusätzlich von der Maßnahme profitieren. Bei jeder Maßnahmen wird erläutert, ob sie in den B-Plan bzw. in die Hinweise übernommen bzw. warum sie im Abwägungsprozess begründet abgelehnt wurde.

Tab. 10: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A-Nr. 1	Umwandlung Fichtenforst in laubholzreichen Sukzessionswald	-	B	-	F	A	-	-	-	-
Flurstück 2854, Gemarkung 5600, ca. 0,4 ha, Stadt Löffingen Biotopaufwertung um 14.068 Ökopunkte / Habitataufwertung für Fledermäuse Maßnahmenbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwertung eines ca. 0,4 ha großen, Waldbereichs. Der bestehende Fichtenforst (BT 59.40) soll durch Aulichtung und Herausnahme der Fichten aufgewertet werden (Darstellung des Bereichs, vgl. Karte 2 im Anhang). Die Fichten sind bis auf wenige, vor Ort festzulegende Einzelbäume (Höhlenbäume) komplett zu entnehmen. Ziel ist die Entwicklung eines laubholzreichen Sukzessionswaldes (BT 58.10). 										
<u>Begründung:</u> Ausgleich nach Landesnaturschutzgesetz						vertragliche Sicherung				
CEF-Nr. 1	Anbringen von Fledermaus-Nisthilfen und Fledermaushöhlen	-	-	-	F	A	-	-	-	-
Flurstück 2854, Gemarkung 5600, Stadt Löffingen Habitataufwertung für Fledermäuse Maßnahmenbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbringen von 15 Fledermaus-Nisthilfen sowie 6 Fledermaushöhlen in dem in der Karte 1 im Anhang dargestellten Waldareal südlich des Geltungsbereiches. 										
<u>Begründung:</u> CEF-Maßnahme gem. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG						vertragliche Sicherung				

CEF-Nr. 2	Anlegen von Tümpeln	-	-	-	F	A	-	-	-	-
<p>Flurstück 2854, Gemarkung 5600, Stadt Löffingen</p> <p>Habitataufwertung für Amphibien</p> <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestaltung (Modellierung) von 4 – 5 Kleinwasserflächen innerhalb des „Savannengeheges“, östlich an den bestehenden Teich angrenzend (vgl. Darstellung in Karte 1 im Anhang). 										
<p><u>Begründung:</u></p> <p>CEF-Maßnahme gem. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG</p>						<p>vertragliche Sicherung</p>				

8. Monitoring

Aussagen zum Monitoring, zur Umweltbaubegleitung bei der Maßnahmenumsetzung sowie die Ausarbeitung von öffentlich-rechtlichen Verträgen werden zum Satzungsbeschluss nachgereicht.

9. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Spezielle technische Verfahren wurden bisher nicht angewendet. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes in Bezug auf Datenverfügbarkeit o. ä. traten nicht auf.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Schwarzwaldpark liegt nördlich von Löffingen am Rand des Krähenbacher Waldes. Der Geltungsbereich umfasst eine rund 4,1 ha große Fläche. Ziel der 2. Bebauungsplanänderung „Schwarzwaldpark“ ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Sondergebietes 1 (SO1) in westlicher Richtung sowie für die Regelung für die Zulässigkeit eines Free-Fall-Towers. Die Bebauungsplanänderung bereitet somit Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein ehemaliges Wildschweingehege, ein noch mit Tieren besetztes Wolfsgehe sowie ein Teil des rechtswirksamen Sondergebiets. Es schließt im Süden und Westen an ein Waldgebiet und im Norden und Westen an die vorhandenen Sondergebiete an.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Weitere rechtlich geschützte Gebiete oder Objekte wie Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Von dem Eingriff sind vorwiegend die Schutzgüter *Boden und Fläche* sowie *Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt* betroffen. Durch Erschließung und Bebauung werden Flächen in geringem Umfang versiegelt, was u.a. mit einem Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens verbunden ist.

Auf die Eingriffe reagiert die 2. Änderung des Bebauungsplans u.a. mit folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung:

- Rodung und Erschließung der Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Minimierung der Bodenversiegelung und der Eingriffe in den Wasserhaushalt durch entsprechende Bebauungsvorschriften.

Des Weiteren sollen CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen:

- Einsatz von künstlichen Nisthilfen zum Ausgleich von potentiellen Lebensräumen von Fledermäusen.
- Gestaltung von Kleinwasserstellen zur Kompensation möglicher Laichstandorte von Gelbbauchunke und Kreuzkröte.

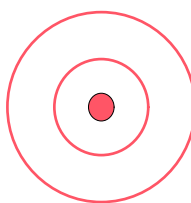

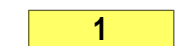




Für das Schutzgut *Boden und Fläche* beträgt das Defizit **13.243 Ökopunkte**, für das Schutzgut *Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt* **9.932 Ökopunkte**.

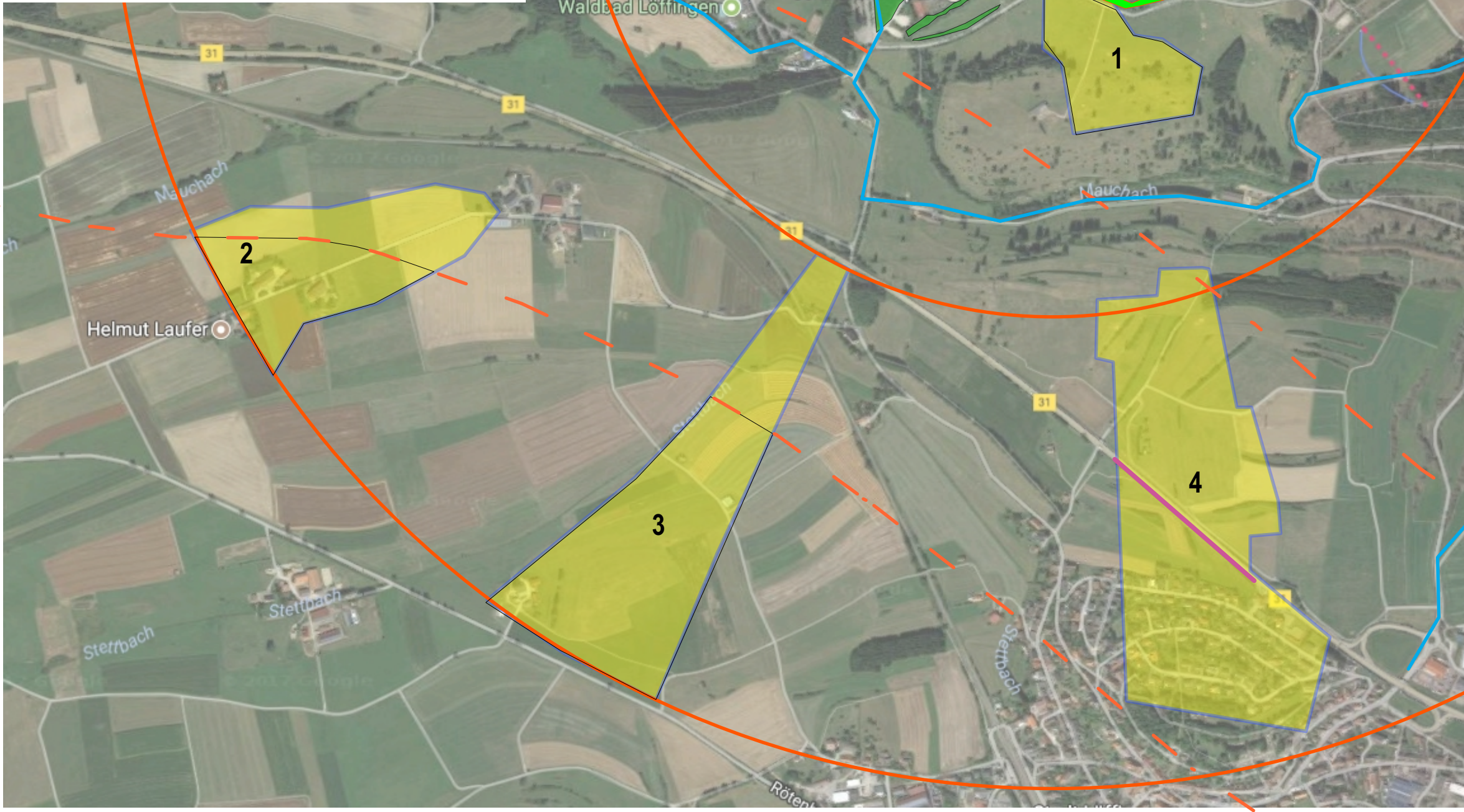
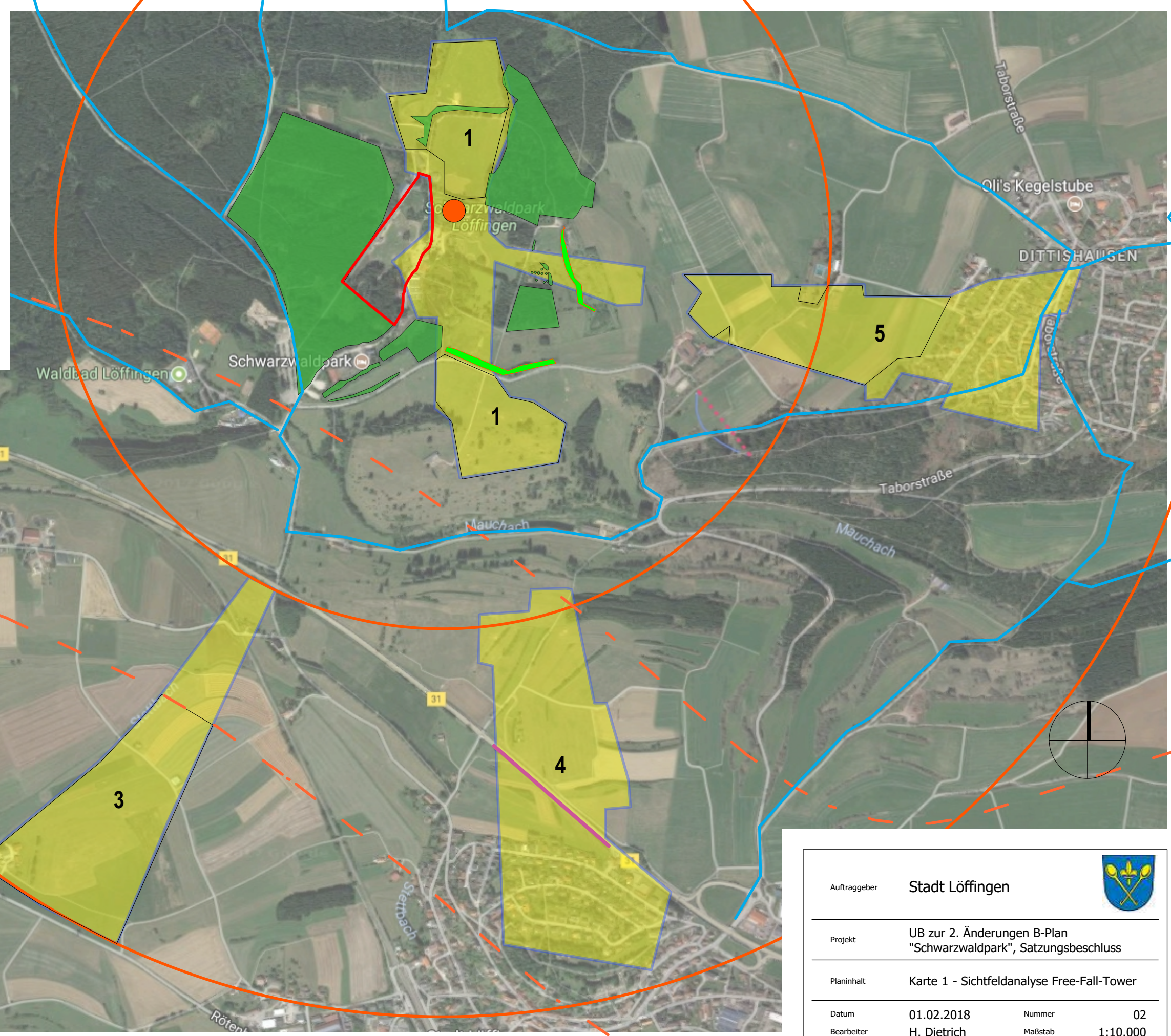
Der naturschutzrechtliche Ausgleich zur Kompensation des Defizits erfolgt planextern durch die Aufwertung eines ca. 0,4 ha großen Fichtenforstes südlich des Geltungsbereiches.


Damit erfolgt rechnerisch eine vollständige Kompensation des Ausgleichsdefizits.

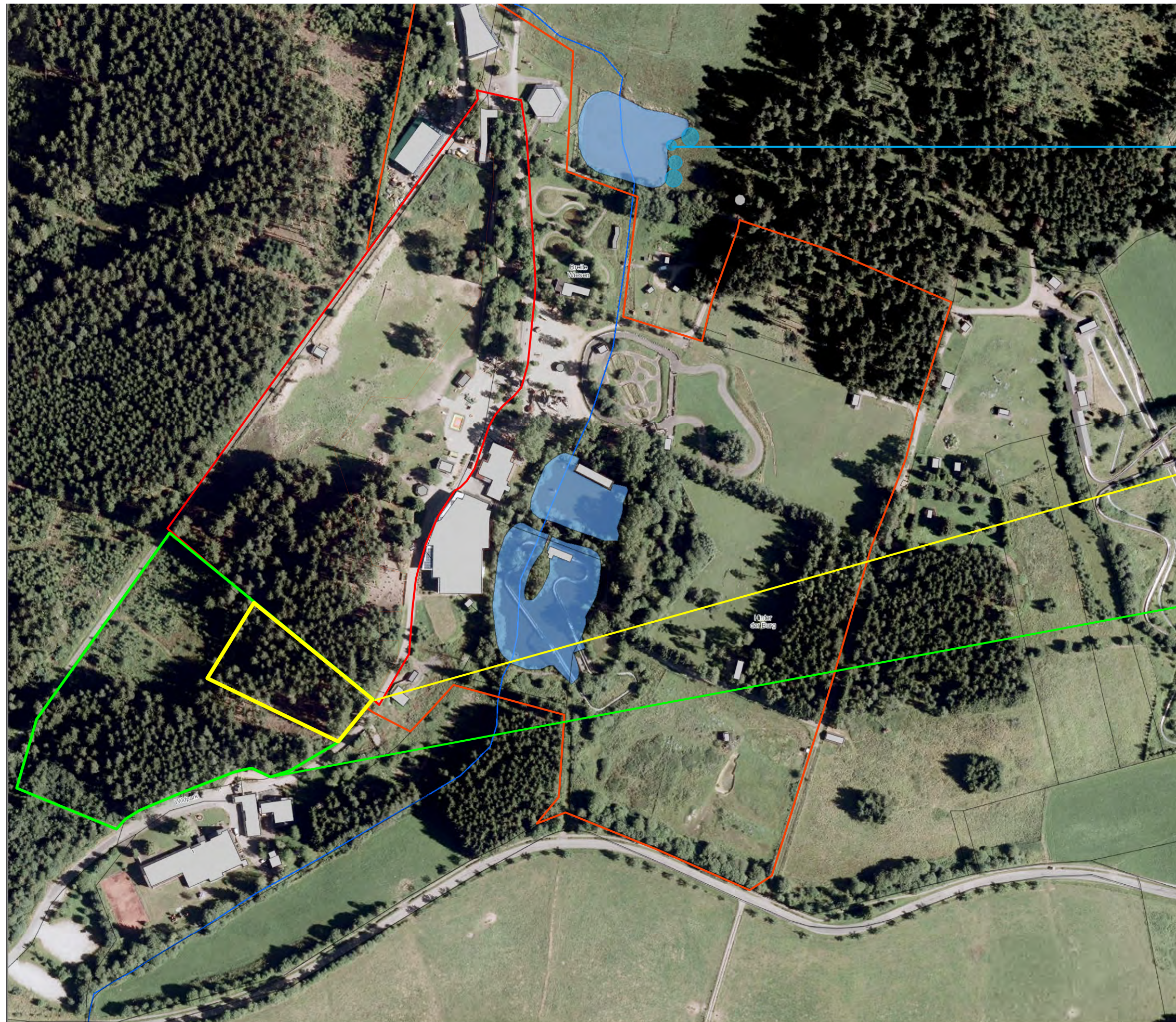
11. Literaturverzeichnis

- Dietrich. (2010). *Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler.*
- LGRB. (2017). *Landesamt für Geologie. Rohstoffe und Bergbau. Kartenviewer. Datenabruf 10-2017.*
- LUBW. (2005). *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.*
- LUBW. (2009). *LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Fachdienst Naturschutz.*
- LUBW. (2010). *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.*
- LUBW. (2012). *LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.*
- LUBW. (2016). *LUBW - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung. .*
- LUBW. (2017). *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Schutzgebiete und -objekte. Daten- und Kartendienst. Datenabruf 10-2017.*
- LUBW. (2017). *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Schutzgebiete und -objekte. Daten- und Kartendienst. Datenabruf 10-2017.*
- LUBW. (jjjj). *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Standarddatenbogen FFH-Gebiet Nr. Nr. ? „Name“, Stand mmjjjj.*
- MUNV. (2010). *MUNV - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg: Ökokontoverordnung (ÖKVO). Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.*
- RVSO. (2016). *Regionalplan 1995. Regionalverband Südlicher Oberrhein. Raumnutzungskarte i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 08.12.2016.*
- VG Löffingen-Friedenweiler. (2005). *Flächennutzungsplan.*

-  geplanter Standort Free-Fall-Tower
Umgebungsradius 1 km, 2 km
-  Geltungsbereich B-Plan, 2. Änderung
-  Sichtbereiche 1-5 (vgl. Text, Kap. 3.6.2)
-  400-m-Lärmkorridor B31
-  ausgewiesene Wanderwege
-  Gehölzkulissen am Rand des Schwarzwaldparkes
-  Vorschlag Pflanzbindung zur Einbindung des Schwarzwaldparkes (Minimierung der Sichtbarkeit Free-Fall-Tower)



Auftraggeber	Stadt Löffingen		
Projekt	UB zur 2. Änderungen B-Plan "Schwarzwaldpark", Satzungsbeschluss		
Planinhalt	Karte 1 - Sichtfeldanalyse Free-Fall-Tower		
Datum	01.02.2018	Nummer	02
Bearbeiter	H. Dietrich	Maßstab	1:10.000
		BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal · Freiburg · Nürtingen	
Sichtbarkeit_Turm_Vorbelastungen.vwx		info@bhmp.de Karte 1	



CEF-Maßnahmen Amphibien (Teich im "Savannengehege")

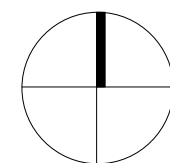
Anlegen von kleinen Tümpeln mit 0 - 100 cm Wassertiefe

Bereich für planexterne Ausgleichsmaßnahmen (ca. 4.000 m²)

Wald auslichten, Fichten entfernen
 Freistellen von Höhlenbäumen
 Bestand: naturferner Fichtenforst
 Planung: laubholzreicher Sukzessionswald

CEF-Maßnahmen Fledermäuse

Anbringen von 15 Fledermaus-Nisthilfen sowie 6 Fledermaushöhlen



Auftraggeber	Stadt Löffingen			
Projekt	UB zur 2. Änderung B-Plan "Schwarzwaldpark", Satzungsbeschluss			
Planinhalt	Karte 2- Übersichtsplan Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen			
Datum	01.02.2018	Nummer	02	
Bearbeiter	H. Dietrich	Maßstab	1:2.500	
		BHM Planungsgesellschaft mbH		info@bhmp.de
		Bruchsal ■ Freiburg ■ Nürtingen		
Sichtbarkeit_Turm_Vorbelastungen.vwx				Lay-5



erstellt im Auftrag v.

STADT LÖFFINGEN

Anhang 1

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Fassung Satzungsbeschluss, 01.02.2018

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“

Projekt-Nr.

1738

Bearbeiter

Felix Zinke

Datum

25. Juli 2017, Ergänzungen 20.Oktober 2017



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Lorettostraße 51

79100 Freiburg im Breisgau

fon 0761-7074878-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Methodik	1
2.1 Untersuchungsgebiet	5
2.2 Prüfgegenstand.....	7
2.3 Datengrundlagen	7
3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten	7
3.1 Vögel.....	7
3.1.1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	8
3.2 Säugetiere	8
3.3 Reptilien	9
3.4 Amphibien	9
3.4.1 Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wasserfrosch	10
3.5 Fische und Rundmäuler	10
3.6 Käfer	11
3.7 Libellen	11
3.8 Schmetterlinge	12
3.9 Weichtiere	12
3.10 Pflanzen.....	13
4. Fazit	13
5. Literaturverzeichnis	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Prüfrelevante Vogelarten / Gilden der europäischen Vogelschutzrichtlinie	8
Tab. 2: Prüfrelevante Säugetiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	9
Tab. 4: Prüfrelevante Reptilien des Anhangs IV FFH-Richtlinie	9
Tab. 5: Prüfrelevante Amphibien des Anhangs IV FFH-Richtlinie	10
Tab. 6: Prüfrelevante Fische des Anhangs IV FFH-Richtlinie	11
Tab. 7: Prüfrelevante Käfer des Anhangs IV FFH-Richtlinie	11
Tab. 8: Prüfrelevante Libellen des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	11
Tab. 9: Prüfrelevante Schmetterlinge des Anhangs IV FFH-Richtlinie	12
Tab. 10: Prüfrelevante Weichtiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie	12
Tab. 11: Prüfrelevante Pflanzen des Anhangs IV FFH-Richtlinie	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersicht Habitatpotential Fauna (ohne Maßstab)

Anlage 2-4 – Prüfbögen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Einleitung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung ist Bestandteil des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ in Löffingen.

In der **artenschutzrechtlichen Vorprüfung** ist zu ermitteln, ob im Wirkraum der Änderungsplanung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und durch die Planänderung betroffen sein könnten.

Ist dies der Fall, dann ist in einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (siehe Anlage 2 - 4) für diese Arten bzw. Artengruppen zu beurteilen, ob durch die konkreten Wirkungen des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden könnten. Ist dies der Fall, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen bzw. sind bei unvermeidbaren Eingriffswirkungen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst die Realisierung des Bebauungsplanes die verbotsrelevante Handlung darstellt. Der Planungsträger muss bei der Planaufstellung im Sinne einer Prognose jedoch vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob den vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen können, die eine Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken könnten.

2. Methodik

Ein mögliches Vorkommen prüfungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen wird im Folgenden anhand der Verbreitungsgebiete und des vorhandenen Habitatpotenzials im Untersuchungsraum abgeschätzt.

Vögel

Da in der dritten April-Dekade nur eine Vorprüfung, welche die Qualität einer Einschätzung hat, in Auftrag gegeben wurde bzw. die Abgabe der Ergebnisse bereits Ende Juni erfolgen sollte, wurde die Erfassung aller relevanten Artengruppen in ein sehr enges Zeitfenster von Mai – max. Ende Juni gepresst!

Dennoch hat der Kartierer die Vorgaben (Südbeck 2005) mit 5 Begehungen (einschließlich der Besprechungstermine, welche im Anschluss für faunistische Aufnahmen synergetisch eingeplant wurden) im Wesentlichen eingehalten und somit ein Minimum erfüllt, wenngleich bedauerlicherweise Vorfrühlingaspekt sowie der hochsommerliche Aspekt aufgrund der verspäteten Beauftragung bzw. vorzeitigen Abgabe nicht berücksichtigt werden konnte.

- 18.05.2017 - v. 09:00 – 11:00 Besprechungstermin

(Fotodokumentation, erste Aufnahmen)

- 20.05.2017 - v. 09:00 – 14:00 Bestandserfassung
(Avifauna, Herpetofauna, Vegetation,
Fotodokumentation)
- 08.06.2017 - v. 11:00 - 16:00 dto.
- 14.06.2017 - v. 09:00 - 14:00 dto.
- 16.06.2017 - v. 09:00 – 11:00 Besprechungstermin (Fotodokumentation)

Es ist ein Irrtum, dass Kleinvogelreviere (um solche handelt es sich ausschließlich innerhalb des Baufensters – einschließlich Wolfsgehege!) ab 09:00 weniger präzise erfasst werden können als in den Frühstunden. Im Gegenteil! Während der Frühdämmerung bzw. um Sonnenaufgang ist die Gesangsaktivität, auch nicht verpaarter und durchziehender Männchen (insbes. Drosseln, Schmärtzer, z. B. auch Feldlerche so hoch, dass eine exakte Revierzuordnung kaum möglich ist. Später ist eine Revierdiagnose (Nestbau, - Territorialverhalten, Paar-Verhalten) wirkungsvoller durchzuführen! In den Mittagstunden erfolgt dann eine Ruhephase.

Da ein überwiegender Teil des Laubholzbestandes sich außerhalb des Wolfsgeheges befindet und somit unmittelbar begangen werden konnte, war hier eine vollständige Erfassung während der Mai – Juni-Wochen (Hauptbrutzeit!) des Brutvogelbestandes möglich (die eingezäunten Reviere konnten akustisch mühelos registriert werden). Die Fläche wurde vollständig untersucht, auch wenn auf beiliegender Übersichtskarte ein schmaler Gehölzstreifen am Südrand des Baufensters auf dem Luftbild versehentlich nicht erkennbar ist. Die Übersichtskarte wurde mittlerweile korrigiert (siehe Anlage)

Das Lebensstätten-Angebot für die Avifauna deckt im Wesentlichen die ökologischen Ansprüche Gehölz-brütender Vogelarten sowie in sehr begrenzter Form auch Gebäude-brütender Vogelarten. Haus- und Feldsperling wurden bemerkenswerterweise im Planungsareal während des Untersuchungszeitraumes nicht gefunden.

Die Laubholzstrukturen im Umfeld des Wolfsgeheges weisen nur eine geringe Stufigkeit auf. Altholzbestände bzw. Laubhölzer mittleren Alters fehlen nahezu vollständig. Das Nistplatz-Angebot für Höhlen- und Nischenbrüter ist daher sehr gering bzw. bleibt gänzlich aus. So wurden Höhlenbäume innerhalb des Baufensters während der Begehungen im Mai – Juni, trotz intensiver nachsuche nicht gefunden, zumal der bewaldete Teil bereits vor den Untersuchungen gerodet wurde und der Laubholzbestand im Umfeld des Wolfsgeheges, wie bereits erwähnt, weder Tot – und Faulholz, noch die nötige Altersstruktur für Bruthöhlen und Brutnischen aufweist! – Dies gilt auch für natürliche Fledermaus-Quartiere!

Folgende innerhalb des Baufensters siedelnde Brutvogelarten wurden in der Zeit von Anfang Mai - bis Ende Juni nachgewiesen (siehe auch Übersichtskarte - Orthofoto mit Darstellung der Gesangsreviere und Brutplätze).

Rabenkrähe	RL. BW. * nicht gefährdet	1 Brutpaar (Horst)
		- freistehende Birkengruppe

Zilpzalp	RL. BW * nicht gefährdet	1 Reviersänger - Laubholzpflanzung/ Wolfsgehege
Mönchsgrasmücke	RL. BW * nicht gefährdet	2 Reviersänger - dto.
Gartengrasmücke	RL. BW * nicht gefährdet	1 Reviersänger - dto.
Hausrotschwanz	RL. BW * nicht gefährdet	1 Brutpaar (Nest) - Holzschuppen /Schwarzwild
Amsel	RL. BW * nicht gefährdet	2 Brutpaare(Nest) - Laubholzpflanzung/ Wolfsgehege
Wacholderdrossel	RL. BW * nicht gefährdet	3 Brutpaare (Nest) - dto.
Grünling	RL. BW * nicht gefährdet	2 Brutpaare - dto.
Girlitz	RL. BW * nicht gefährdet	1 Reviersänger - dto.

Alle aufgeführten Vogelarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 besonders geschützt.

Fledermäuse

Detaillierte artenschutzrechtliche Bearbeitung (worst case) mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen siehe beigefügter Prüfbogen

Potenziell als Sommerquartiere, Wochenstuben, Tageseinstände, Balzquartiere und Winterquartier für Fledermäuse geeigneten Habitat-Strukturen innerhalb des Planungsareals mögliche Habitat-Strukturen des bereits gerodeten Nadelholzbestandes lassen sich daher nur über eine Auswertung des Orthofotos erahnen.

Teils lückiger Fichtenforst mittleren Alters mit eingestreuten Wald-Kiefern. Altholzbestände sowie abgestorbene Nadelhölzer mit abstehenden Totästen sind auf dem Orthofoto nicht erkennbar!

Eine ausgeprägte Verjüngungsschicht mit Nadel- und Laubhölzern sowie eine Strauchschicht fehlt weitgehend aufgrund der extremen Trittbelastung und Bodenumbruch durch den ehemaligen Schwarzwild-Besatz. Das Vorhandensein einzelner astloser Totstämme zwischen den dichter stehenden Nadelhölzern mit Hohlstamm und/ oder Buntspechthöhlen vor der Rodung ist jedoch nicht auszuschließen.

Da zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Beginn der Kurzuntersuchung der Bestand bereits gerodet war, kann schließlich nur eine Einschätzung möglicherweise vorkommenden baumbesiedelnden Fledermausarten erfolgen (siehe beiliegendes Prüfformular zur artenschutzrechtlichen Prüfung!). Um den aktuellen Fledermausbestand im Umfeld des Baufensters zu verifizieren, ist es erforderlich Flugrouten benachbarte Quartiere mittels Einsatz von Batcorder/ Batscanner sowie, falls nötig, Netzfänge in einer Zeit von frühestens Mitte April (oberhalb v. 700 m. NN am Schwarzwaldrand) bis August/ September (Schwärmzeit, insbesondere Zwergfledermaus) durchzuführen. Dies wurde nicht in Auftrag

gegeben und war aufgrund des sehr begrenzten und auf den fortpflanzungsbiologischen Ablauf der Artengruppe nicht abgestimmten Zeitfensters auch nicht möglich!

Das beigefügte Prüfformular zur artenschutzrechtlichen Prüfung enthält somit nur eine Einschätzung des möglichen Fledermausbestandes aufgrund von Recherchen (Geodatenbank der LUBW v. 1. März 2013) sowie eine vage Einschätzung der Habitat-Strukturen (Rodungsfläche) bzw. eine daran angelehnte Festlegung eines Mindesteinsatzes künstlicher Fledermausquartiere.

Weitere potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen innerhalb des Planungsareals: Die Holzschuppen und Baracken könnten Tageseinstände und/ oder Balzquartiere von Zwergfledermaus, Nordfledermaus und Kleiner Bartfledermaus aufweisen. Die Schuppen und Kleinbauwerke sind jedoch lt. Kontrolle aufgrund der ausgeprägten Lichtdurchflutung als Tageseinstände, Balzquartiere und Wochenstuben für Gebäude besiedelnde Fledermausarten (auch für die Zwergfledermaus als häufigste Art) nicht geeignet.

Zudem wurde bei eingehender Überprüfung der Gebäudestandorte (Schuppen, Baracken) weder Kotspuren noch Großinsekten- Frassreste von Fledermäusen (insbes. auch Langohren) gefunden!

Die Laubholzbestände im Bereich des Wolfsgeheges weisen aufgrund geringen Alters keine Habitat-Bäume (Spechthöhlen, Faulhöhlen, Spaltquartiere, Hohlstämme oder Hohläste) auf. Fortpflanzungs – und Ruhestätten sowie Winterquartiere entfallen somit im gesamten Bereich der Laubholzpflanzungen des Wolfsgeheges und angrenzend (ausgenommen der. Birkengruppe außerhalb)!

Mit Sicherheit werden jedoch Laubholzbestände sowie Trennwasserfläche des Wolfsgeheges als Jagdreviere und Flugkorridore beansprucht.

Amphibien

Detaillierte artenschutzrechtliche Bearbeitung (worst case) mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen siehe beigefügter Prüfbogen

Nachweise aller obig beschriebenen Amphibienarten konnten während des kurzen Erfassungszeitfensters von Mai und Juni 2017 trotz gezieltem Absuchens der vorhandenen temporären Wasserlachen, sowie laufender Kontrollen bei jeder Begehung (Sichtungen ad. Tiere, Rufe, Eier, Larven, Jungtiere) nicht erbracht werden!

Bei der auf dem Gelände ausschließlich kleinflächigen, vegetationsarmen bis vegetationsfreien Gewässerstruktur sowie generell lückigen terrestrischen Vegetation hätte eine Nachsuche auch tagsüber grundsätzlich zum Erfolg (ad. Tiere, Eier, Larven, Jungtiere) führen müssen, falls Amphibien präsent gewesen wären.

Begehungen Mitte- Ende Juni zeigten, dass die Flächen ebenfalls noch trocken lagen. Spät ablaichende oder mehrfach ablaichende Pionierarten wie Kreuzkröte bzw. Gelbbauchunke konnten zumindest für 2017 ausgeschlossen werden, zumal die Trockenheit sich bis weit in den Juli hinein abzeichnete!

Die Ermittlung von Wanderstrecken umfasst ein großes Areal im weiten Umkreis des betroffenen Baufensters, zumal sich auf dem gesamten Schwarzwaldpark-Gelände weitere, als Amphibien-Lebensstätten noch deutlich geeignetere Wasserflächen befinden.

Auch im Fall der Herpetofauna (Amphibien) wäre insgesamt eine umfangreiche Untersuchung, beginnend Ende Februar mit Ermittlung der Wanderstrecken – innerhalb und außerhalb des Schwarzwaldpark—Geländes, einschließlich des angrenzenden Waldmantels (sehr aufwändig), bis Ende August vorzunehmen (z. B. aquatische Aufenthalte der Gelbbauchunke und Kleiner Wasserfrosch, falls zu diesem Zeitpunkt noch Gewässer vorhanden sind).

Dies wurde nicht in Auftrag gegeben und war aufgrund des sehr begrenzten und auf den fortpflanzungsbiologischen Ablauf der Artengruppe nicht abgestimmten Zeitfensters auch nicht möglich!

- Datenrecherche Datenbanken
Vogelschutzgebiete – Standardbogen der LUBW : Vogelschutzgebiet Nr. 42 „Mittlerer Schwarzwald“ - Gebietsnummer DE 7915 -441.
LUBW: Geodaten Fledermäuse 1. März 2013
Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (<http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>)
LUBW: Datenbank Flora (Löffingen Stadt).
- Biotopverbund gem. LUBW: Biotopkartierung Baden-Württemberg April 2010 6. Auflage
- Angaben zum Verbreitungsgebiet und den Lebensraumsprüchen beruhen auf den Artensteckbriefen der LUBW (<http://www.lubw.de>) und den BfN-Artenbeschreibungen (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de>) sowie den Grundlagenwerken Baden-Württembergs zu verschiedenen Artgruppen.

2.1 Untersuchungsgebiet

Der von der Umplanung betroffene Flächenausschnitt des Schwarzwaldparks umfasst das ehemalige Wildschweingehege sowie das noch bestehende und mit Tieren besetzte Wolfsgehege (vgl. Luftbild mit Einträgen, Anlage 1).

Hierbei wurden in groben Zügen folgende Elemente erfasst und kartographisch dargestellt.

Ehemaliges Wildschweingehege

- Vollständig gerodeter Nadelholz-Mischbestand (Fichte, Wald-Kiefer) mittleren Alter als vegetationsfreie Schlagfläche, flächenhaft mit Reisigstreu bedeckt.
- Offene Bewegungsfläche des Wildschweingeheges (stark trittbelastet, schlammig), teils vollständig vegetationsfrei.
- Suhlstellen mit temporären Wasserlachen, vielfach gesäumt von Zwergbinsenrasen (Nanocyperion) und Sumpfkressen-Flur (Rorippetum).
- Am Ostrand (nahe Wolfsgehege) säumt Schlagflur mit Zwerg-Holunder (*Sambucus ebulus*). Als Rohbodenpionier tritt zusätzlich außerhalb der nassen und

wechsellassen Standorte die Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*) auf. Am Rand säumende bzw. sporadisch streuende Einzelbüsche (*Sambucus nigra*, *Sambucus racemosa*, *Salix caprea*) sowie Birkengruppe mittleren Alters (*Betula pendula*).

- Holzschuppen (Unterstand, Materiallagerung u. a. ?)

Böschungen (Geländewälle) am Südrand des ehemaligen Wildschweingeheges

Die Böschungen am Südostrand des ehemaligen Wildschweingeheges werden von künstlich angelegten Geländewällen (Abgrabung bzw. Modellierung) gebildet. Die Vegetation ist somit sekundär entstanden. Es handelt sich somit um keinen natürlich oder durch traditionelle Beweidung ausgebildeten Borstgrasrasen (LRT. 6230) sondern um einen trittgestörten, sekundär entstandenen Rotschwingel-Magerrasen.

- Borstgras (*Nardus stricta*) fehlt als kennzeichnende Art auf der sehr kleinen Fläche vollständig.
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.) wird als Kennart aufgeführt, kann allerdings bei Streuung weniger oder einzelner Horste keinesfalls als Wertungsparameter für eine FFH-Fläche gelten.
- Weitere, auf den sehr schmalen Böschungsbändern gefundene Arten wie *Dianthus deltoides*, *Hieracium pilosella*, *Genistella sagittalis* und *Rumex acetosella* finden sich im Schwarzwald an jeder mageren Wegböschung bzw. an jedem schmalen Böschungsanriss, welche landesweit keinesfalls (bereits aus technischen Gründen) als FFH-Flächen ausgewiesen wurden.

Derzeit belegtes Wolfsgehege

- Gehölzring als Laubholz-Mischbestand, jung bis mittleres Alter (*Betula pendula*, *Salix caprea*, *Populus tremula*, *Sorbus aucuparia*, *Acer pseudoplatanus*, *Acer palatanoides* u. a.)
- Lückige, nährstoffreiche Trittwiese mit Nitrophyten (*Urtica dioica*, *Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*) sowie Löwenzahnflur (*Taraxacum officinale*).
- Trennwasserfläche, strukturarm, Steilufer, ohne Verlandungsröhrichte, Schwimmblatteppiche und untergetauchte Vegetation. Ausgeprägte Eutrophierung mit Grünalgenteppichen.
- Holzschuppen (Unterstand, Materiallagerung u. a.)

Das planungsrelevante Areal befindet sich vollständig außerhalb aller verzeichneter Schutzgebiete und wird jedoch westlich und südlich mittelbar vom EU -Vogelschutzgebiet Nr. 42 „Mittlerer Schwarzwald“ (Gebietsnummer DE 7915 - 441) begrenzt.

Der vorherrschende naturräumliche Charakter dieses Teils von Nr. 42 wird im Wesentlichen von ausgedehnten, altholzreichen Nadel-Mischwäldern (Weiß-Tanne, Fichte) der südöstlichen Schwarzwald-Ostabdachung (sogenannter Baar-Schwarzwald) auf oberem Buntsandstein an der Schichtgrenze zu Wellenkalken und Wellendolomit des unteren Muschelkalks bestimmt.

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit der o. g. Prüfarten die projektbezogenen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt

bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

2.3 Datengrundlagen

Zur Einschätzung eines potenziellen Vorkommens von Arten liegen folgende **Daten** zu Grunde:

- Begehungen
18.05.2017 - 09:00 – 11:00 Besprechungstermin (**Fotodokumentation**, erste Aufnahmen)
20.05.2017 - 09:00 – 14:00 Bestandserfassung (Avifauna, Herpetofauna, Vegetation, Fotodokumentation)
08.06.2017 - 11:00 – 16:00 dto.
14.06.2017 - 09:00 – 14:00 dto.
16.06.2017 - 09:00 – 11:00 Besprechungstermin (Fotodokumentation)

3. Habitatpotenzial für die prüfrelevanten Arten

3.1 Vögel

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind gem. den Erfassungsergebnissen / der Habitatanalyse in Tab. 1 **rot** gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 1 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. ein geeigneter Lebensraumtyp in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich (Lärm, Beunruhigung, Emissionen) nicht vorkommt. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 1: Prüfrelevante Vogelarten / Gilden der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Art dt bzw. Gilde.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	ja	nein
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	nein (verschollen)	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ja/	nein
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	nein	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ja	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	ja	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	nein	nein
Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	ja	nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	ja	nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ja	nein
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	ja	nein
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	nein	nein
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	ja	nein
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	nein	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ja	ja

3.1.1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Vorkommen

Ein nicht einsehbarer Horststandort des Rotmilans (Fichte) befindet sich unmittelbar westlich der Rodungszone außerhalb des Baufensters (ca. 30 – 40 m).

Die Altvögel nehmen die Rodungszone derzeit regelmäßig als Nahrungshabitat (Jagdrevier – Waldmäuse, Rötelmäuse u. a.) in Anspruch.

Betroffenheit

Eine Störung des unmittelbaren Jagd/ Fütterungsablaufs während der Aufzucht der Jungen durch einen Bau- und Erschließungsbeginn vor der zweiten Juli-Dekade ist daher nicht auszuschließen

(Tatbestand § 44 Absatz 1 – Erhebliche Störung während der Aufzucht).

Erfassung

➔ **Der Rotmilan ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln.**

3.2 Säugetiere

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind in der Tab. 2 **rot** gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 2 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. ein geeigneter

Lebensraumtyp in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich nicht vorkommt. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 2: Prüfrelevante Säugetiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie
(ohne Meerstiere)

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Wolf	<i>Canis lupus</i>	nein	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	ja	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	nein	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	nein	nein
Otter	<i>Lutra lutra</i>	nein	nein
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	nein	nein
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	nein	nein
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	ja	nein
Fledermäuse	alle in der BRD vorkommenden Arten	ja	nein

3.3 Reptilien

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind in der Tab. 3 rot gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 3 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. geeignete Lebensraumtypen in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich nicht vorkommen. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 3: Prüfrelevante Reptilien des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	nein	nein
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i> / <i>Elaphe longissima</i>	nein	nein
Westl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	nein	nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	ja	nein
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	nein	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	ja	nein

3.4 Amphibien

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind in der Tab. 4 rot gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 4 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. geeignete Lebensraumtypen in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich nicht vorkommen. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 4: Prüfrelevante Amphibien des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	nein	nein
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	ja	ja
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	ja	ja
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	ja	nein
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	ja	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	ja	nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	ja	nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	ja	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	ja	ja
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	nein	nein
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	ja	nein

3.4.1 Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wasserfrosch

Vorkommen

Präsenz von Amphibien (Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Bergmolch und Fadenmolch) wurde während des kurzen Erfassungszeitraumes, bei gezieltem Absuchen der vorhandenen temporären Wasserlachen (Sichtungen ad. Tiere, Rufe, Laich, Larven) trotz wiederholter Kontrollen nicht registriert.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit während des Sommerhalbjahres 2017 ist ein erfolgreicher Fortpflanzungsverlauf (insbesondere Austrocknung des Laichgewässers) grundsätzlich nicht zu erwarten.

Betroffenheit

Eine mögliche Betroffenheit von Amphibien (insbes. Gelbbauchunke und/ oder Kreuzkröte oder Kleiner Wasserfrosch als wertgebende Arten ist im weiteren Verlauf in diesem Sommerhalbjahr nicht mehr zu erwarten.

Erfassung

- ➔ Es besteht für Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wasserfrosch kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

3.5 Fische und Rundmäuler

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind in der Tab. 4 rot gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 5 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. geeignete Lebensraumtypen in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich nicht vorkommen. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 5: Prüfrelevante Fische des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	ja	nein
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	ja	nein

3.6 Käfer

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevanten Fischarten, siehe Tab. 6. Eine Betroffenheit durch die Bebauungsplanänderung ist nicht zu erwarten.

Tab. 6: Prüfrelevante Käfer des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	nein	nein
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	nein	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	nein	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nein	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	nein	nein
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	nein	nein
Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	nein	nein

3.7 Libellen

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevanten Libellen, siehe Tab. 7. Eine Betroffenheit durch die Bebauungsplanänderung ist nicht zu erwarten.

Tab. 7: Prüfrelevante Libellen des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	nein	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	nein	nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>	nein	nein
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	nein	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	nein	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	nein	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	nein	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	nein	nein

3.8 Schmetterlinge

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind in der Tab. 8 rot gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 8 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. geeignete Lebensraumtypen in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich nicht vorkommen. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 8: Prüfrelevante Schmetterlinge des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	nein	nein
Heckenwolläfer	<i>Eriogaster catax</i>	nein	nein
Haarstrang(wurzel)eule	<i>Gortyna borelii (ssp. lunata)</i>	nein	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas / Euphydryas maturna</i>	nein	nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	nein	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	nein	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	nein	nein
Schwarzfleckiger (Quendel-) Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	nein	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	nein	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	nein	nein
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	nein	nein
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	nein	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	ja	nein

3.9 Weichtiere

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevanten Weichtiere, siehe Tab. 9. Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Tab. 9: Prüfrelevante Weichtiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	nein	---
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	nein	---
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	nein	---
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	nein	---
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulisiana</i>	nein	---

3.10 Pflanzen

Die für das Vorhaben prüfrelevanten Arten sind in der Tab. 10 rot gekennzeichnet.

Eine Betroffenheit der weiteren in Tab. 10 gelisteten Arten ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet sich außerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes befindet bzw. geeignete Lebensraumtypen in den baulichen Eingriffsbereichen bzw. im Wirkungsbereich nicht vorkommen. Es besteht für diese Arten kein weiterer Untersuchungs- oder Prüfbedarf.

Tab. 10: Prüfrelevante Pflanzen des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Art dt.	Art lat.	Prüfstufe 1	Prüfstufe 2
		UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	nein	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	nein	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	nein	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nein	nein
Berg-Wohlverleih	<i>Arnica montana</i>	nein	nein
Schlitzblättriger Beifuß ¹⁾	<i>Artemisia laciniata</i>	nein	nein
Braungrüner Strichfarn	<i>Asplenidium adulterinum</i>	nein	nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	nein	nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	ja	nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	nein	nein
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	nein	nein
Gelber Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	ja	nein
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemia</i>	nein	nein
Sumpf-Gladiole/-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	nein	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	nein	nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	nein	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	nein	nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	nein	nein
Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	nein	nein
Biegsames Nixenkraut ¹⁾	<i>Najas flexilis</i>	nein	nein
Schierling-Wasserfenichel	<i>Oenanthe conioides</i>	nein	nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>	nein	nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	nein	nein
Moor-Steinbrech ¹⁾	<i>Saxifraga hirculus</i>	nein	nein
Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	nein	nein
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	nein	nein
Vorblattloses Leibblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	nein	nein
Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	nein	nein

¹⁾ in Deutschland ausgestorben oder verschollen

4. Fazit

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Fische/ Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, sowie

prüfrelevanter Pflanzenarten weist der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat-Potenzial auf. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben kann somit für diese vorgenannten Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von

- **Rotmilan**

ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungs- und Wirkraum des Vorhabens nicht von vornherein auszuschließen. Um mögliche artspezifische Betroffenheiten durch das Vorhaben beurteilen zu können, sind zur abschließenden Beurteilung entweder vertiefende Untersuchungen oder in Abstimmung mit der UNB eine worst-case-Betrachtung als Grundlage für eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (saP) durchzuführen.

. **Fledermäuse**

Mögliche Tageseinstände, Balzquartiere, Wochenstuben, vielleicht auch Winterquartiere sind aufgrund von Luftbilddauswertungen des ehemaligen Nadelholzbestandes auf der gerodeten Fläche nicht auszuschließen.

Somit wurde im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung bei Verwendung des SAP-Prüfbogens eine Eingriffsbewertung mit der Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen (die restliche Fläche betreffend) sowie parallele und/ oder unmittelbar nachträgliche Kompensationsmaßnahmen (die Rodungsfläche betreffend) bzw. CEF-Maßnahmen (die restliche Fläche, insbes. Birkengruppe auf dem Gelände betreffend) vorgenommen.

Hierbei handelt es künstliche Nisthilfen (kurzfristige Maßnahmen) sowie Habitat-Aufwertung mit räumlichem Bezug (mittel – bis langfristige Maßnahme)

Sowohl Vermeidungsmaßnahmen wie auch Kompensationsmaßnahmen sind auf beigefügtem Prüfbogen (SAP) ausführlich beschrieben!

. **Amphibien**

Amphibien wurden innerhalb der temporär Wasser haltenden Suhl-Stellen sowie im unmittelbar angrenzenden terrestrischen Umfeld während der Kurzuntersuchung (Mai/ Juni 2017) nicht nachgewiesen. Dennoch eignen sich die Kleinwasserflächen Insgesamt strukturell als Laichgewässer bestimmter Arten (siehe 3.4.)

Zumindest ist eine terrestrische Präsenz (Sommerquartiere) auf der Rodungsfläche (Reisig-Lagerungen, Wurzelstrünke u. a.) nicht auszuschließen!

Somit wurde im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung bei Verwendung des SAP-Prüfbogens eine Eingriffsbewertung mit der Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf mögliche terrestrische Sommerquartiere bzw. zur Vorbeugung einer nicht auszuschließenden Besiedlung im Frühjahr 2018) sowie parallele bzw. unmittelbar nachträgliche Kompensationsmaßnahmen mit räumlichem Bezug vorgenommen.

Hierbei handelt es sich insbesondere Gestaltungsmaßnahmen an einer unmittelbar– bis mittelbar benachbarten Wasserfläche mit dem Ziel dortige Uferbereiche als Amphibien-Laichgewässer im Hinblick auf die ökologischen Ansprüche aller unter 3.4 genannten Arten aufzuwerten.

Sowohl Vermeidungsmaßnahmen wie auch Kompensationsmaßnahmen sind auf weiterem beigefügtem Prüfbogen (SAP) ausführlich beschrieben!

5. Literaturverzeichnis

LUBW – Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen dder FFH-Richtlinie – Juni 2010 / 4. Auflage

LUBW – Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie – Dezember 2006 / 1. Auflage

LUBW - Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg

LUBW - Geodaten Fledermäuse 1. März 2013

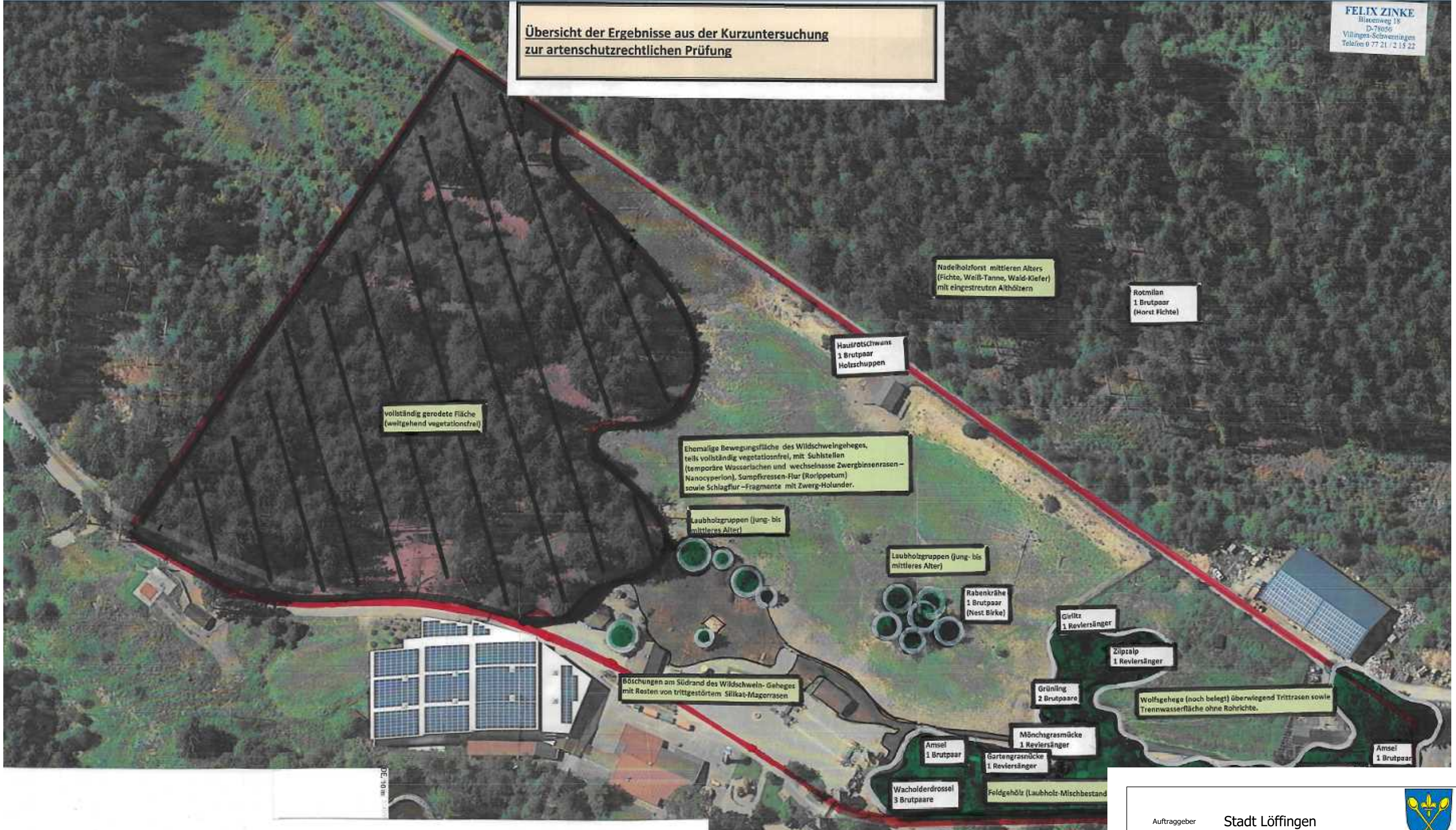
LUBW - Vogelschutzgebiet Nr. 42 „Mittlerer Schwarzwald“ - Gebietsnummer DE 7915 - 441 (Standardbogen)

LUBW - Biotopkartierung Baden-Württemberg April 2010 6. Auflage

Erich Oberdorfer – Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland
und angrenzende Gebiete 8. Auflage 2001.

J. Trautner et.al. – Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren Juni 2006

Übersicht der Ergebnisse aus der Kurzuntersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung



Auftraggeber	Stadt Löffingen	
Projekt	UB zur 2. Änderungen B-Plan "Schwarzwaldpark", Satzungsbeschluss	
Planinhalt	Anhang 2- Übersicht Habitatpotential Fauna	
Datum	01.02.2018	Nummer 02
Bearbeiter	F. Zinke	Maßstab ohne Maßstab
	BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal ■ Freiburg ■ Nürtingen info@bhmp.de	
Anhang 2_Übersicht Habitatpotential Fauna.vwx		Lay-5

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Aktueller Umbau des ehemaligen Wildschweingeheges und in Folge Arrondierung des noch bestehenden Wolfsareals zum Zweck der Ausweisung jeweils getrennter Freilaufflächen für Großkatzen (Geparden, Tiger und Löwen) sowie die hierfür erforderliche Geländegestaltung und begleitende Infrastruktur (Gebäude, Versorgung, Unterhaltungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen für Publikumsverkehr) als Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ (Sondergebiete SO 1 und SO 5), in Löffingen/ Breisgau-Hochschwarzwald.

Für die saP relevante Planunterlagen:

-
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amphibien - zusammengefasst (als Gilde)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die offene Bewegungsfläche des ehemaligen Wildschweingeheges (stark trittbelastet, schlammig) weist keine Grasschicht auf und ist in den Wintermonaten nahezu vollständig vegetationsfrei!

Lokal streuen Suhlstellen mit temporären Wasserlachen, vielfach gesäumt von Zwergbinsenrasen (Nanocyperion) und Sumpfkressen-Flur (Rorippetum), welchen an feuchten Übergängen zumeist geschlossene Barbarea-Gesellschaft (Barbarea vulgaris) folgt.

Am Ostrand (nahe Wolfsgehege) säumt Schlagflur mit Zwerg-Holunder (Sambucus ebulus)

Auf den weitläufigen Rohböden breitet sich spontan außerhalb der nassen und wechsellassen Standorte während der Vegetationsperiode die Vielblättrige Lupine (Lupinus polyphyllus) aus..

Da es sich bei den streuenden Wasserlachen der ehemaligen Suhlstellen zumeist um temporäre Kleinwasserflächen handelt, sind Amphibienarten der tiefen, dauerhaften Stillgewässer mit dichter aquatischer und amphibischer Vegetation wie Teichfrosch (Rana esculenta), Nördlicher Kammolch (Triturus cristatus) grundsätzlich auszuschließen.

Arten wie Grasfrosch (Rana temporaria), Erdkröte (Bufo bufo) Bergmolch (Triturus alpestris) und Fadenmolch (Triturus helveticus - hier am Ostrand der Verbreitungsareals) besiedeln erfahrungsgemäß solche Wasserflächen spontan,

Sie pflanzen sich darin jedoch nur in niederschlagsreichen Sommerhalbjahren mit dauerhaften Wasserangebot bzw. einem überdauerndem Mindestwasserspiegel erfolgreich fort!

Der Grasfrosch als Spontanbesiedler der Überflutungsräume (Überschwemmungsgebiete) benötigt für die erfolgreiche Entwicklung von Eier und Larven bis zum terrestrischen Metamorphosestadium der Jungtiere ein Wasserangebot bis max. Ende Juni - Anfang Juli.

Als klassische Pionierarten, periodisch - bis temporärer Kleinwasserflächen bleiben nach dem Ausschlußverfahren schließlich die Gelbbauchunke (Bombina variegata) - auf der Baar bis an die Buntsandsteingrenze verbreitet sowie die Kreuzkröte (Bufo calamita) im Einzugsgebiet Neckar - Donau - Wutach ebenfalls bis zum Schwarzwald-Ostrand noch verbreitet.

Beide Arten können sich spontan im Schlamm eingraben und werden nach kurzfristiger Bewässerung wieder aktiv .

Der Kleine Wasserfrosch (Rana lessonae) - mit jeweils getrennten Verbreitungsarealen an Oberrhein, mittlerem Neckar, der Baar-Hochmulde und der Oberschwäbischen Moränenlandschaft stellt höhere Ansprüche an vegetationsreiche Kleingewässer mit hohem Angebot von dichter submerser Vegetation, Schwimmblattvegetation und Uferbüscheln auf, welches im Bereich temporärer Kleinwasserflächen der Suhlstellen auf dem Gelände nicht geboten wird.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Nachweise aller obig beschriebenen Amphibienarten konnten während des kurzen Erfassungszeitfensters von Mai und Juni 2017 trotz gezieltem Absuchens der vorhandenen temporären Wasserlachen sowie laufender Kontrollen bei jeder Begehung (Sichtungen ad. Tiere, Rufe, Eier, Larven, Jungtiere) nicht erbracht werden!

Bei der auf dem Gelände ausschließlich kleinflächigen, vegetationsarmen bis vegetationsfreien Gewässerstruktur sowie generell lückigen terrestrischen Vegetation hätte eine Nachsuche auch tagsüber grundsätzlich zum Erfolg (ad. Tiere, Eier, Larven, Jungtiere) führen müssen, falls Amphibien präsent gewesen wären.

Begehungen Mitte- Ende Juni zeigten, dass die Flächen ebenfalls noch trocken lagen.

Spät ablaichende oder mehrfach ablaichende Pionierarten wie Kreuzkröte bzw. Gelbbauchunke konnten zumindest für 2017 ausgeschlossen werden, zumal die Trockenheit sich bis weit in den Juli hinein abzeichnete!

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Da Vorkommen und Diversität von Amphibien innerhalb des Schwarzwald-Parks nur im konjunktiv beschrieben werden können, ist eine konkrete Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen diverser, im Gebiet vorkommender Arten kaum möglich..

Innerhalb des Tierparkgeländes befinden sich mehrere Wasserflächen (siehe beigefügte Fotodokumentation)

2 kleine Teiche mit Verlandungsröhricht
(gut ausgebildete Habitatstrukturen - Grasfrosch, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch)

3 kleine vegetationsarme bis vegetationsfreie Kleinwasserflächen als Tiertränken
(bei nicht zu starker Trittbelastung durch großen Huftierbesatz - durchaus Habitateignung für Gelbbauchunke und Kreuzkröte).

2 große Wasserflächen mit Naherholungsfunktion - zumeist strukturarme Steilufer
(Habitatstrukturen nur pessimal an wenigen Stellen geeignet für Erdkröte, Teichfrosch und Bergmolch)

2 große Flachwasserbereiche, vegetationsarm bis vegetationsfrei, als Tiertränken
(Habitatstrukturen günstig für Gelbbauchunke und Kreuzkröte)

1 mittelgroße Wasserfläche mit strukturarmen Steilufern im Wolfsgehege
(Habitatstrukturen pessimal an wenigen Stellen geeignet für Erdkröte, Teichfrosch und Bergmolch)

Diese Übersicht zeigt, dass außerhalb des aktuellen Planungsareals ausreichend bestehende Wasserflächen mit Potenzial für deutlich umfangreichere Amphibienbestände vorhanden sind.
Diese Flächen sind strukturell als Amphibien-Lebensräume durchaus noch aufwertbar - siehe Vorschläge bezüglich Kompensationsmaßnahmen bzw. erforderliche CEF-Maßnahmen.)

Die Beseitigung kleinflächiger temporärer Wasserlachen innerhalb des ehemaligen Schwarzwildgeheges, welche zudem auf den Orthofotos nicht mal erkennbar sind, stellt einen Eingriff mit vollständigem Verlust dieser möglichen Laichstandorte von Gelbbauchunke und Kreuzkröte dar.
Die aktuelle Planung hat im dimensional Vergleich jedoch mit Sicherheit keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand aller voraussichtlich vorkommenden lokalen Amphibienpopulationen innerhalb des Schwarzwaldparks sowie unmittelbar angrenzend.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mit der Arealerschließung ist ein vollständiger Verlust der vorhandenen temporären Kleinwasserflächen (ehemaligen Suhlstellen) und deren angrenzenden terrestrischen Aktionsräumen verbunden!

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere

essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Planung werden innerhalb des Baufensters sowohl mögliche aquatische Lebensstätten von Amphibien (Laichgewässer bzw. Entwicklungshabitate der Larven) wie auch terrestrische Aktionsräume (Nahrungshabitate, Bewegungsräume der Jungtiere nach der Metamorphose, Tagesruheplätze, ggf. gewässernahe Winterquartiere von Amphibien) vollständig beseitigt bzw. in ihrer Struktur verändert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe im Wesentlichen unter Ausführungen zu 4.1. a) und b)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Sorgfältige Kontrolle und Abräumung von Reisiglagerungen, Baumstümpfen und Wurzelstrünken noch vor der Belegung der Winterquartiere!
Vorbeugende Drainage der Mulden oder deren Verfüllung im Spätwinter oder Vorfrühling um eine Wiederbewässerung durch Niederschläge vor der Fortpflanzungsperiode 2018 und somit eine Neu- und/ oder Wiederbesiedlung durch Amphibien vor der Bauerschließung zu verhindern. .

Bauzeitenregelung:

Erschließung in den Wintermonaten, nachdem vor Belegung der Winterquartiere Reisiglagerung, Wurzelstrünke und Baumstümpfe sorgfältig abgesucht/ kontrolliert und im Anschluss beseitigt wurden.

Dies hat grundsätzlich unter Beteiligung einer fachökologischen (tierökologischen) Maßnahmenbegleitung zu erfolgen!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Vorbehaltlich der Berücksichtigung obig genannter Vermeidungsmaßnahmen sowie der nachfolgend vorgeschlagenen vorgezogenen/ oder parallel geplanten vorbeugenden Ausgleichsmaßnahmen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da benachbarte Gewässerstrukturen innerhalb des Schwarzwaldpark-Geländes wahrscheinlich durch Teil-Populationen möglicherweise innerhalb des Baufensters vorkommenden Amphibienarten bereits besiedelt sind oder bzw. nicht die erforderlichen Habitatmerkmale aufweisen (u. a. strukturarme Steilufer) werden vorbeugende CEF-Maßnahmen erforderlich.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Vorgeschlagen werden folgende Maßnahmen:

Gestaltung (Modellierung) von Kleinwasserflächen als filigranes Mosaik möglichst dauerhafter verwinkelter Tümpel oder Hülen mit wechsellvoller, jeweils durch Bermen unterteilter Wassertiefen zwischen 30 cm und 60 cm auf großflächigen, bereits trittgeschädigten Huftierweiden.

Zusätzliche Umgestaltung (Abflachung) von Steiluferpartien der vorhandenen größeren Wasserflächen mit dem Ziel der örtlichen Ausrichtung von Flachwasserzonen, Röhrichtgürteln sowie der Entwicklung einer submersen und schwimmenden Vegetation.

Grundsätzliche Beauftragung bzw. Beteiligung einer fachökologischen (tierökologischen) Maßnahmenbegleitung bei Umsetzung der Vorschläge und Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.

Siehe Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Fläche mit mittelbar räumlichem Bezug auf beigefügtem Orthofoto (vgl. Karte 2 zum Umweltbericht).

Der Verbotstatbestand wird unter Voraussetzung der Einhaltung bzw. Umsetzung vorgeschlagener Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht erfüllt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aquatische Nachweise von Amphibien wurden 2017 nicht erbracht.
Eine terrestrische Präsenz (Sommerquartiere) insbesondere Arten wie Grasfrosch und/ oder Erdkröte auf dem Areal ist jedoch im Herbst 2017 insbesondere auch unter den derzeit noch vorhandenen Reisiglagerungen der Rodungsfläche - dort auch mögliche Winterquartiere von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch - nicht auszuschließen.
Somit wäre der Verletzungs- und/ oder Tötungsstatbestand erfüllt!

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Siehe Ausführungen unter 4.2. a).

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs - und/ oder Tötungsrisikos bestünde insbesondere während der diversen Migrationsphasen (Laichwanderung im Vorfrühling, Zwischenwanderungen Jungtiere, Kleinfrosche nach der Metamorphose (Froschregen), Arealwechsel zu den Sommerquartieren u. a.)

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung von Reisiglagerungen und Baumstümpfen noch vor der Belegung der Winterquartiere!

Vorbeugende Drainage der Mulden oder deren Verfüllung im Spätwinter oder Vorfrühling um eine Wiederbewässerung durch Niederschläge vor der Fortpflanzungsperiode 2018 und somit eine Neu - und/ oder Wiederbesiedlung durch Amphibien vor der Bau-Erschließung zu verhindern. .

Bauzeitenregelung:

Erschließung in den Wintermonaten, nachdem vor Belegung der Winterquartiere Reisiglagerung, Wurzelstrünke und Baumstümpfe sorgfältig abgesucht/ kontrolliert und im Anschluss beseitigt wurden.

Auch dies hat grundsätzlich unter Beteiligung einer fachökologischen (tierökologischen) Maßnahmenbegleitung zu erfolgen!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Siehe im Wesentlichen unter Ausführungen von 4.,1. u. 4.2.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe im Wesentlichen unter Ausführungen zu 4.1. d) und 4.2 c)

Vorbehaltlich der Vermeidungsmaßnahmen unter 4.1. d) wird der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG. nicht erfüllt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!
daher erfolgt keine Beurteilung hinsichtlich des Verbotstatbestandes

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Aktueller Umbau des ehemaligen Wildschweingeheges und in Folge Arrondierung des noch bestehenden Wolfsareals zum Zweck der Ausweisung jeweils getrennter Freilaufflächen für Großkatzen (Geparden, Tiger und Löwen) sowie die hierfür erforderliche Geländegestaltung und begleitende Infrastruktur (Gebäude, Versorgung, Unterhaltungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen für Publikumsverkehr) als Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ (Sondergebiete SO 1 und SO 5), in Löffingen/ Breisgau-Hochschwarzwald.

Für die saP relevante Planunterlagen:

-
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fledermäuse - zusammengefasst (als Gilde)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Potenziell als Sommerquartiere, Wochenstuben, Tageseinstände, Balzquartiere und Winterquartiere für Fledermäuse geeigneten Habitat-Strukturen innerhalb des Planungsareals

Möglicherweise gegebene Habitat-Strukturen des bereits gerodeten Nadelholzbestandes (lt. Auswertung v. Orthofoto).

Teils lückiger Fichtenforst mittleren Alters mit eingestreuten Wald-Kiefern.

Altholzbestände sowie abgestorbene Nadelhölzer mit abstehenden Totästen sind auf dem Orthofoto nicht erkennbar!

Eine ausgeprägte Verjüngungsschicht mit Nadel- und Laubhölzern sowie eine Strauchschicht fehlt weitgehend aufgrund der extremen Trittbelastung und Bodenbruch durch den ehemaligen Schwarzwild-Besatz. Das Vorhandensein einzelner astloser Totstämme zwischen den dichter stehenden Nadelhölzern mit Hohlstamm und/ oder Buntspechthöhlen vor der Rodung ist jedoch nicht auszuschließen.

Da zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Beginn der Kurzuntersuchung der Bestand bereits gerodet war, kann schließlich nur eine Einschätzung möglicherweise vorkommenden baumbesiedelnden Fledermausarten erfolgen:

Als Basis erfolgte zunächst eine Datenabfrage (LUBW Geoinformation zur aktuellen Verbreitung der Fledermausarten in Baden-Württemberg).

Folgende Arten wurden gemäß Geodaten der Fledermäuse (LUBW 1. März 2013) innerhalb der unmittelbar das Untersuchungsgebiet berührenden Viertelquadranten der Messtischblätter 8015 (Titisee-Neustadt), 8016 (Donaueschingen) 8115 (Lenzkirch) 8116 Löffingen nachgewiesen

Vorkommen

Art (dt.)	Art (lat.)	UG innerhalb Verbreitungsgebiet	Lebensraum im UG vorhanden
Großes Mausohr	Myotis myotis	8115 NO/ 8116 NW ja	nein
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	8015 SO/ 8016 SW/ 8115 NO ja	Potenzial möglich
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus – flächendeckend	ja	Potenzial möglich
Braunes Langohr	Plecotus auritus (1990 – 2000)	8115 NO ja	Potenzial möglich

Lebensraumansprüche

Großes Mausohr

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - Gebäude (hohe Gebäude, Türme, Dachstühle)
Winterquartiere - Felsen, Stollen, Keller, Tunnel
Insgesamt keine Relevanz, da ausschließlich Gebäudebesiedler (hohe Gebäude, Türme)

Fransenfledermaus

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - variabel (Baumhöhlen, Rindenspaltungen, Nistkästen
Spaltquartiere an Gebäuden)
Winterquartiere - unterirdisch (Höhlen, Stollen, Keller)
Mögliche Relevanz (Sommerquartiere/ Wochenstuben - Nadelholz, Rodungsfläche nicht auszuschließen)

Zwergfledermaus

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - variabel, ubiquitär (Gebäude, Felsen, Wald)
Winterquartiere - Fels, Gebäude, Höhlen, Keller, Stollen
Hohe Relevanz als Ubiquist (Sommerquartiere/ Wochenstuben - Nadelholz, Rodungsfläche sicher)

Braunes Langohr

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - variabel (Wald, Gebäude, Felsen) -
Winterquartiere - unterirdisch (Keller, Stollen, Höhlen)
Mögliche Relevanz (Sommerquartiere/ Wochenstuben - Nadelholz, Rodungsfläche nicht auszuschließen)

Weitere Arten wurden mittelbar im Bereich der angrenzenden Viertelquadranten innerhalb der Meßtischblätter 8015/ 8016/ 8115/ 8116 nachgewiesen und berühren somit den Naturraum des Schwarzwaldparks bzw. grenzen an.

Die meisten Feststellungen stammen hiervon aus dem Gauchach - Wutachgebiet!

Mopsfledermaus (*Barbastrella barbastrellus*) 8116 SO

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - überwiegend Waldfledermaus (Baumhöhlen, Fels)
Winterquartiere - unterirdisch (Höhlen, Keller, Stollen)
Keine Relevanz (da alte Laub - und Laub-Mischwälder).

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) 8116 SW/ SO

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - variabel (Spaltquartiere, Gebäude, Rindenspaltungen, Holzlagerungen)
Winterquartiere - unterirdisch (Höhlen, Keller, Stollen)
Mögliche Relevanz (Sommerquartiere/ Wochenstuben - Nadelholz, Rodungsfläche nicht auszuschließen)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) 8116 SW/ SO

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - ausschließlich Gebäude (Dachstühle)
Winterquartiere - unterirdisch (Höhlen)
Keine Relevanz (da ausschließlich hohe Gebäude, Dachstühle)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) 8116 SW

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - überwiegend Waldfledermaus (Baumhöhlen, Nistkästen)
Winterquartiere - unterirdisch (Höhlen, Keller, Stollen)
Keine Relevanz (da alte Laub - und Laub-Mischwälder der planaren - kollinen Stufe)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) 8015 SW, 8116 NO/ SW

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - ausschließlich Gebäude (Dachstühle, Verschalungen)
Winterquartiere - unterirdisch (überwiegend Höhlen, Stollen)
Keine Relevanz (da ausschließlich Gebäudebesiedler)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) 8015 SW, 8016 NO/ SO, 8116 NO/ SO/ SW

- Sommerquartiere/ Wochenstuben - variabel (Baumhöhlen, Gebäude, Brückenbauwerke - Wassernähe)
Winterquartiere - ober - unterirdisch (Baumhöhlen, Felsenhöhlen, Gebäude)
Mögliche Relevanz (Sommerquartiere/ Wochenstuben - Nadelholz, Rodungsfläche wahrscheinlich, da innerhalb des Schwarzwaldparks zahlreiche Wasserflächen vorhanden sind).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) 8015 SW, 8016 SO, 8116 NO/ SO/ SW
Sommerquartiere/ Wochenstuben - ausschließlich Gebäude (Spaltquartiere, Fassaden, Verkleidungen)
Winterquartiere - unterirdisch (Felshöhlen, Stollen)
Keine Relevanz (da ausschließlich Gebäudebesiedler, Spaltquartiere).

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) 8116 SW
Sommerquartiere/ Wochenstuben - ausschließlich Waldfledermaus (Spechthöhlen, Faulhöhlen, Nistkästen)
Winterquartiere - überwiegend Baumhöhlen, auch Spaltquartiere an Gebäuden
Mögliche Relevanz (Sommerquartiere/ Wochenstuben - Nadelholz, Rodungsfläche)

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) 8116 SW
Sommerquartiere/ Wochenstuben - ausschließlich Gebäude (Dachstühle, Verschalungen, Fassaden)
Winterquartiere - unterirdisch (Höhlen, Keller, Stollen)
Keine Relevanz (da ausschließlich Gebäudebesiedler).

Weitere potenzielle Lebensstätten von Fledermäuse innerhalb des Planungsareals:

Die Holzschuppen und Baracken könnten Tageseinstände und/ oder Balzquartiere von Zwergfledermaus, Nordfledermaus und Kleiner Bartfledermaus aufweisen.
Die Schuppen und Kleinbauwerke sind jedoch lt. Kontrolle aufgrund der ausgeprägten Lichtdurchflutung als Tageseinstände, Balzquartiere, und Wochenstuben für Gebäude besiedelnde Fledermausarten (auch für die Zwergfledermaus als häufigste Art) nicht geeignet.
Zudem wurden bei eingehender Überprüfung der Gebäudestandorte (Schuppen, Baracken) weder Kotsuren noch Großinsekten- Frassreste von Fledermäusen (insbes. auch Langohren) gefunden!

Die Laubholzbestände im Bereich des Wolfsgeheges weisen aufgrund geringen Alters keine Habitat-Bäume (Spechthöhlen, Faulhöhlen, Spaltquartiere, Hohlstämmen oder Hohläste) auf.
Fortpflanzungs – und Ruhestätten sowie Winterquartiere entfallen somit im gesamten Bereich der Laubholzplantagen des Wolfsgeheges und angrenzend (ausgenommen der Birkengruppe außerhalb)!

Mit Sicherheit werden jedoch Laubholzbestände sowie Trennwasserfläche des Wolfsgeheges als Jagdreviere und Flugkorridore beansprucht.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Nach Auswertung der ermittelten Geodaten (LUBW) hinsichtlich der Lebensraumansprüche sowie Verbreitungsspektrum und Häufigkeit kann nach dem Ausschlussverfahren eine mögliche Präsenz folgender Fledermausarten innerhalb des Planungsareals (beschränkt auf den lückigen Nadelholzbestand vor der Rodung) angenommen werden!

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	- geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit.	RL. BW 2 FFH/ IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	- sehr hohe Wahrscheinlichkeit	RL. BW 3 FFH/ IV
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	- geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit	RL. BW 3 FFH/ IV
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	- mittlere Wahrscheinlichkeit	RL. BW 2 FFH/ IV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	- mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit	RL. BW 3 FFH/ IV
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	- geringe bis mittlerer Wahrscheinlichkeit.	RL. BW 2 FFH/ IV

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

Siehe im Wesentlichen die Erläuterungen unter 3. 3.1.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Da konkrete Erfassungen des Fledermausbestandes aufgrund vorangegangener Beseitigung der Lebensstätten nicht mehr möglich waren, kann keine Einschätzung des Verlustes von Quartieren (Habitatbäumen) vorgenommen werden.

Das Baufenster repräsentiert jedoch nur den sehr kleinflächigen Ausschnitt eines Nadelholzbestandes mittleren Alters an der Peripherie ausgedehnter (weiträumiger), vielfach altholzreicher Nadel- Mischwälder des Baar-Schwarzwaldes mit hohem Weiß-Tannen-Anteil.

Bei Berücksichtigung des zuvor höchstens ebenbürtigen eher pessimalen Habitat-Musters der Fläche vor der Rodung hat der mögliche Verlust einzelner Totholz-Stämme als Quartier-Bäume (falls vorhanden) im dimensional Vergleich keine schädigende Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen. zumindest häufiger Arten wie Zwergfledermaus und Wasserfledermaus.

Grundsätzlich kritischer wäre im Einzelfall der Erhaltungszustand möglicher Kleinpopulationen von Nordfledermaus zu werten, da diese sich außerhalb bzw. oder am Rand des jeweiligen Verbreitungsareals innerhalb von Baden-Württemberg befinden. (nur lokale Verbreitungsschwerpunkte: Nordschwarzwald und Hochschwarzwald/ Feldberggebiet sowie Wutachgebiet).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Als Folge der bereits durchgeführten Rodung des gesamten Nadelholzbestandes wurden Sommerquartiere, Wochenstuben, Balzquartiere sowie Tageseinstände ggf. Winterquartiere aller möglicherweise auftretenden oder als sicher anzunehmender Fledermausarten (siehe 3.2) vollständig beseitigt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Da alle möglicherweise im Untersuchungsgebiet sowie angrenzend auftretenden Arten sowohl Wald/ Gehölz wie auch Offenland bzw. Halboffenlandjäger mit teils großen Flugradien sind, hat die Entstehung der relativ kleinen Rodungsfläche keinen Einfluss auf die Strukturdiversität der Jagdreviere bzw. Teillebensräume innerhalb des Schwarzwaldparks sowie unmittelbar angrenzend.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe im Wesentlichen unter Ausführungen zu 4.1 a) .

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bezogen auf die zuvor bewaldete Fläche sind Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr möglich, da der Eingriff bereits flächendeckend stattgefunden hat. Weitere, im Rahmen der Erschließung geplante Gehölzbeseitigungen (Umfeld: Wolfsgehege) sind jedoch grundsätzlich außerhalb der generellen Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode (frühestens ab Anfang Oktober) durchzuführen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die noch bestehende Birkengruppe des ehemaligen Schwarzwildgeheges am Nordrand zum Wolfsareal.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Vorbehaltlich der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen weiterer Rodungen unter 4.1 d) sowie der nachfolgenden Vorschläge hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Bezug auf die Eingriffsfläche (Rodungsfläche) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr möglich.

Auch ist eine nachträglich stichhaltige Analyse der Eingriffstiefe nicht mehr durchführbar. Das Baufenster repräsentiert jedoch nur den sehr kleinflächigen Ausschnitt eines Nadelholzbestandes mittleren Alters an der Peripherie ausgedehnter (weiträumiger), vielfach altholzreicher Nadelholz Mischwälder des Baar-Schwarzwaldes mit hohem Weiß-Tannen-Anteil.

Bei Berücksichtigung des zuvor höchstens ebenbürtigen eher pessimalen Habitat-Musters der Fläche vor der Rodung hat der mögliche Verlust einzelner Totholz-Stämme als Quartier-Bäume (falls vorhanden) keine schädigende Auswirkung auf die gesamtökologische Funktion der Teillandschaft auch innerhalb des Schwarzwaldpark-Geländes und dessen halboffenem Vegetationsrelief mit Gehölze, Weiden und Wasserflächen,

Da die Nachbarflächen jedoch entsprechend des Angebotes von Habitat-Bäumen von den naturraumtypischen Waldarten bzw. baumbesiedelnden Fledermäusen besetzt sind., kann der bereits entstandene Flächenverlust im Eingriffsbereich nur durch unmittelbar nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. im Hinblick auf noch nicht durchgeführte Rodungen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. (siehe nachstehend).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf die Rodung des Nadelholzbestandes nicht mehr möglich, da der Eingriff bereits flächendeckend erfolgt ist. Im Bezug auf die restlichen Flächen innerhalb des Baufensters (insbesondere Birken-gruppe am Nordrand des ehemaligen Schwarzwildgeheges) kann sie noch greifen.

Somit werden als CEF-Restfunktion bzw. als nachträglich parallele Kompensationsmaßnahmen sowie als mittelfristige Entwicklung von Ersatz-Lebensstätten insbesondere von Wald- Baum-besiedelnden Fledermausarten folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Maßnahme mit kurzfristiger Wirkung:

Einsatz von künstlichen Nisthilfen (Schwegler) pro möglichem Habitatbaum (von ca. 3 ehemaligen Totholzstämmen innerhalb der gerodeten Fläche ausgehend).

im Verhältnis 1 : 5

Schwegler Fledermaus-Großraum-und Überwinterungshöhle 1 FW als Ganzjahresquartiere.

(Kombination Sommer - und Winterquartiere, ebenso geeignet für Koloniebildung und Wochenstuben mit herausnehmbaren Spaltquartieren)

Bestellnummer: 00137/5 - siehe beigefügte Darstellungen zur Information

Hierbei handelt es sich um ein künstliches Universalquartier, welches auch als

Balzquartier geeignet ist

3 x 5 Exemplare (15)

Als Tageseinstand für einzeln übersommernde Individuen (insbes. Myotis-Arten)

kann eine normale Schwegler Fledermaushöhle 2F im Verhältnis 1 : 2 eingesetzt werden.

3 x 2 Exemplare (6)

Da Fledermäuse sehr soziale, allerdings standorttreue Tiere sind, sollten die künstlichen Quartiere im unmittelbarer Umgebung, bei Absprache mit Forst (angrenzender Waldmantel mit ähnlicher Lichtungsstruktur) verteilt werden.

Hierbei können durchaus auch geringere Distanzen der jeweiligen Quartiere zueinander gewählt werden (mind. 15 m)

Exposition vorzugsweise südlich - südöstlich, südwestlich zwischen 5 - 10 m Höhe (möglichst lichte Ein/ Anflugschneisen (Lichteinstrahlung mit Einfluß auf Temperatur, Insektenflug im engeren Umfeld der Quartiere).

Siehe Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Fläche mit unmittelbarem räumlichen Bezug auf beigefügtem Orthofoto (vgl. Karte 2 zum Umweltbericht).

Maßnahme mit mittel - langfristiger Wirkung:

Ausdünnung dichtwüchsiger Nadelholzbestände, jung bis mittleres Alter (Fichten) auf dem Gelände des Schwarzwaldparks sowie Entwicklung von Kleinlichtungen mit artenreicher Schlagflur sowie Verjüngung bzw. Begünstigung von Schlaglichtungspionieren in der Strauchschicht. (nahrungsreiche Jagdreviere für Fledermäuse, zugleich Niststandorte für straubbrütende Vogelarten sowie Jahresquartiere der Haselmaus bzw. Imaginal-Larval-Habitatverbund von Schmetterlingen der Säume, Lichtungen und und Waldmäntel).

Zeitgleiches: Kringeln von Fichten-Solitären mittleren Alters zur beschleunigten Entwicklung von Faul - Totholz (vorzeitiges Zerfallstadium mit Faulhöhlenbildung und somit Entstehung natürlicher Quartiere wald/ baumbesiedelnder Fledermausarten sowie synergetisch auch Nahrungshabitaten für Spechte bzw. Lebensstätten für höhlenbrütende Kleinvogelarten).

Grundsätzliche Einschaltung fachökologischer (tierökologischer) Maßnahmenbegleitung bei Umsetzung der Vorschläge und Festsetzungen.

Siehe Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Fläche mit unmittelbar räumlichem Bezug in Karte 2 zum Umweltbericht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Siehe im Wesentlichen unter 4.1. a)

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da während der frühen Warmluftperioden im März 2017 möglicherweise bestehende Baumhöhlen von früh fliegenden Individuen (Myotis, Pipistrellus) als Tageseinstände beansprucht werden konnten, ist eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos aufgrund der im März oder April durchgeführten Rodungsarbeiten sehr wahrscheinlich.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Generell sind Vermeidungsmaßnahmen natürlich möglich.
Bezogen auf das Projekt hat der Eingriff jedoch bereits stattgefunden!.

Weitere, im Rahmen der Erschließung geplante Gehölzbeseitigungen (Umfeld: Wolfsgehege) sind grundsätzlich außerhalb der generellen Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode (frühestens ab Anfang Oktober) durchzuführen.
Dies bezieht sich insbesondere auch auf die noch bestehende Birkengruppe des ehemalige Schwarzwildgeheges am Nordrand zum Wolfsareal.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Siehe im Wesentlichen unter den Ausführungen 4.1 u. 4.2.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe im Wesentlichen unter 4.2 c).

In Bezug auf die weiteren, im Rahmen der Erschließung erforderlichen Rodungsarbeiten sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig und noch einplanbar.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG. wird in Bezug auf die bereits gerodete Fläche, welche den überwiegenden Anteil der Habitat-Qualität aufweist erfüllt!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

e) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!
daher erfolgt keine Beurteilung hinsichtlich des Verbotstatbestandes

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:

Begründung vonseiten des Planers !!.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Begründung vonseiten des Planers!!

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7

Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

siehe alle Ausführungen unter 3.1. - 3.4. bzw. unter 4.1. - 4.3.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgesintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen mit unmittelbar räumlichem Bezug auf beigefügtem Orthofoto.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Siehe Ausführungen unter 4.1. - 4.3.

sowie die Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Fläche mit unmittelbar räumlichem Bezug auf beigefügtem Orthofoto.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgsintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Ausführungen unter 4.1. - 4.3.

sowie die Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Fläche mit unmittelbar räumlichem Bezug auf beigefügtem Orthofoto.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Siehe Ausführungen unter 4.1. - 4.3.

sowie die Darstellung der für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vorgesehenen Fläche mit unmittelbar räumlichem Bezug auf beigefügtem Orthofoto.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Aktueller Umbau des ehemaligen Wildschweingeheges und in Folge Arrondierung des noch bestehenden Wolfsareals zum Zweck der Ausweisung jeweils getrennter Freilaufflächen für Großkatzen (Geparden, Tiger und Löwen) sowie die hierfür erforderliche Geländegestaltung und begleitende Infrastruktur (Gebäude, Versorgung, Unterhaltungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen für Publikumsverkehr) als Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ (Sondergebiete SO 1 und SO 5), in Löffingen/ Breisgau-Hochschwarzwald.

Für die saP relevante Planunterlagen:

-
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rotmilan	Milvus milvus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Habitat: (allgemein):

Reich gegliedertes Wald-Offenland-Mosaik mit hohem/ überwiegendem Dauergrünlandanteil. Meidet geschlossene, zusammenhängende Waldgebiete.

Nadel- Laub - und Mischwaldinseln werden in gleicher Weise besiedelt.

Revierzentren und Horststandorte konzentrieren sich auf Waldränder, Waldmantelbereiche (Strukturen mit ausreichend freier An- und Einflugmöglichkeiten, selten tiefer als 500 m. Zentren weitgehend geschlossener Wälder werden weitgehend gemieden, Binnengrenzen (Waldlichtungen) werden ausschließlich peripher, mit unmittelbarem / mittelbarem Offenlandkontakt (selten tiefer als 300 m) besiedelt.

Im Offenland und Halboffenland werden je nach Präsenz Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume des Offenlandes als Brutplätze beansprucht.

In der Baar-Hochmulde sowie am Ostrand des Baar-Schwarzwald gliedern sich Position der Revierzentren/ Horststandorte folgendermaßen auf (Häufigkeitsreihenfolge):

Waldränder (Nadel, Misch, Laubwaldbestände)

Waldmantelbereiche (Nadel, Misch , Laubwaldbestände) bis 100 m. v. Waldrand

Bewaldete Traufkanten (Nadel, Misch, Laubwaldbestände) bis 500 m. von Waldrand (Baaralb)

Lichtungsreiche Waldstrukturen mit reichlich Binnengrenzen bis 500 m vom Waldrand (Keuper- Liasgebiet des Baaralb-Vorlandes).

Feldgehölze (Nadel, Misch, Laubwaldbestände)

Baumreihen - häufig Hybridpappelreihen (insbes. Baarhochmulde)

Einzelbäume oder kleine Baumgruppen - zumeist Hybridpappeln (insbes. Baarhochmulde)

Altholzreiche Parklandschaften, z. B. Fürstlich Fürstenberg. Park DS (häufig Altfichtengruppen/ Solitäre)

Bevorzugte Horstbäume richten sich nach vorherrschender Waldstruktur (Häufigkeitsreihenfolge):

Fichte, Weiß-Tanne, Rotbuche, Hybridpappel, Wald-Kiefer, sonstige

In der Baaralb werden Rotbuchen bevorzugt, obgleich ausreichend Fichten und Weiß-Tannen vorhanden sind (günstige Anflugmöglichkeiten während der Besiedlungsphase im März vor der Belaubung. In den Waldgebieten der Baarhochmulde besiedeln Rotmilane ausschließlich Fichten und Weiß-Tannen.

Als Gemeinschaftsschlafplätze und Tagesruheplätze (Nichtbrüter, rastende Durchzügler, Überwinterer) werden Baumreihen (in der Baarhochmulde insbes. Hybridpappelreihen), Feldgehölze (Fichte, Wald-Kiefer) durch Windwürfe aufgelichtete Waldmäntel (ausreichende An/ Einflug - und Manövriermöglichkeiten) bevorzugt.

Gezielte Nahrungs (Such- Jagdflüge) finden über allen grünland-dominierten Teillandschaften (Niederungswiesen, waldfreie Talflanken- und Terrassen, Streuobst, ortssperiere Obstbaumbestände, innerörtliche Grünzüge des ländlichen Raums, Dauerweiden) statt.

Bevorzugt werden Flächen mit niederer und dünner Obergrasschicht (Magerwiesen), Weiden, Fettwiesen im Frühstadium und frisch gemäht.

Von herausragender Bedeutung für die hohe Siedlungsdichte des Rotmilans auf der Baar sowie im Bereich der Baaralb ist der nahezu die gesamten Naturräume dominierende Dauergrünlandanteil und die daraus im Makromosaik resultierenden gestaffelten Mähtermeine von Mai - bis August.

Durchgewachsene Altgraswiesen, Hochstaudenfluren als Mädesüß, Nitrophyten, Neophyten-Dominanzbestände, großflächige Röhrichte und Großseggenbestände erweisen sich für die Nahrungsaufnahme als ungünstig.

Feldfruchtkulturen werden zumeist in guten Kleinsäugerjahren, vorwiegend im niederwüchsigen Stadium, oder unmittelbar nach der Ernte (Stoppelfelder, bzw. frisch umgepflügt) sowie als Klee, Rüben oder Kartoffelfelder befliegen.

Hochwüchsige Kulturen im fortgeschrittenen Wuchsstadium (insbesondere Mais , Raps) vollständig gemieden.

Quelle:

G., H. Ebenhöf & F. Zinke März 2012 (Rot- und Schwarzmilan im Schwarzwald-Baar-Kreis - aus Schriften der Baar).

F. Zinke 2011 (Greifvogelkartierung im Schwarzwald-Baar-Kreis - unveröffentlicht).

F. Zinke 2012 (Greifvogelkartierung im Landkreis Tuttlingen - unveröffentlicht)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Verbreitung in Baden-Württemberg:

Der Rotmilan ist landesweit verbreitet, mit Schwerpunkten auf der Baar, im Alb-Wutach-Gebiet, der Schwäbischen Alb, Donaauraum, Oberer Neckar, Hegau, Hohenloher Raum.

Im Schwarzwald ist die Besiedlung noch dünn, wobei sich jedoch zunehmende Einwanderung im Bereich der halboffenen Landschaftsstrukturen des Südschwarzwaldes (bevorzugt die weiten Wiesentäler im Raum Hinterzarten, Breitenau, Gutachtal, Jostal, Langenordnach; Neustadt) deutlicher abzeichnet als in den dicht bewaldeten Gebieten des Nordschwarzwaldes. Die Ausbreitung im südlichen und südöstlichen Schwarzwald erfolgt über die Einzugsgebiete der Flüsse aus den teils starken Populationen der Baar, des Alb-Wutachgebietes sowie des Hochhreingebietes über Hotzenwald.

Relativ dünn besiedelt sind ferner Oberrheinebene, Oberschwaben, im Württembergischen Allgäu fehlt die Art.

Bestand Schwarzwald-Baar-Kreis/ Siedlungsdichte:

Der Bestand des Rotmilans beläuft sich im Schwarzwald-Baar-Kreis auf ca. 180 Reviere (F. Zinke 2011 - Greifvogelkartierung im Schwarzwald-Baar-Kreis - unveröffentlicht)

Die großräumige Siedlungsdichte auf der Baar (ausgenommen Schwarzwald) beträgt, bezogen auf ein Areal von 1100 qkm., ca. 11,4 Paar a. 100 qkm.
In Abhängigkeit vom Angebot der Nahrungshabitate (großräumige Dauergrünlandbestände) sowie darin schwankendem Nahrungsangebot (z. B. Kleinsäugergradationen) innerhalb von Teillandschaften des Großraumes kann die Siedlungsdichte nochmals erhebliche Unterschiede aufweisen.
So z.B. 4 Paare / 1 qkm Wolfbachtal/ Schönbühl/ Tannwiesen zwischen Pfaffenweiler und Rietheim bei Villingen/ VS während der Greifvogelkartierung 2011 (Ebenhöh/ Zinke).

Quelle:

J. Hölzinger u. a. 1987 (Die Vögel Baden-Württembergs- Band 1.2 Gefährdung und Schutz)
G., H. Ebenhöh & F. Zinke, März 2012 (Rot- und Schwarzmilan im Schwarzwald-Baar-Kreis - Brutbestand und brutbiologische Daten aus Schriften der Baar).
G., H. Ebenhöh & F. Zinke November 2012 (Rer Rotmilan / *Milvus milvus* im Schwarzwald - ein Beitrag zur Höhenverbreitung - Fachbetrag Naturschutz südlicher Oberrhein)
F. Zinke 2011 (Greifvogelkartierung im Schwarzwald-Baar-Kreis - unveröffentlicht).
F. Zinke 2012 (Greifvogelkartierung im Landkreis Tuttlingen - unveröffentlicht)

Im engeren Umfeld des Planungsraums "Schwarzwald-Park" befindet sich während der Brutperiode 2017 ein nicht einsehbarer belegter Horststandort des Rotmilans in Fichtenbestand am Rand einer kleinen Windwurfelfläche unmittelbar westlich außerhalb des Baufensters (ca. 30 – 40 m).
Beide Altvögel nehmen die im Rahmen der bereits erfolgten Erschließung entstandene Rodungszone innerhalb des Baufensters regelmäßig als Teillebensraum / Nahrungshabitat (Jagdrevier – Waldmäuse, Rötelmäuse u. a.) in Anspruch.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Seit 2014 siedeln etwa 21 Brutpaare des Rotmilans am Ostrand des Baar-Schwarzwaldes in den Einzugsgebieten von Mauchach, Gauchach und Brändbach zwischen Friedenweiler, Oberbränd, Unterbränd, Waldhausen, Bräunlingen, Döggingen, Dittishausen, Löffingen, Rötenbach und Friedenweiler.
(F. Zinke, Milankartierung LUBW Hochschwarzwald 2014, Bestandsaktualisierung sowie WEA - Raumnutzungsanalyse Bräunlingen 2017).

Der am nächsten gelegene Horststandort des Rotmilans befindet sich neben obigem unmittelbar angrenzenden Revier (bereits beschrieben) ca. 500 m südlich des Schwarzwaldparks auf dem Gewinn Burg (Horst in Weidfichten-Solitär / Weidfeld).

Der Bestand des Rotmilans im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie der südlich angrenzenden Naturräume ist derzeit noch stabil.

Als Ursachen möglicher zukünftiger Bestandsrückgänge mit Ausgangslage innerhalb der Region sind folgende Faktoren anzuführen:

Zunehmende Industrialisierung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch nachwachsende Rohstoffe (Grünlandumbruch, verstärkter Mais- und Rapsanbau, starke Reduktion der Biodiversität durch Grünlandintensivierung und somit Verringerung des gesamten Nahrungsspektrums, Verlust von Altholzbeständen und Horstbäumen durch beschleunigten Umtrieb, auch Störungen durch Forstbertieb).

Lokal, insbesondere im Löffinger und Bonndorfer Muschelkalk-Hochland verstärkter Einsatz von Pestiziden in der Agrarindustrie.

Mortalität an Verkehrsachsen, insbesondere durch weitere Zunahme des Schwerlastverkehrs.

Überbauung der Landschaft durch weitere Ansiedlung und Ausdehnung von Gewerbe- Misch - und Wohngebieten außerhalb bestehender Ballungsräume.(insbesondere Verödung noch ländlich geprägter Ortsperipherien).

Quelle:

G., H. Ebenhöf & F. Zinke, März 2012 (Rot- und Schwarzmilan im Schwarzwald-Baar-Kreis - Brutbestand und brutbiologische Daten aus Schriften der Baar).

G., H. Ebenhöf & F. Zinke November 2012 (Rer Rotmilan / *Milvus milvus* im Schwarzwald - ein Beitrag zur Höhenverbreitung - Fachbetrag Naturschutz südlicher Oberrhein)

F. Zinke 2011 (Greifvogelkartierung im Schwarzwald-Baar-Kreis - unvreröffentlicht).

F. Zinke 2012 (Greifvogelkartierung im Landkreis Tuttlingen - unveröffentlicht)

Innerhalb des Planungsareals (Baufenster) sind Horststandorte des Rotmilans von deren bereits begonnener Erschließung nicht betroffen.

Durch Bauarbeiten während der Brut - und Aufzuchtperiode (Mai - Juli 2017) könnte jedoch der Fütterungsablauf des in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Brutpaares (ca. 30 - 40 m) durchaus gestört werden.

Eine mittelfristige Prognose des Erhaltungszustandes der Population ist aufgrund der derzeitige Siedlungsdichte mit mind. 21 Revieren sowie des noch sehr hohen Anteils von Dauergrünland, insbesondere im Raum Göschweiler - Röttenbach - Löffingen - Unadingen - Dittishausen - Unterbränd - Oberbränd noch günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der ermittelte Horststandort des Rotmilans befindet sich außerhalb des Baufensters und ist somit von erschließungs- und nutzungsbedingten Rodungsarbeiten nicht betroffen. Eine Beseitigung des vom siedelnden Brutpaar des Rotmilans als Fortpflanzungs- und Ruhestätte beanspruchten Baumbestandes ist nicht zu erwarten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten.

Das siedelnde Rotmilanpaar nimmt die im Rahmen der durch die bereits erfolgte Erschließung entstandene Rodungszone sowie die ehemaligen Suhlfächen innerhalb des Baufensters regelmäßig als Teillebensraum / Nahrungshabitat (Jagdrevier – Waldmäuse, Rötelmäuse u. a.) in Anspruch. Aufgrund des hohen Anteils weiträumiger Dauergrünlandflächen und Weiden im Umfeld, nicht zuletzt innerhalb des Schwarzwald-Park-Geländes, sind Beeinträchtigungen oder Ausfall der Funktionsfähigkeit des bestehenden Rotmilan-Brutplatzes trotz vorübergehend erschließungs- und baubedingten Verlustes des kleinflächigen Nahrungshabitates nicht zu erwarten, zumal im Rahmen der Neugestaltung des Großkatzen-Freigeheges erneut offene Jagdflächen für Greife entstehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Brut / Aufzuchtssablauf des Milanpaares könnte aufgrund der unmittelbaren Nähe des Horststandortes insbesondere durch Erschließungsarbeiten im nördlichen Teil des Baufensters gestört werden, sofern diese in der Zeit von Mai - Mitte Juli 2017 durchgeführt werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Weiterführung der Erschließungsarbeiten, vom südlichen Abschnitt der Rodungsfläche ausgehend, würde die nötige Distanz zum beflogenen Horstandort ermöglichen, bis die Jungvögel ab Anfang - Mitte Juli flugfähig sind.

Generell ist zukünftig in Parallelsituationen jedoch eine Verlegung der Bauphase auf ein Zeitfenster frühestens ab Anfang Oktober (nicht nur außerhalb der Brutzeit sonder generell außerhalb der Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode) anzustreben!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Vorbehaltlich der Ausführungen unter 4.1. d) (Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht mehr möglich, da die Erschließung bereits während der Untersuchungen eingeleitet wurde.
Siehe Begründungen unter 4.1. v. a) - d).

Im engeren und weiteren räumlichen Umfeld sind als Nahrungs-Habitats/Jagdreviere geeignete, offene und halboffene, Dauergrünlandflächen in Form von Mähwiesen und Weiden reichlich vorhanden.

Zumeist weicht der Rotmilan bei Störungen (wenn diese nicht sehr ausgeprägt und anhaltend sind) oder Horstverlust oftmals nur in engeren Radien aus (Wechselhorste). Zur allgemeinen Anhebung der Biodiversität als Nahrungspotenzial (unabhängig von einer Eingriffs- Ausgleichsregelung) wird zusätzlich empfohlen, die ausgedehnten, derzeit stark eutrophierten Weideflächen des Gewannes "Berg" südlich des Schwarzwald-Parks zu extensivieren (Vertragsnaturschutz).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht mehr möglich, da die Erschließung bereits während der Untersuchungen eingeleitet wurde.

Da es sich zudem um keinen direkten Eingriff mit Verlust des Brutplatzes handelt sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich, somit ist diese Fragestellung gegenstandslos.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Siehe Ausführungen unter 4.1 c) u. d)

Vorbehaltlich der Vermeidungsmaßnahmen unter 4.1. d) wird der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG. nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Brut/ Aufzuchtssablauf des Milanpaares könnte aufgrund der unmittelbaren Nähe des Horststandortes insbesondere durch Erschließungsarbeiten im nördlichen Teil des Baufensters gestört werden, sofern diese in der Zeit von Mai - Mitte Juli 2017 durchgeführt werden!. Dadurch könnte der Verlauf der Aufzucht (Fütterung, Horstbewachung, Prädatoren) nachhaltig gestört bzw. unterbrochen und somit die Sterblichkeit der Jungvögel erhöht werden!

Eine abschließende Wertung kann somit nur im konjunktiv erfolgen!. Es ist jedoch anzunehmen, dass der im späteren Verlauf zögerliche Erschließungsprozess keine erhebliche Störung der Aufzucht des Nachwuchses mit dessen möglichem Verlust zur Folge hatte..

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Siehe Begründung unter 4. 2. a)

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Siehe Begründung unter 4. 2. a)

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Generell sind diese möglich!

Siehe im Wesentlichen die Ausführungen unter 4.1. d)!

Nachfolgend ist zukünftig in Parallelsituationen grundsätzlich eine Verlegung der Bauphase auf ein Zeitfenster frühestens ab Anfang Oktober (nicht nach Beendigung der Brutzeit sondern generell außerhalb der Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode) anzustreben!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

siehe Begründungen unter 4.1. c)

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe im Wesentlichen die Ausführungen unter 4.1. d)

Nachfolgend ist zukünftig in Parallelsituationen jedoch Verlegung der Bauphase auf ein Zeitfenster frühestens ab Anfang Oktober (nicht nur nach Beendigung der Brutzeit sondern generell außerhalb der Fortpflanzungs- und Vegetationsperiode) anzustreben.

Vorbehaltlich einer Berücksichtigung der Ausführungen und Vorschläge unter 4.1. d) wird der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. nicht erfüllt

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Die Artengruppe ist nicht Bestandteil der Prüfung!!
daher erfolgt keine Beurteilung hinsichtlich des Verbotstatbestandes

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl.

Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: .

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

es wird verwiesen auf die Ausführungen unter 3.1 - 3.3 bzw. 4.1. - 4.3.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Standort

Da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt, ist diese an den Standort gebunden. Ziel der Änderung war, für das dringend benötigte Gehege für Tiger und Löwen mit den zugehörigen Anlagen und Gebäuden die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Verfahren

Zunächst wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 gewählt. Im Rahmen der Offenlage wurden jedoch von einigen Behörden Bedenken geäußert, da für die neu zu schaffende Zulässigkeit eines Freifallturmes mit 38 m Höhe ein zweistufiges Verfahren erforderlich sei. Die Stadt Löffingen ist dem nachgekommen. Die bereits erfolgte Offenlage wurde als Behördenbeteiligung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gewertet und eine (zweite) Offenlage durchgeführt. Die Umstellung des Verfahrens machte es auch notwendig, einen Umweltbericht zu erstellen.

Flächennutzungsplan-Änderung

Parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan Löffingen-Friedenweiler dahingehend punktuell zum 5. Mal geändert, dass ein großer zentraler Bereich für ein Sondergebiet „Tier- und Freizeitpark“ dargestellt wird, in dem insbesondere neue Fahrgeschäfte und der Gastro-Bereich mit Indoorhalle untergebracht werden soll.

Für die vorliegende 2. Bebauungsplanänderung ist die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung noch nicht erforderlich, da es sich nur um die Änderung des alten Bebauungsplanes handelt.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Von behördlicher Seite wurden Ergänzungen für die Begründung zur Bebauungsplanänderung für erforderlich gehalten, insbesondere Ergänzungen zum Umweltbericht (s. dort). Die Stadt hat dem entsprochen.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES „SCHWARZWALDPARK“ MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Datum: 26.02.2018

Seite - 2/2 -

Ausgleichsmaßnahmen

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der zwischen der Stadt Löffingen, dem neuen Parkeigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der noch vor dem Satzungsbeschluss von den Beteiligten unterzeichnet wurde, sind alle Ausgleichsmaßnahmen enthalten, die wegen der Eingriffe erforderlich wurden. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Waldes am Südwestrand des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ (Eigentümerin ist die Stadt Löffingen), Maßnahmen zum Fledermausschutz (Aufhängen von Nistkästen) und Maßnahmen für den Amphibienschutz im mittleren Bereich des Schwarzwaldparkes, aber außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung (Anlegen von Flachwasser-Teichen). Durch diese Maßnahmen können alle Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbericht mit Beschreibung der Schutzgüter und der Ausgleichsmaßnahmen verwiesen, weiterhin auf die im Verfahren geäußerten Stellungnahmen und deren Abwägung durch die Stadt Löffingen.

Im Umweltbericht werden u.a. folgende Themen abgehandelt:

- Beschreibung und Bewertung des Bestandes
- Wirkungen des Bebauungsplanes
- Maßnahmen zur Vermeidung
- Eingriffs- Ausgleichsbilanz mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dem Umweltbericht beigelegt sind:

- eine Sichtfeldanalyse zum Free-Fall-Tower
- ein Übersichtsplan zu Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen
- eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- eine Übersichtskarte zum Habitatpotential Fauna
- Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzwaldpark“ wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen am 23. Februar 2018 rechtswirksam.

Löffingen, den 26.02.2018



(Tobias Link, Bürgermeister)